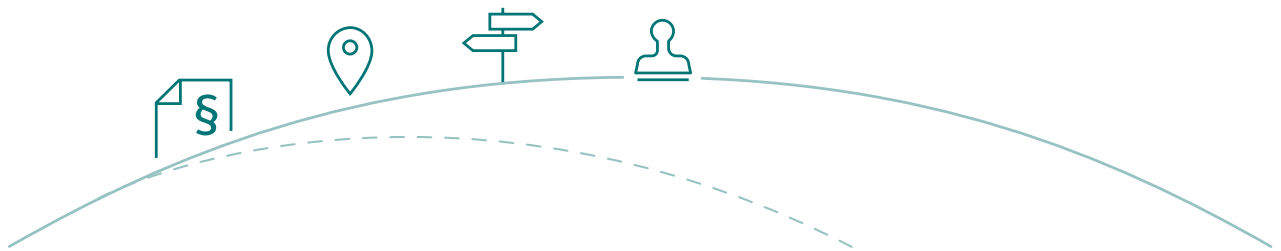


Einreichoperat gem. UVP-G 2000

Windpark Sulz

UVE-Zusammenfassung – Revision 2

Konsolidierte Fassung



ANTRAGSTELLERIN

EFB Windenergie GmbH & Co KG
Weilburgstraße 16a | 2500 Baden

VERFASSER

Ruralplan Ziviltechniker GmbH
Schulstraße 19 | 2170 Poysdorf

BEARBEITER

DI Theresa Zins

DATUM | 16.09.2026

EINLAGE | D0101

www.ruralplan.at

Revisionsverzeichnis

Revision	Beschreibung	verfasst von	geprüft von
Rev 0	Einreichung	TZ, 04.12.2025	TB, 17.12.2025
Rev 1	Ergänzungen 1	TZ, 08.06.2026	NA, 11.06.2026
Rev 2	Ergänzungen 2	TZ, 01.09.2026	MP, 08.09.2026
Rev 2	Konsolidierte Fassung	TZ, 15.09.2026	NA, 16.09.2026

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	10
1.1	UVP-Genehmigung	10
1.2	Ergänzungen 1	10
1.3	Ergänzungen 2	10
2	Allgemeines	11
2.1	Antragsgegenstand	11
2.2	Konsenswerberin	11
2.3	Untersuchungsrahmen	11
2.4	Grundlagen der UVE-Fachbeiträge	12
3	Beschreibung des Vorhabens	13
3.1	Vorhabensbestandteile	14
3.1.1	Anlagenstandorte	14
3.1.2	Anlagentype	17
3.1.3	Wegebau und Kranstellflächen	18
3.1.4	Windparkverkabelung	20
3.1.4.1	Querungen technischer Einbauten	20
3.1.4.2	Querungen von Verkehrsinfrastruktur	21
3.1.4.3	Querungen von Entwässerungsanlagen (Drainagen)	21
3.1.4.4	Querungen von Gewässern	21
3.2	Umfang und Grenzen des Vorhabens	22
3.2.1	Umfang des Vorhabens	22
3.2.2	Vorhabensgrenze	22
3.3	Projektflächen und beanspruchte Grundstücke	23
3.3.1	Projektflächen	23
3.3.2	Beanspruchte Grundstücke	24
3.4	Rodungsflächen und Fällungen	24
3.4.1	Flächenausmaß	24
3.4.2	Rodungsbegründung	24
3.4.3	Betroffene Grundstücke	25
3.5	Bauphase	26
3.5.1	Baustelleneinrichtung und eingesetzte Baugeräte	26
3.5.2	Fundamentierung und Wasserhaltungsmaßnahmen	27
3.5.3	Turmbau und Aufbau der Windkraftanlagen	27
3.5.4	Baustellenwässer, Energieversorgung und Abfall	27

3.6	Betriebsphase	28
3.6.1	Angaben über Betriebszeiten und Betriebsdauer pro Jahr.....	28
3.6.2	Abwässer und Abfall	29
3.7	Nachsorgephase.....	29
4	Alternative Lösungen und Standortwahl.....	31
4.1	Nullvariante	31
4.2	Planungsvariante	31
4.3	Alternativenprüfung.....	31
4.4	Begründung der Standortwahl.....	32
4.4.1	Technologievarianten.....	32
4.5	Grundlagen der Standortwahl.....	32
5	Raumordnung	34
5.1	Örtliches Entwicklungskonzept.....	34
5.2	Flächenwidmung.....	34
6	Beschreibung der Umwelt und der Auswirkungen des Vorhabens.....	35
6.1	Schutzgut Mensch	35
6.1.1	Bestandsanalyse.....	35
6.1.1.1	Zusammenfassung Sensibilität	37
6.1.2	Auswirkungsanalyse	38
6.1.3	Maßnahmen.....	40
6.1.3.1	Bauphase	40
6.1.3.2	Betriebsphase.....	40
6.1.4	Gesamtbewertung.....	40
6.1.4.1	Schutzgut Mensch – Gesundheit und Wohlbefinden	40
6.1.4.2	Schutzgut Mensch – Freizeit, Erholung und Tourismus.....	40
6.2	Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Lebensräume (Fokus Pflanzen und Lebensräume)	41
6.2.1	Bestandsanalyse.....	41
6.2.2	Auswirkungsanalyse	42
6.2.3	Maßnahmen.....	42
6.2.4	Gesamtbeurteilung.....	42
6.3	Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Lebensräume (Fokus Insekten und ihre Lebensräume).....	43
6.3.1	Bestandsanalyse.....	43
6.3.2	Auswirkungsanalyse	44
6.3.3	Maßnahmen.....	45
6.3.4	Gesamtbeurteilung.....	45

6.4	Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Lebensräume (Fokus Amphibien & Reptilien und ihre Lebensräume).....	46
6.4.1	Bestandsanalyse.....	46
6.4.2	Auswirkungsanalyse	46
6.4.3	Maßnahmen.....	47
6.4.4	Gesamtbeurteilung.....	47
6.5	Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Lebensräume (Fokus Säugetiere, ohne Fledermäuse)	48
6.5.1	Bestandsanalyse.....	48
6.5.2	Auswirkungsanalyse	49
6.5.3	Maßnahmen.....	49
6.5.4	Gesamtbewertung.....	49
6.6	Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Lebensräume (Fokus Vögel).....	50
6.6.1	Bestandsanalyse.....	51
6.6.2	Auswirkungsanalyse	52
6.6.3	Maßnahmen.....	55
6.6.4	Gesamtbeurteilung.....	55
6.7	Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Lebensräume (Fokus Fledermäuse und ihre Lebensräume) ...	56
6.7.1	Bestandsanalyse.....	56
6.7.2	Auswirkungsanalyse	57
6.7.2.1	Bauphase	57
6.7.2.2	Betriebsphase.....	58
6.7.3	Maßnahmen.....	59
6.7.4	Gesamtbeurteilung.....	60
6.8	Schutzgut Jagd- und Wildökologie	61
6.8.1	Bestandsanalyse.....	61
6.8.2	Auswirkungsanalyse	62
6.8.2.1	Bauphase	62
6.8.2.2	Betriebsphase.....	63
6.8.3	Maßnahmen.....	65
6.8.4	Gesamtbeurteilung.....	65
6.9	Schutzgut Waldökologie und Forstwirtschaft	67
6.9.1	Bestandsanalyse.....	67
6.9.1.1	Vegetationsverhältnisse.....	67
6.9.1.2	Waldentwicklungsplan	68
6.9.1.3	Waldausstattungsgrad	68
6.9.1.4	Zusammenfassende Bestandsanalyse.....	69
6.9.2	Auswirkungsanalyse	69
6.9.3	Maßnahmen.....	70
6.9.4	Gesamtbewertung.....	70

6.10	Schutzgut Boden und Fläche	71
6.10.1	Bestandsanalyse.....	71
6.10.1.1	Zusammenfassung Sensibilität	71
6.10.2	Auswirkungsanalyse	72
6.10.3	Maßnahmen.....	73
6.10.3.1	Bauphase	73
6.10.3.2	Betriebsphase.....	73
6.10.4	Gesamtbeurteilung.....	74
6.11	Schutzgut Wasser.....	75
6.11.1	Bestandsanalyse - Oberflächengewässer.....	75
6.11.1.1	Oberflächengewässer – Zustand fließender Oberflächengewässer.....	75
6.11.1.2	Oberflächengewässer – Zustand stehender Oberflächengewässer.....	75
6.11.1.3	Drainagen und Entwässerungsgenossenschaften.....	75
6.11.1.4	Hochwasserabflussbereiche	76
6.11.1.5	Relevante Nutzungsrechte.....	76
6.11.1.6	Zusammenfassung Sensibilität Oberflächengewässer	76
6.11.2	Bestandsanalyse – Grundwasser	76
6.11.2.1	Grundwasserleittyp	76
6.11.2.2	Grundwasserkörpergruppe	76
6.11.2.3	Flurabstand.....	77
6.11.2.4	Wasserschutz- und -schongebiete	78
6.11.2.5	Wasserwirtschaftliches Regionalprogramm.....	78
6.11.2.6	Relevante Nutzungsrechte	78
6.11.2.7	Altlasten, Altstandorte und Altablagerungen.....	78
6.11.2.8	Zusammenfassung Sensibilität Grundwasser	79
6.11.3	Zusammenfassung der Auswirkungsanalyse.....	79
6.11.4	Maßnahmen.....	82
6.11.5	Gesamtbeurteilung.....	82
6.12	Schutzgut Luft und Klima.....	83
6.12.1	Bestandsanalyse.....	83
6.12.1.1	Luftschadstoffe	83
6.12.1.2	Klima – Mikroklima.....	83
6.12.1.3	Klima – Makroklima	83
6.12.1.4	Zusammenfassung Sensibilität	83
6.12.2	Auswirkungsanalyse	84
6.12.3	Maßnahmen.....	85
6.12.4	Gesamtbeurteilung.....	85
6.13	Schutzgüter Landschaftsbild, Ortsbild und Erholungswert der Landschaft.....	86
6.13.1	Bestandsanalyse.....	87
6.13.1.1	Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft)	87
6.13.1.2	Schutzgut Ortsbild	87

6.13.1.3 Zusammenfassung Sensibilität	88
6.13.2 Auswirkungsanalyse	88
6.13.3 Maßnahmen	89
6.13.3.1 Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft)	89
6.13.3.2 Schutzgut Ortsbild	90
6.13.4 Gesamtbewertung	90
6.13.4.1 Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft)	90
6.13.4.2 Schutzgut Ortsbild	91
6.14 Schutzgut Sach- und Kulturgüter	92
6.14.1 Bestandsanalyse	92
6.14.1.1 Sachgüter	92
6.14.1.2 Kulturgüter	93
6.14.1.3 Zusammenfassung Sensibilität	94
6.14.2 Auswirkungsanalyse	94
6.14.3 Maßnahmen	94
6.14.4 Gesamtbeurteilung	95
6.14.4.1 Schutzgut Sachgüter	95
6.14.4.2 Schutz Kulturgüter	95
7 Literatur- und Quellenverzeichnis	96

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Auflistung der UVE-Fachbeiträge	12
Tabelle 2: Betroffene Standortgemeinden und Katastralgemeinden	13
Tabelle 3: Übersicht – Vorhaben WP Sulz	15
Tabelle 4: Benachbarte Windparks	15
Tabelle 5: Überblick der wesentlichen Anlagenmerkmale	18
Tabelle 6: Projektflächen Windpark Sulz	23
Tabelle 7: Grundstücks- und Flächenverzeichnis – technische Rodungen	25
Tabelle 8: Grundstücks- und Flächenverzeichnis – Fällungen	25
Tabelle 9: Grundstücksverzeichnis – Waldanrainer	25
Tabelle 10: Übersicht der von den Immissionspunkten (IP) betroffenen Katastralgemeinden	35
Tabelle 11: Immissionspunkte Schall	36
Tabelle 12: Immissionspunkte Schattenwurf – Betriebsphase	37
Tabelle 13: Zusammenfassende Bewertung der Sensibilität	37
Tabelle 14: Zusammenfassende Bewertung der Eingriffsintensität und Ermittlung der Eingriffserheblichkeit (Bauphase)	38

Tabelle 15: Zusammenfassende Bewertung der Eingriffsintensität und Ermittlung der Eingriffserheblichkeit (Betriebsphase)	39
Tabelle 16: Maßnahmen – Betriebsphase	40
Tabelle 17: Maßnahmen Biototypen	42
Tabelle 18: Maßnahmen Säugetiere (ohne Fledermäuse)	49
Tabelle 19: Maßnahmen Schutzgut Vögel	55
Tabelle 20: Maßnahmen Schutzgut Fledermäuse	59
Tabelle 21: Maßnahmen Schutzgut Wild	65
Tabelle 22: Sensibilität Vegetationsverhältnisse	67
Tabelle 23: Sensibilität Waldentwicklungsplan	68
Tabelle 24: Sensibilität – Waldausstattungsgrad	69
Tabelle 25: Zusammenfassende Bewertung der Sensibilität	69
Tabelle 26: Zusammenfassende Bewertung der Eingriffsintensität	69
Tabelle 27: Ermittlung der Eingriffserheblichkeit	70
Tabelle 28: Maßnahme – Bauphase	70
Tabelle 29: Anteil der Bodentypen am Untersuchungsgebiet (gem. BFW 2025)	71
Tabelle 30: Sensibilität Schutzgüter Boden & Fläche	71
Tabelle 31: Zusammenfassung der Eingriffserheblichkeit während der Bauphase	72
Tabelle 32: Zusammenfassung der Eingriffserheblichkeit während der Betriebsphase	72
Tabelle 33: Maßnahmen – Bauphase	73
Tabelle 34: Maßnahmen – Betriebsphase	73
Tabelle 35: Zusammenfassende Bewertung der Sensibilität des Schutzgutes Oberflächengewässer	76
Tabelle 36: Zusammenfassende Bewertung der Sensibilität des Schutzgutes Grundwasser	79
Tabelle 37: Zusammenfassende Bewertung der Eingriffsintensität des Schutzgutes Oberflächengewässer	80
Tabelle 38: Zusammenfassende Bewertung der Eingriffsintensität des Schutzgutes Grundwasser	81
Tabelle 39: Ermittlung der Eingriffserheblichkeit Schutzgut Oberflächengewässer	81
Tabelle 40: Ermittlung der Eingriffserheblichkeit Schutzgut Grundwasser	82
Tabelle 41: Maßnahmen Schutzgut Oberflächengewässer (Bauphase)	82
Tabelle 42: Zusammenfassende Bewertung der Sensibilitäten	84
Tabelle 43: Zusammenfassung Bewertung der Eingriffsintensität und Ermittlung der Eingriffserheblichkeit	84
Tabelle 44: Die CO ₂ -Reduktion durch den Betrieb des geplanten Windparks Sulz	85
Tabelle 45: Ortschaften – Mittelwirkzone	87
Tabelle 46: Zusammenfassende Bewertung der Sensibilität	88
Tabelle 47: Zusammenfassende Bewertung der Eingriffsintensität und Eingriffserheblichkeit (Bauphase)	88
Tabelle 48: Zusammenfassende Bewertung der Eingriffsintensität und Eingriffserheblichkeit (Betriebsphase)	89
Tabelle 49: Maßnahmen – Landschaftsbild (Bauphase)	89
Tabelle 50: Maßnahmen – Landschaftsbild (Betriebsphase)	90

Tabelle 51: Einbauten im Untersuchungsgebiet	93
Tabelle 52: Zusammenfassende Bewertung der Sensibilität.....	94
Tabelle 53: Zusammenfassende Bewertung der Eingriffsintensität und Ermittlung der Eingriffserheblichkeit.....	94
Tabelle 54: Maßnahmen Schutzgüter Sach- und Kulturgüter.....	95

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersicht – Windpark Sulz	14
Abbildung 2: Übersicht – benachbarte Windparks.....	17
Abbildung 3: Vorder- und Seitenansicht Vestas V172 7,2 MW NH 175 m.....	18
Abbildung 4: Übersicht – Wegebau und Anlagenstandorte	19
Abbildung 5: Übersicht – Verkabelung	20

1 Ausgangslage

1.1 UVP-Genehmigung

Das Vorhaben „Windpark Sulz“ mit dem Kennzeichen „WST1-UG-121/002-2025“ wurde bei der Abteilung Anlagenrecht des Amtes der NÖ Landesregierung mit dem Schriftsatz von SCHÖNHERR RECHTSANWÄLTE GMBH 2025 vom 22.12.2025 zur Genehmigung nach UVP-G 2000: StF. BGBl. Nr. 697/1993, i.d.g.F. von Seiten der Antragstellerin EFB Windenergie GmbH & Co KG vorgelegt.

1.2 Ergänzungen 1

Im Rahmen der Überprüfung der Projektunterlagen auf Vollständigkeit wurden durch die UVP-Sachverständigen ergänzende technische Informationen bzw. weiterführende Unterlagen gefordert. Die Ergänzungen 1 enthalten ergänzende Erläuterungen und Unterlagen, hierzu wird auf das „01 Einlagen- und Ergänzungsverzeichnis – Revision 1“ im Einreichoperat verwiesen.

1.3 Ergänzungen 2

Im Rahmen der Überprüfung der Projektunterlagen auf Vollständigkeit wurden durch einen UVP-Sachverständigen ergänzende Informationen gefordert. Die Ergänzungen 1 enthalten ergänzende Erläuterungen und Unterlagen, hierzu wird auf das „01 Einlagen- und Ergänzungsverzeichnis – Revision 2“ im Einreichoperat verwiesen.

2 Allgemeines

2.1 Antragsgegenstand

Gegenstand der vorliegenden Umweltverträglichkeitserklärung, Teil des Einreichoperates zur Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 6 UVP-G 2000, ist die geplante Errichtung des aus 10 Windkraftanlagen bestehenden Windparks Sulz in der Gemeinde Sulz im Weinviertel.

2.2 Konsenswerberin

EFB Windenergie GmbH & Co KG
Weilburgstraße 16a | 2500 Baden

2.3 Untersuchungsrahmen

Der Untersuchungsrahmen für die Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) wurde für die einzelnen Fachbereiche vom UVE-Koordinator sowie den UVE-Gutachtern der Projektwerberinnen in Abstimmung mit den UVP-Sachverständigen der Genehmigungsbehörde (Abteilung Anlagenrecht – WST1 des Amtes der NÖ Landesregierung) abgegrenzt.

Mit den Planungen und Fachgutachten der vorliegenden Einreichplanung und Umweltverträglichkeitserklärung werden gem. § 6 (UVP-G 2000) die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

- Mensch
- Biologische Vielfalt - Tiere, Pflanzen, Lebensräume (inkl. Fledermäuse)
- Jagd- und Wildökologie
- Waldökologie und Forstwirtschaft
- Boden und Fläche
- Wasser
- Luft und Klima (einschl. Energiekonzept)
- Landschaftsbild, Ortsbild und Erholungswert der Landschaft
- Sach- und Kulturgüter

unter Berücksichtigung möglicher Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter beschrieben und bewertet.

2.4 Grundlagen der UVE-Fachbeiträge

Tabelle 1: Auflistung der UVE-Fachbeiträge

UVE Fachbeiträge		
Fachbeitrag	Einlage	Verfasser
Raumordnung und Standortwahl	D0201	Ruralplan Ziviltechniker Gesellschaft m.b.H.
Mensch	D0301	Ruralplan Ziviltechniker Gesellschaft m.b.H.
Biologische Vielfalt - Tiere, Pflanzen, Lebensräume (inkl. Fledermäuse)	D0401	BIOME – Technisches Büro für Biologie und Ökologie
Jagd- und Wildökologie	D0402	BIOME – Technisches Büro für Biologie und Ökologie
Waldökologie und Forstwirtschaft	D0403	Ruralplan Ziviltechniker Gesellschaft m.b.H.
Boden und Fläche	D0502	Ruralplan Ziviltechniker Gesellschaft m.b.H.
Wasser	D0601	Ruralplan Ziviltechniker Gesellschaft m.b.H.
Luft und Klima (einschl. Energiekonzept)	D0701	Ruralplan Ziviltechniker Gesellschaft m.b.H.
Landschaftsbild, Ortsbild und Erholungswert der Landschaft	D0801	Ruralplan Ziviltechniker Gesellschaft m.b.H.
Sach- und Kulturgüter	D0901	Ruralplan Ziviltechniker Gesellschaft m.b.H.

3 Beschreibung des Vorhabens

Die Antragstellerin EFB Windenergie GmbH & Co KG beabsichtigt mit dem Projekt Windpark Sulz die Errichtung und den Betrieb von 10 Windkraftanlagen in der Gemeinde Sulz im Weinviertel.

Projektname: Windpark Sulz
 Projektwerberin: EFB Windenergie GmbH & Co KG
 Weilburgstraße 16a | 2500 Baden
 Anzahl der WKA: 10 WKA
 Anlagentype: 10 x Vestas V172 (7,2 MW) mit Nabenhöhe 175 m
 Gesamtnennleistung: 72 MW
 Verwaltungsbezirk: Gänserndorf
 Bundesland: Niederösterreich

Tabelle 2: Betroffene Standortgemeinden und Katastralgemeinden

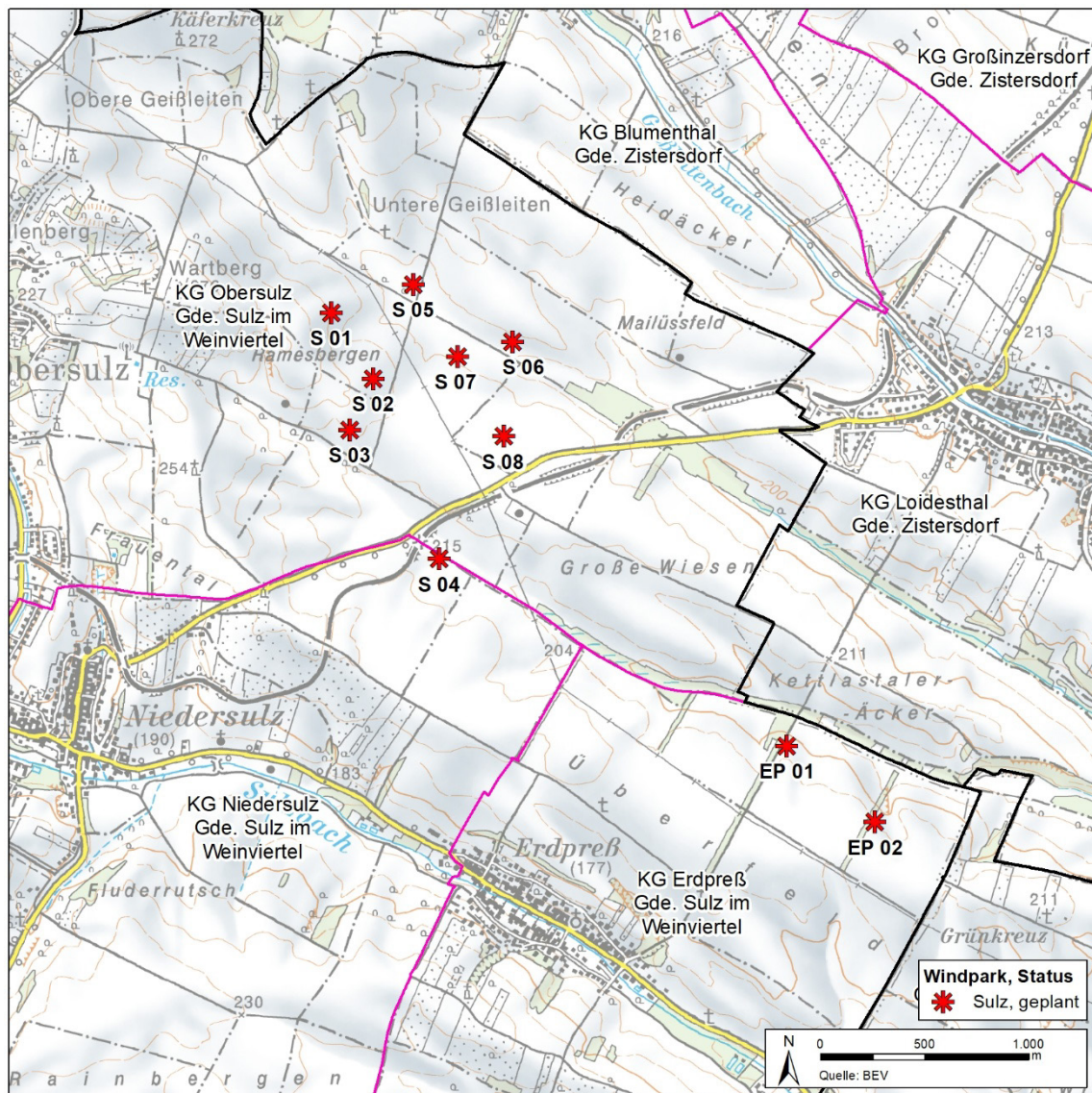
Standortgemeinde	KG	Betroffenheit
Sulz im Weinviertel	Obersulz	Anlagenstandorte, Wegebau, Verkabelung
	Niedersulz	
	Erdpreß	
Zistersdorf	Loidesthal	Wegebau, Verkabelung
Spannberg	Spannberg	Verkabelung

3.1 Vorhabensbestandteile

3.1.1 Anlagenstandorte

Abbildung 1 beinhaltet eine Übersicht der geplanten Anlagenstandorte auf Basis des kartographischen Modelles 50 (KM 50). Die geplanten Anlagen kommen in der Gemeinde Sulz im Weinviertel (KG Obersulz, KG Niedersulz, KG Erdpreß) zu stehen.

Abbildung 1: Übersicht – Windpark Sulz



In Tabelle 3 wird die Anlagenkonfiguration des geplanten Vorhabens dargestellt.

Tabelle 3: Übersicht – Vorhaben WP Sulz

WKA	Anlagentyp	RD**	NH*
S 01	Vestas V172 7,2 MW	172 m	175 m
S 02			
S 03			
S 04			
S 05			
S 06			
S 07			
S 08			
EP 01			
EP 02			
* Nabenhöhe über Geländeoberkante (GOK)			
** Rotordurchmesser			

Weiterführende Informationen betreffend die Anlagenstandorte sind den Einreichunterlagen zu entnehmen:

-  Koordinaten und Höhenangaben (RURALPLAN 2025N, Einlage B0102; RURALPLAN 2025O, Einlage B0103)
-  Übersichtsplan – Siedlungsräume – Revision 1 (RURALPLAN 2026H, Einlage B0201)
-  Lageplan – Windpark – Revision 1 (RURALPLAN 2026E, Einlage B0202)
-  Detailpläne – Anlagenstandorte – Revision 1 (RURALPLAN 2026A, Einlage B0204)

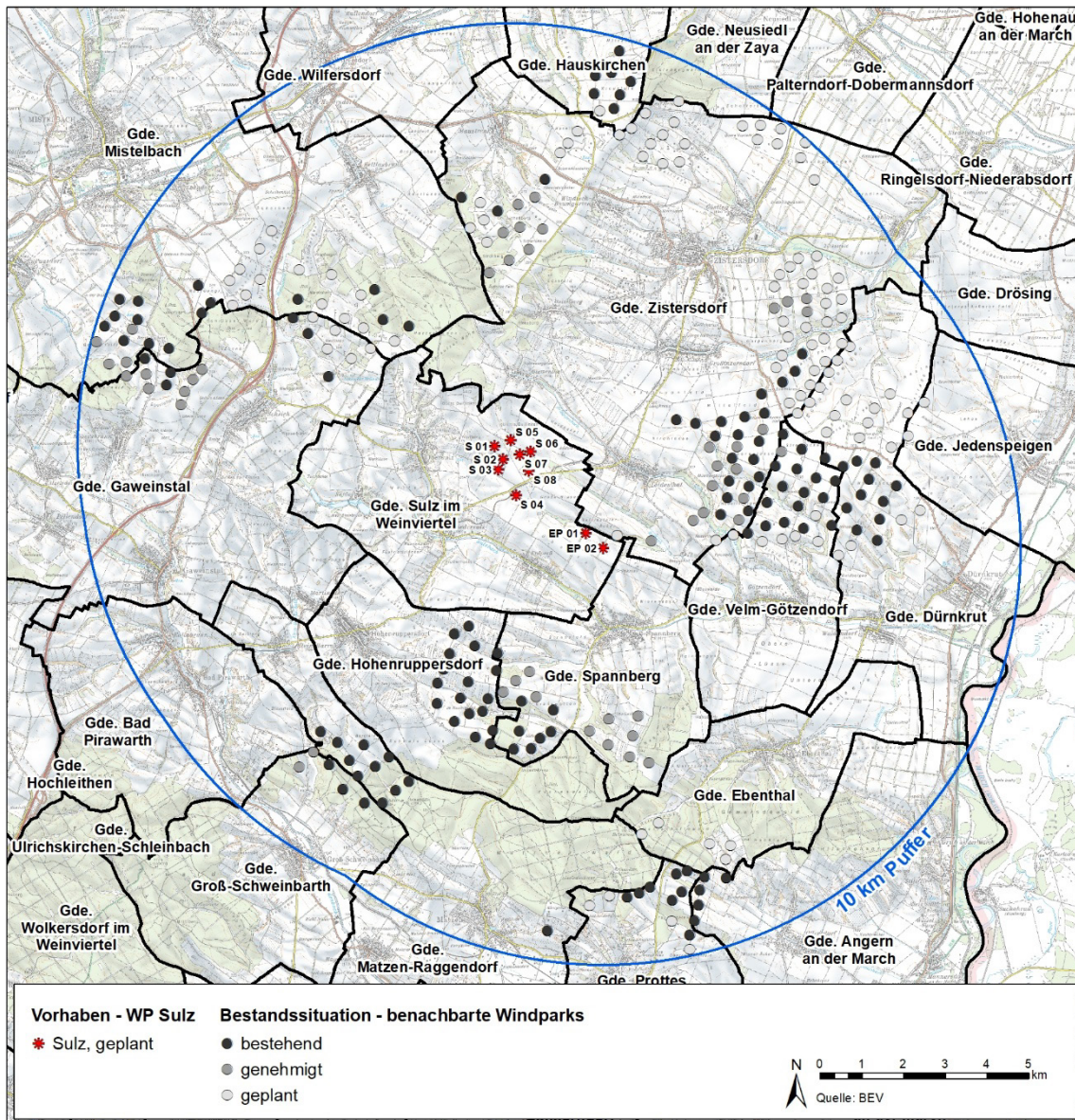
Tabelle 4 und die nachfolgende Abbildung 2 enthalten alle bestehenden, genehmigten sowie in Genehmigung befindlichen (geplanten) Windparks im Umkreis von 10 km um das Windparkprojekt Sulz.

Tabelle 4: Benachbarte Windparks

Windpark	Anlagenzahl	Rotordurchmesser [m]	Nabenhöhe [m]	Status
Dürnkrot III	5	2x 162, 3x 163	2x 166, 3x 164	bestehend
Dürnkrot IV	17	1x 136, 16x 150	166	geplant (in Genehmigung)
Dürnkrot-Götzendorf	10	5x 92, 5x 90	5x 100, 5x 105	bestehend
Dürnkrot-Götzendorf II	9	4x 126, 4x 122, 1x 150	2x 149, 2x 139, 2x 119, 2x 117, 1x 148	bestehend
Ebenthal	5	1x 136, 2x 162, 2x 172	1x 82, 2x 148, 2x 164	geplant
Gaweinstal	3	164,5	164	bestehend
Gösting	10	172	175	geplant (in Genehmigung)
Gösting 2	9	172	199	geplant
Götzendorf	10	172	175	geplant

Windpark	Anlagenzahl	Rotordurchmesser [m]	Nabenhöhe [m]	Status
Großinzersdorf	3	126	137	bestehend
Großinzersdorf II	5	162	169	geplant (in Genehmigung)
Groß-Schweinbarth	3	126	166	bestehend
	2	162	169	genehmigt
Gugelberg	3	112	140	bestehend
	1	136	166	genehmigt
Hohenrappersdorf II	10	126	137	bestehend
Hohenrappersdorf III	8	162	6x 169, 2x 148	bestehend
Kettlasbrunn 3	12	172	175	geplant
Kettlasbrunn II	4	138,3	160	bestehend
Loidesthal	8	126	137	bestehend
Loidesthal II	11	1x 150, 10x 162	169	genehmigt (in Bau)
Loidesthal III	2	172	199	geplant (in Genehmigung)
Matzen	1	48	70	bestehend
Matzen-Klein Harras	7	90	128	bestehend
Matzen-Klein Harras II	3	150	166	bestehend
Maustrenk III	3	162	166	bestehend
Maustrenk IV	4	172	175	geplant (in Genehmigung)
Maustrenk RI	8	162	166	genehmigt
Paasdorf	7	6x 150, 1x 136	166	genehmigt
Paasdorf-Lanzendorf	11	114	9x 143, 2x 123	bestehend
Prinzendorf III	10	136	2x 132, 3x 149, 5x 166	bestehend
Prinzendorf V	5	3x 162, 1x 150, 1x 172	3x 169, 1x 125, 1x 175	geplant
Prottes II	3	150	166	bestehend
Prottes III	4	172	199	geplant
Prottes-Ollersdorf	12	101	149	bestehend
Rustefeld	4	3x 163, 1x 162	1x 169, 3x 164	genehmigt
Rustefeld 3 & Großinzersdorf 3	15	4x 150, 2x 162, 8x 172, 1x 175	4x 166, 2x 169, 8x 199, 1x 149	geplant
Rustefeld II	6	172	199	geplant
Schrick II – Repowering	7	172	175	geplant
Schrick West – Repowering	6	5x 162, 1x 136	5x 166, 1x 112	genehmigt
Spannberg II	4	112	140	bestehend
Spannberg III	4	150	166	bestehend
Spannberg IV	11	162	9x 148, 2x 166	genehmigt
Velm-Götzendorf - Repowering	4	126	137	bestehend
Velm-Götzendorf II	1	136	132	genehmigt
Zistersdorf Ost	9	6x 112, 3x 101	6x 140, 3x 135,4	bestehend

Abbildung 2: Übersicht – benachbarte Windparks



3.1.2 Anlagentype

Das ggst. Projekt ist mit der Anlagentype Vestas V172 7,2 MW mit der Nabenhöhe von 175 m geplant. Folgende Tabelle 5 beinhaltet die wesentlichen Anlagenmerkmale der geplanten Anlagentype.

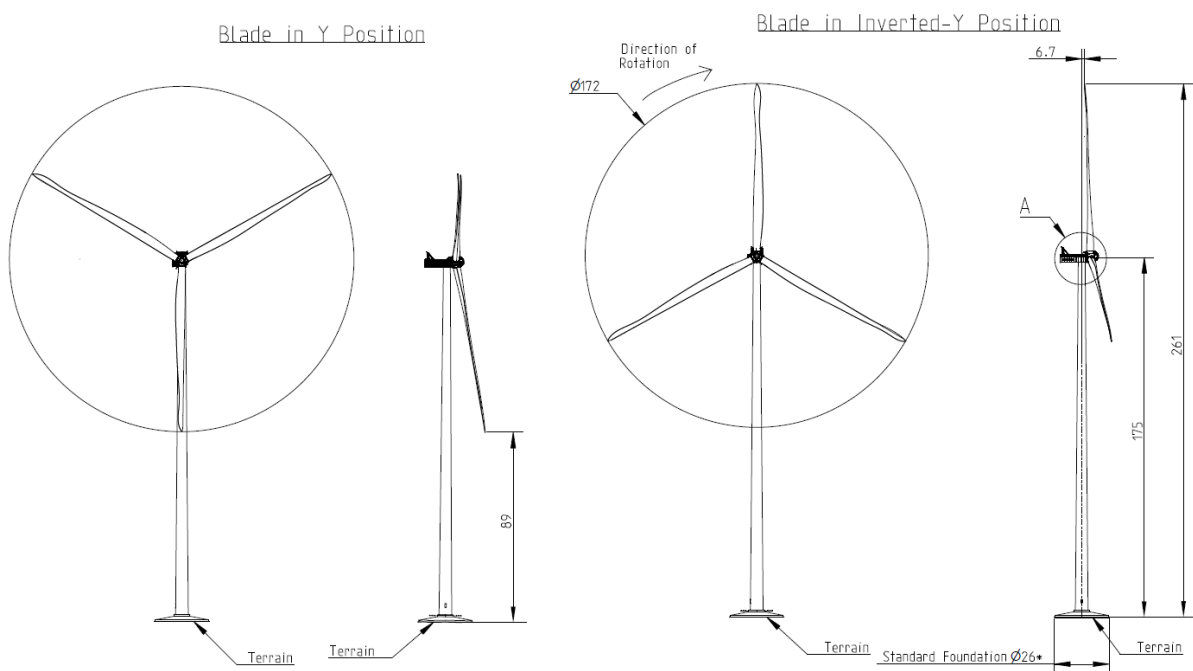
Tabelle 5: Überblick der wesentlichen Anlagenmerkmale

	Vestas V172 7,2 MW
Rotordurchmesser	172 m
Überstrichene Fläche	23.235 m ²
Nabenhöhe ab GOK*	175 m
Bauhöhe über GOK*	261 m
Drehzahl, dynamischer Drehbereich	4,3 – 12,1 U/min

*GOK = Geländeoberkante

Abbildung 3 zeigt die Vorder- und Seitenansicht der geplanten Anlagentype Vestas V172 7,2 MW.

Abbildung 3: Vorder- und Seitenansicht Vestas V172 7,2 MW NH 175 m



Quelle: VESTAS 2022, Einlage B0301

3.1.3 Wegebau und Kranstellflächen

Für das ggst. Projekt ist ein Ausbau des bestehenden Wegenetzes erforderlich. Dauerhafte Wegebau-maßnahmen betreffen das Wegenetz innerhalb des Windparks sowie Stichwege zu den Anlagenstand-orten.

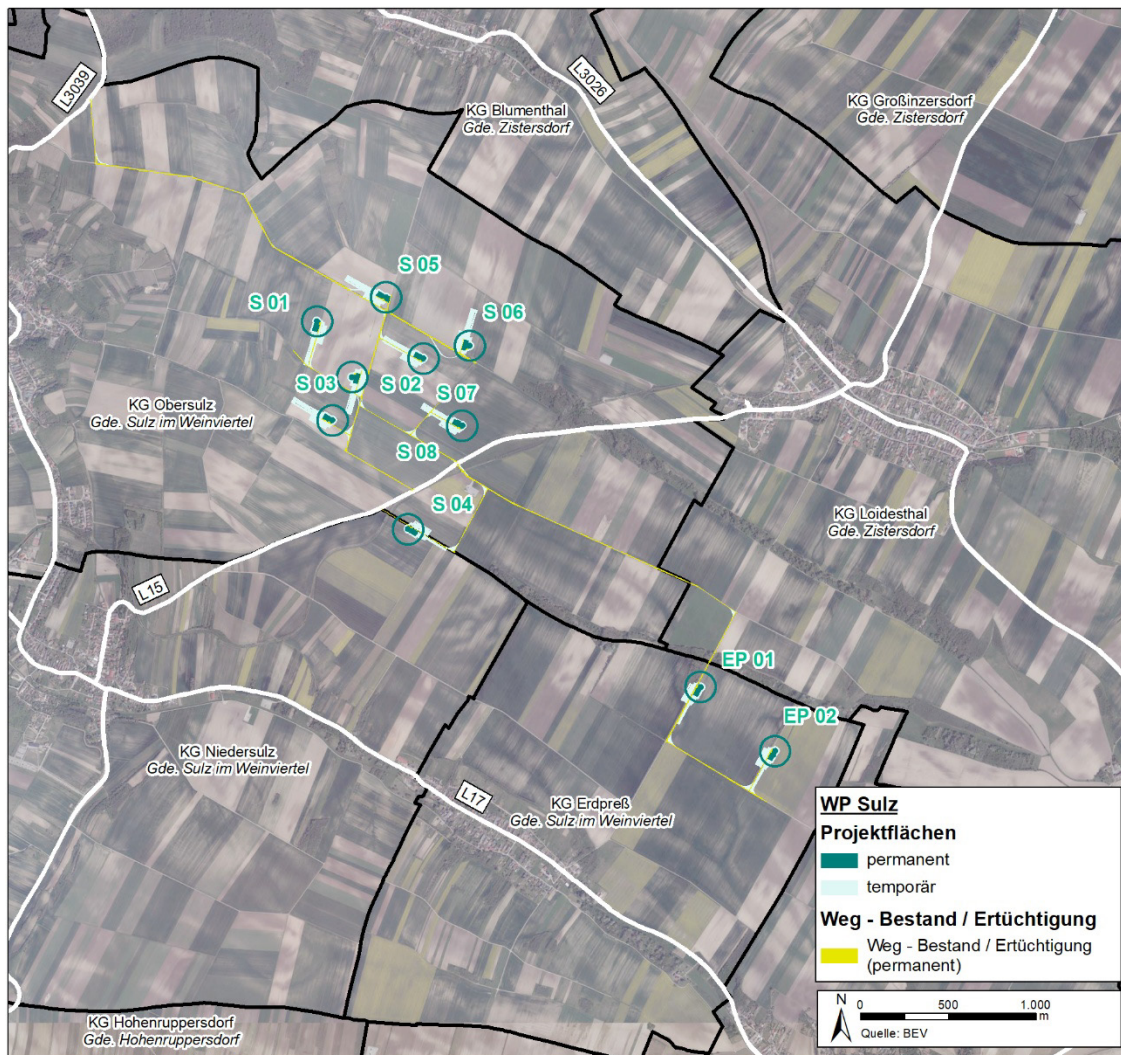
Während der Anlieferung der Windkraftanlagen werden nach Erfordernis der Sondertransporte kurzzeitig befristete Einbiegetrompeten bzw. befristete Fahrbahnverbreiterungen befestigt. Befristete beanspruchte Flächen werden nach Errichtung des geplanten Windparks rückgebaut und sofern erforderlich rekultiviert.

Zur Errichtung der Windkraftanlagen und ggf. für Reparaturen und Wartungen sind Montage- und Lagerplätze erforderlich (auch als Bauplätze oder Kranstellflächen bezeichnet). Dauerhafte Kranstellflächen bleiben für Reparaturen und Wartungen bestehen.

Die genannten Wegebaumaßnahmen sind im Lageplan – Windpark – Revision 1 (RURALPLAN 2026E, Einlage B0202) sowie in den Detailplänen – Einfahrtstrompeten (RURALPLAN 2025B, Einlage B0205) im Detail dargestellt.

Folgende Abbildung 4 beinhaltet eine Übersichtsdarstellung der geplanten Wegebaumaßnahmen und der Anlagenstandorte (Fundamente und permanente Kranstellflächen).

Abbildung 4: Übersicht – Wegebau und Anlagenstandorte



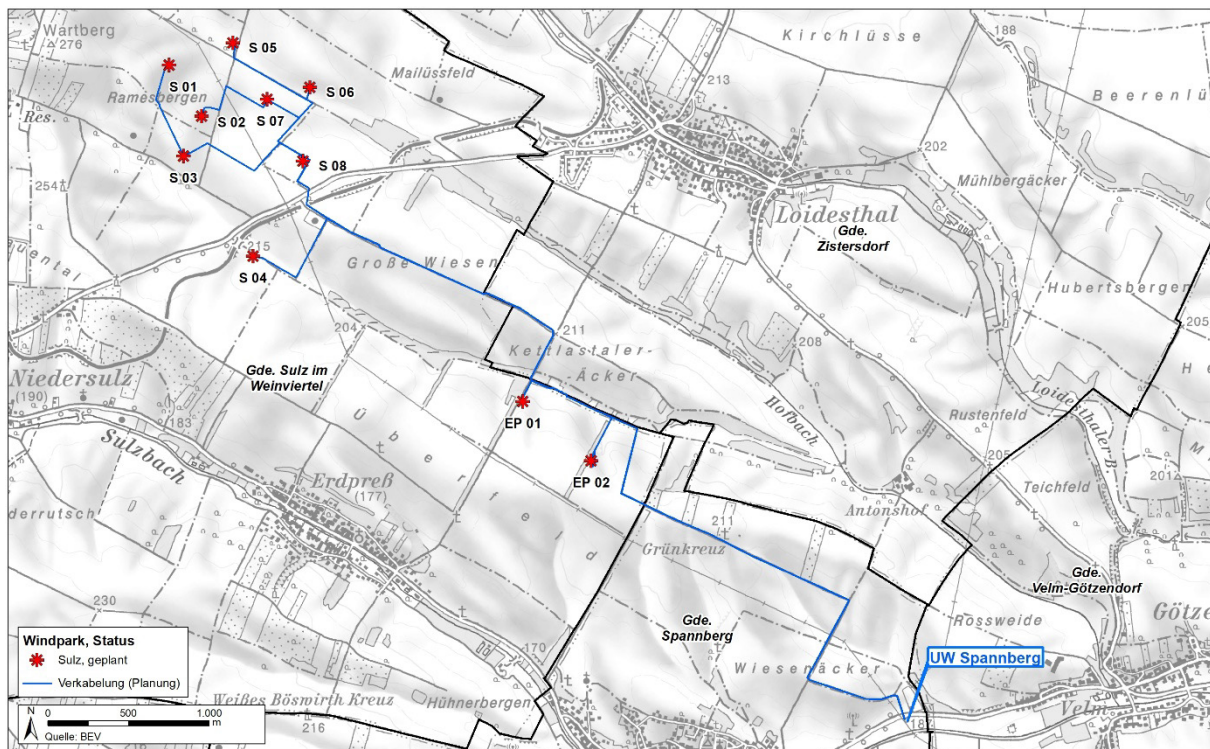
Weiterführende Informationen betreffend die genannten Maßnahmen sind den Einreichunterlagen zu entnehmen:

-  Lageplan – Windpark – Revision 1 (RURALPLAN 2026E, Einlage B0202)
-  Detailpläne – Einfahrtstrompeten (RURALPLAN 2025B, Einlage B0205)

3.1.4 Windparkverkabelung

Die neu geplante 30 kV Windparkverkabelung der geplanten Anlagen soll insgesamt über 4 Stränge in das Umspannwerk Spannb erg abgeleitet werden.

Abbildung 5: Übersicht – Verkabelung



3.1.4.1 Querungen technischer Einbauten

Durch die Windparkverkabelung kommt es auf Basis der Leitungsauskunft der umliegenden Einbauten-träger zu Querungen von technischen Einbauten.

Weiterführend kann auf folgende Dokumente im Einreichoperat verwiesen werden:

-  Technische Beschreibung des Vorhabens – Revision 1 (RURALPLAN 2026F, Einlage B0101)
-  Querungsverzeichnis – Revision 1 (RURALPLAN 2025Q, Einlage C0304)
-  Einbautenverzeichnis (RURALPLAN 2025D, Einlage C0303)
-  Übersichtsplan – Einbauten (Windpark) – Revision 1 (RURALPLAN 2026G, Einlage C0302)

3.1.4.2 Querungen von Verkehrsinfrastruktur

Straßennetz

Im Zuge der geplanten Verkabelung kommt es zu folgenden Querungen

- Landesstraße L15
- Landesstraße L17

Querungen der Landesstraßen erfolgen mittels Bohrverfahren (Spülvortrieb) unter Berücksichtigung der OVE: E 8120 2017-07, wodurch keine Beeinträchtigung der Straßeninfrastruktur zu erwarten ist. Das Ansuchen um Sondernutzung von Straßengrund wird im Zuge der Bauvorbereitung / des Bauprojektes eingeholt.

Querungen von asphaltierten Wirtschaftswegen erfolgen, unter Absprache mit der jeweiligen Gemeinde, mittels Bohrverfahren (Spülvortrieb) unter Berücksichtigung der OVE: E 8120 2017-07. Alle weiteren Wirtschaftswege werden mittels Pflugverfahren gequert. Die betroffenen Oberflächen werden anschließend ordnungsgemäß wiederhergestellt, sodass etwaiger Oberflächenabfluss unverändert sichergestellt wird.

Bahnliniennetz

Im Zuge der geplanten Verkabelung kommt es zu folgender Querung:

- Weinviertel Lokalbahnen

Die Querungen des Bahnliniennetzes erfolgen mittels Bohrverfahren (Spülvortrieb) unter Berücksichtigung der OVE: E 8120 2017-07, wodurch keine Beeinträchtigung der Bahninfrastruktur zu erwarten ist.

Das Ansuchen um Sondernutzung von Straßengrund sowie das Ansuchen nach §43 Eisenbahngesetz 1957 (EisBG 1957: StF. BGBl. Nr. 60/1957, i.d.g.F.) wird im Zuge der Bauvorbereitung / des Bauprojektes eingeholt.

Weiterführend kann auf folgende Dokumente im Einreichoperat verwiesen werden:

-  Technische Beschreibung des Vorhabens – Revision 1 (RURALPLAN 2026F, Einlage B0101)
-  Querungsverzeichnis – Revision 1 (RURALPLAN 2025Q, Einlage C0304)
-  Einbautenverzeichnis (RURALPLAN 2025D, Einlage C0303)
-  Lageplan – Netzaufleitung (RURALPLAN 2025P, Einlage B0203)

3.1.4.3 Querungen von Entwässerungsanlagen (Drainagen)

Im Zuge der geplanten Verkabelung kommt es gemäß AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG 2025C zu keinen Querungen von Entwässerungsanlagen (Drainagen).

3.1.4.4 Querungen von Gewässern

Im Zuge der geplanten Verkabelung kommt es zu folgender Querung:

- Grabenquerung Nr. 12 (KG Loidesthal)

Gewässer- und Grabenquerungen werden mittels Bohrverfahren (Spülvortrieb) und einem Kabelschutzhohr ausgeführt. Unabhängig der Ausführungsmethode wird ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen Oberkante der verlegten Leitung und der Gerinne- bzw. Gewässersohle eingehalten.

Weiterführend kann auf folgende Dokumente im Einreichoperat verwiesen werden:

-  Technische Beschreibung des Vorhabens – Revision 1 (RURALPLAN 2026F, Einlage B0101)
-  Querungsverzeichnis – Revision 1 (RURALPLAN 2025Q, Einlage C0304)
-  Fachbeitrag Wasser – Revision 1 (RURALPLAN 2026D, Einlage D0601)

3.2 Umfang und Grenzen des Vorhabens

3.2.1 Umfang des Vorhabens

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Bestandteile:

- Errichtung von insgesamt 10 Windkraftanlagen (WKA) der Anlagentype Vestas V172 7,2 MW mit einem Rotordurchmesser von 172 m und einer Nabenhöhe von 175 m.
- Die Gesamtnennleistung des Windparks beträgt 72 MW.
- Die produzierte elektrische Energie wird über eine neu geplante 30 kV Windparkverkabelung direkt in das Umspannwerk Spannberg abgeleitet.
- Die zwischen den Windkraftanlagen verlegten Erdkabelsysteme unterliegen der Genehmigungspflicht nach dem NÖ ELWG 2005: StF. LGBl. 7800-0, i.d.g.F.
- Für die Anlagentype Vestas V172 ist des Weiteren eine Ausnahmegewilligung gem. § 11 ETG 1992: StF. BGBl. Nr. 106/1993, i.d.g.F. erforderlich.
- Zur Errichtung der Windkraftanlagen und ggf. für Reparaturen und Wartungen sind Kranstellflächen erforderlich.
- Die Zufahrten zu den Anlagenstandorten erfolgen auf bestehenden sowie neu angelegten Wegen innerhalb des Windparks.
- Für die Verkabelung sind dauerhafte und befristete Rodungen gemäß § 17 Abs. 3 FORSTG 1975: StF. BGBl. Nr. 440-1975, i.d.g.F. erforderlich.

3.2.2 Vorhabensgrenze

Die elektrotechnische Grenze des gegenständlichen Vorhabens (im Sinne des UVP-G 2000)

- stellen die 30 kV Kabelendverschlüsse des vom Windpark kommenden Erdkabels im Umspannwerk Spannberg (im Eigentum der Netz NÖ GmbH) dar. Die 30 kV Kabelendverschlüsse sind noch Teil des Vorhabens, alle aus Sicht des Windparks (den Kabelendverschlüssen) nachgeschalteten Einrichtungen und Anlagen im Umspannwerk liegen außerhalb des Vorhabens und sind nicht Gegenstand des Vorhabens.

Die bautechnische sowie verkehrstechnische Grenze des gegenständlichen Vorhabens (im Sinne des UVP-G 2000)

- bilden die Einfahrten von den Landesstraßen L3039 und L15 in das landwirtschaftliche Wegenetz.

Nicht zum Vorhaben gehören die Transportrouten der gem. § 39 KFG 1967: StF. BGBl. Nr. 267/1967, i.d.g.F. gesondert zu beantragenden Sondertransporte, bis zur Einfahrt in das Windpark-Wegenetz.

3.3 Projektflächen und beanspruchte Grundstücke

3.3.1 Projektflächen

Für die Errichtung der Windkraftanlagen werden Flächen für die Fundamente, die Zufahrten sowie die Kranstellflächen benötigt. Für die Kranmontagen werden Kranauslegerflächen kurzzeitig beansprucht, welche nach der Bauphase zurückgebaut und rekultiviert werden.

Die Zufahrten zu den Windkraftanlagen erfolgen jeweils über vorhandene öffentliche Güterwege, über die Kranstellflächen sowie über neu anzulegende Wege.

Die Kranstellflächen werden geschottert und verbleiben zum Teil als Arbeitsflächen für spätere Servicearbeiten.

Folgende Tabelle 6 gliedert die Projektflächen des Windparkprojektes Sulz nach Art der Beanspruchung.

Tabelle 6: Projektflächen Windpark Sulz

Art der Projektflächen	Fläche [m²]
Baufläche permanent	14.216 m²
Baufläche temporär	99.330 m²
Böschung permanent	300 m²
Kompensationsanlagen permanent	222 m²
Fundament permanent	9.079 m²
Lagerfläche temporär	18.747 m²
Rotor permanent	232.349 m²
Schwenkbereich temporär	1.252 m²
Weg - Ertüchtigung permanent	51.641 m²
Weg - Neubau permanent	12.147 m²
Weg - Neubau temporär	18.985 m²

Weiterführende Verzeichnisse zum Flächenverbrauch, den Plandarstellungen und den Baumaßnahmen sind den Einreichunterlagen zu entnehmen:

-  Flächenverzeichnis (RURALPLAN 2025L, Einlage C0101)
-  Grundstücksverzeichnis (RURALPLAN 2025M, Einlage C0102)
-  Lageplan – Netzableitung (RURALPLAN 2025P, Einlage B0203)
-  Detailpläne – Anlagenstandorte – Revision 1 (RURALPLAN 2026A, Einlage B0204)
-  Detailpläne – Einfahrtstrompeten (RURALPLAN 2025B, Einlage B0205)

3.3.2 Beanspruchte Grundstücke

Alle vom Vorhaben betroffenen Grundstücke sind im Detail im Grundstücksverzeichnis gelistet:

 Grundstücksverzeichnis (RURALPLAN 2025M, Einlage C0102)

Dieses Verzeichnis umfasst jene Grundstücke, die wie folgt betroffen sind:

- Windkraftanlagenstandorte einschl. Luftraum
- Wegebau und Lagerflächen
- Verkabelung

Die von den Anlagenstandorten, Wegebaumaßnahmen oder Verkabelung betroffenen Grundstücke sind im folgenden Lageplan ersichtlich:

 Lageplan – Windpark – Revision 1 (RURALPLAN 2026E, Einlage B0202)

3.4 Rodungsflächen und Fällungen

3.4.1 Flächenausmaß

Infolge der Wegebaumaßnahmen und etwaiger Überschwenkbereiche (Zulieferung, Montagekräne) sind dauerhafte bzw. befristete technische Rodungen und befristete Fällung (Rückschnittsmaßnahmen für beispielsweise Einhaltung Lichtraumprofil) erforderlich. Diese setzen sich im Detail wie folgt zusammen:

Rodungen gemäß § 17 FORSTG 1975:

- Technische Rodungen
 - dauerhaft: 316 m²
 - befristet: 2.746 m²

Fällungen:

- befristet: 360 m²

3.4.2 Rodungsbegründung

Die Errichtung von Windkraftanlagen zur Stromerzeugung gilt als Vorhaben der Energiewende und liegt somit gem. UVP-G 2000 im hohen öffentlichen Interesse. Dadurch wird ein Beitrag zur Erreichung nationaler, EU- und weltweiter Umweltschutzziele geleistet (siehe hierzu die aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen im UVE-Fachbeitrag „Raumordnung und Standortwahl – Revision 1“ RURALPLAN 2026C, Einlage D0201).

Diesbezüglich wird festgestellt, dass die folgenden im Detail beschriebenen Flächen Wald im Sinne des FORSTG 1975 sind. Technische Rodungen werden lediglich dort ausgeführt, wo diese aus technischer Sicht zwingend erforderlich sind.

3.4.3 Betroffene Grundstücke

In der folgenden Tabelle 7 sind die geplanten technischen Rodungen (dauerhaft / befristet) gem. FORSTG 1975 mit durchgängiger Nummerierung dargestellt.

Die nachfolgende Tabelle 8 zeigt die geplante Fällung (befristet) ebenso mit entsprechender Nummerierung.

Alle Flächen sind in den Detailplänen zu den Rodungsflächen (RURALPLAN 2025C, Einlage B0207) mit der entsprechenden Nummerierung verortet.

Tabelle 7: Grundstücks- und Flächenverzeichnis – technische Rodungen

KGNR	KG	Gemeinde	GNR	Nummer	Dauer	Fläche (m²)
06115	Loidesthal	Zistersdorf	5308	Rodung 1	befristet	170
06108	Erdpreß	Sulz im Weinviertel	1760	Rodung 2		1042
06115	Loidesthal	Zistersdorf	5259	Rodung 3		34
06115	Loidesthal	Zistersdorf	5260			30
06115	Loidesthal	Zistersdorf	5261			27
06108	Erdpreß	Sulz im Weinviertel	1842	Rodung 4		32
06108	Erdpreß	Sulz im Weinviertel	1842	Rodung 5		1055
06108	Erdpreß	Sulz im Weinviertel	1842	Rodung 6		355
06115	Loidesthal	Zistersdorf	5308	Rodung 1	dauerhaft	167
06115	Loidesthal	Zistersdorf	5259	Rodung 3		51
06115	Loidesthal	Zistersdorf	5260			45
06115	Loidesthal	Zistersdorf	5261			29
06108	Erdpreß	Sulz im Weinviertel	1842	Rodung 4		24

Tabelle 8: Grundstücks- und Flächenverzeichnis – Fällungen

KGNR	KG	Gemeinde	GNR	Nummer	Dauer	Fläche (m²)
06108	Erdpreß	Sulz im Weinviertel	1842	Fällung 1	befristet	360

Als Waldanrainer gelten alle Waldgrundstücke innerhalb von 40 m zu den geplanten Rodungen gem. FORSTG 1975. Folgende Tabelle 9 listet alle Waldanrainergrundstücke.

Tabelle 9: Grundstücksverzeichnis – Waldanrainer

KGNR	KG	Gemeinde	GNR
6108	Erdpreß	Sulz im Weinviertel	1765
6108	Erdpreß	Sulz im Weinviertel	1766
6108	Erdpreß	Sulz im Weinviertel	1767
6108	Erdpreß	Sulz im Weinviertel	1768
6115	Loidesthal	Zistersdorf	5245
6115	Loidesthal	Zistersdorf	5246
6115	Loidesthal	Zistersdorf	5250
6115	Loidesthal	Zistersdorf	5251
6115	Loidesthal	Zistersdorf	5262
6115	Loidesthal	Zistersdorf	5273
6115	Loidesthal	Zistersdorf	5274
6115	Loidesthal	Zistersdorf	5276
6115	Loidesthal	Zistersdorf	5277
6115	Loidesthal	Zistersdorf	5278

KGNR	KG	Gemeinde	GNR
6115	Loidesthal	Zistersdorf	5307
6115	Loidesthal	Zistersdorf	5310

Weiterführende Informationen zu den Rodungsflächen sind den Einreichunterlagen zu entnehmen:

-  Detailpläne – Rodungsflächen (RURALPLAN 2025C, Einlage B0207)
-  Rodungen – Grundstücksverzeichnis (RURALPLAN 2025T, Einlage C0104)
-  Rodungen – Eigentümerverzeichnis (RURALPLAN 2025R, Einlage C0105)
-  Rodungen – Grundbuchauszüge (RURALPLAN 2025S, Einlage C0106)

3.5 Bauphase

3.5.1 Baustelleneinrichtung und eingesetzte Baugeräte

Mit den Arbeiten zur Errichtung des geplanten Vorhabens werden qualifizierte Fachfirmen beschäftigt sein.

Als Baustelleneinrichtung werden mindestens benötigt:

- mind. 5 Baustellen Container
- mind. 2 Baustellen WC

Für die Herstellung des geplanten Vorhabens werden folgende Geräte eingesetzt:

- 1 Kettenbagger 25 t
- Transport-LKW nach Bedarf
- Betonmischwagen nach Bedarf
- Vibrationswalze
- Planierdraupe
- Pfahlgeräte
- 1 x 120 t Vormontagekran / Hilfskran (LKW-Kran)
- 1 x 600 t Raupenkran / Radkran (Schwerlastkran)
- 1 x Gabelstapler

Für die Baustelleneinrichtung werden eingesetzt:

- 2 Diesel-Baustellenaggregate (ca. 50 kW)

Für die Kabelverlegung wird nach Möglichkeit ein Kabelpflug eingesetzt.

Die eingesetzten Baugeräte, Aggregate und Maschinen, welche im Zuge der Errichtung des ggst. Vorhabens eingesetzt werden, entsprechen dem Stand der Technik.

Die allgemeine Sorgfaltspflicht gem. §31 Abs. 1 WRG 1959: StF. BGBl. Nr. 215/1959, i.d.g.F. wird beim Bau und Betrieb der Windkraftanlagen und der Kompensationsanlagen Berücksichtigung finden.

Es gelten die Maßnahmen zur Verhinderung von Umweltgefährdungen durch die bei den Bauarbeiten eingesetzten Geräte gemäß Umweltmerkblatt „Wasserwirtschaft und Gewässerschutz auf Baustellen“ (ÖWAV & WKO 2008).

Weiterführend kann auf die Technische Beschreibung des Vorhabens – Revision 1 (RURALPLAN 2026F, Einlage B0101) verwiesen werden.

3.5.2 Fundamentierung und Wasserhaltungsmaßnahmen

Für die Errichtung der Fundamente wird der Boden schichtenweise abgetragen. Der humose Oberboden wird im Nahbereich fachgerecht zwischengelagert. Dieser wird anschließend für die Rekultivierungsarbeiten wiederverwendet. Sämtlicher Oberboden verbleibt auf den Grundstücken.

Weiterführende Informationen zur „Gründung der geplanten Windkraftanlagen“ sind dem Kapitel 6.11.3 sowie den folgenden Dokumenten im Einreichoperat zu entnehmen:

-  Technische Beschreibung des Vorhabens – Revision 1 (RURALPLAN 2026F, Einlage B0101)
-  Fachbeitrag Wasser – Revision 1 (RURALPLAN 2026D, Einlage D0601)

Gemäß geotechnischem Bericht (BAUGRUND WIEN 2025, Einlage C0202) sind keine Wasserhaltungsmaßnahmen im Zuge der Fundamentierungsarbeiten vorgesehen.

Weiterführende Informationen sind dem Einreichoperat zu entnehmen:

-  Boden – Geotechnische Stellungnahme (BAUGRUND WIEN 2025, Einlage C0202)
-  Technische Beschreibung des Vorhabens – Revision 1 (RURALPLAN 2026F, Einlage B0101)
-  Fachbeitrag Wasser – Revision 1 (RURALPLAN 2026D, Einlage D0601)

3.5.3 Turmbau und Aufbau der Windkraftanlagen

Der Aufbau der Windkraftanlagen wird durch zwei Montageteams erfolgen, wobei ein Team den Aufgenaubaupbau, und ein Team die abschließenden Verkabelungs- und Installationsarbeiten durchführt.

Für den Aufbau der Windkraftanlagen werden zwei Kräne verwendet. Der Hauptkran wird mittels Hilfskran, wenn möglich direkt vom Begleitwegenetz gerüstet, um die Flächenbeanspruchungen möglichst gering zu halten.

Nach Aufbau der Turmsegmente werden das angelieferte Maschinenhaus, der Triebstrang und die Nabe nacheinander montiert. Die Rotorblätter werden in Einzelblattmontage an die Nabe montiert. Nach abgeschlossenem Aufbau erfolgt der nieder- und mittelspannungsseitige Anschluss der Windkraftanlagen.

3.5.4 Baustellenwässer, Energieversorgung und Abfall

Gemäß Stand der Technik fallen in der Bauphase lediglich geringe Mengen an Abwasser an. Dies betrifft vorrangig die Baufirmen, die gegebenenfalls Frischwasser zu Reinigungszwecken vom Personal verwenden. Die Menge des anfallenden Abwassers beläuft sich auf weniger als 15 m³ und wird in Behältern gesammelt und zur Einleitung in den nächsten öffentlichen Kanal transportiert. Seitens der ausführenden Firmen werden darüber hinaus mobile Chemietoiletten im Bereich der Containerstellflächen für das Personal aufgestellt, deren Inhalt nach der Bauphase entsprechend entsorgt wird.

Zur Errichtung der Fundamente werden in Summe rund 5.537 LKW-Fahrten (worst-case) zu je 9 m³ Fassungsvermögen angenommen. Zur anschließenden Reinigung der Betonmischwägen werden dafür benötigte Wassermengen von < 100 l pro Reinigung angenommen.

Für die Entsorgung des Abwassers und anfallende Betonreste aus der Reinigung der Betonmischwägen wird im Bereich des Windparkareals temporär eine erhöhte Rampe (Nutzung von Aushubmaterial z.B. aus Wegebau) mit einer darunterliegenden Stahlmulde (9 m³) errichtet, in die das gesammelte Abwasser bzw. die Betonreste gekippt werden. Nach Erhärtung des Materials wird dieses sowie etwaiges Restwasser abgetragen und anschließend in Containern gesammelt, abtransportiert und fachgerecht entsorgt.

Weiters werden für die Sammlung von den auf der Baustelle anfallenden geringfügigen Abwassermengen (z.B. im Zuge zusätzlicher Reinigungsmaßnahmen) Kleinbehälter von < 100 l vor Ort zur Verfügung stehen. Das Abwasser wird gesammelt, abtransportiert und fachgerecht entsorgt.

Weiters wird der Inhalt des Umweltmerkblattes „Wasserwirtschaft und Gewässerschutz auf Baustellen“ (ÖWAV & WKO 2008) als verbindlich erklärt.

Im Zuge der Bauarbeiten werden Strom für die Baustellencontainer sowie verschiedene Werkzeuge (z.B. Akkuschauber, Hochdruckreiniger, etc.) benötigt. Der benötigte Strombedarf wird mittels Diesel-Baustellenaggregate erzeugt.

Die allgemeine Sorgfaltspflicht gem. §31 Abs. 1 WRG 1959 wird beim Bau und Betrieb der Windkraftanlagen Berücksichtigung finden.

Während der Bauphase fallen folgende Abfälle an: Schalungsmaterial, Kabel- und Metallreste, Plastikfolien, Holz sowie Kartons. Diese werden in Container bzw. Gitterboxen gesammelt und nach den jeweils gültigen landesbezogenen gesetzlichen Bestimmungen und im Sinne eines fachgerechten Entsorgungsmanagements beseitigt. Die üblichen baubedingten Abfallmengen (Pappe, PE-Folie, Holz, etc.) liegen in einer Größenordnung zwischen ca. 5 bis 9 m³ / Anlage (VESTAS 2025B, Einlage C1003).

Die Abfallmengen, die sich im Zuge der Aufstellung der Windkraftanlagen und Kompensationsanlagen ergeben, belaufen sich auf weniger als 1 to und betreffen Schalungsmaterial, Kabel- und Metallreste, Plastikfolien und Kartonagen.

Es fallen durch den täglichen Baustellenbetrieb weniger als 1 Tonne Abfall über die gesamte Bauzeit an.

Weiterführend kann auf die Angaben zum Abfallaufkommen im Einreichoperat verwiesen werden:

-  Technische Beschreibung des Vorhabens – Revision 1 (RURALPLAN 2026F, Einlage B0101)
-  Angaben zum Abfall (VESTAS 2025B, Einlage C1003)

3.6 Betriebsphase

3.6.1 Angaben über Betriebszeiten und Betriebsdauer pro Jahr

Die Anlagen sind praktisch das gesamte Jahr betriebsbereit und liefern bei ausreichender Windstärke Ökostrom in das Hochspannungsnetz. Ausgenommen sind regelmäßige Wartungsarbeiten sowie störungsbedingte Ausfälle.

Die Windkraftanlage Vestas V172 arbeitet vollautomatisch und ihr Betrieb wird per Datenfernübertragung überwacht.

Weiterführend kann auf die Angaben zum Abfallaufkommen im Einreichoperat verwiesen werden:

-  Technische Beschreibung des Vorhabens – Revision 1 (RURALPLAN 2026F, Einlage B0101)

Während der Betriebsphase werden Ausbesserungsarbeiten an den Rotorblättern sowie am Turm ausschließlich durch Fachfirmen unter Einsatz von Spezialwerkzeugen erfolgen. Bei speziellen Witterungsbedingungen kann es zu Eisansatz an den Rotorblättern und zu Eisabfall kommen. Auf Grund dessen wurden Systeme installiert, die Eisansatz erkennen und die Anlagen abschalten.

Weiterführend kann auf folgendes Dokument im Einreichoperat verwiesen werden:

 Technische Beschreibung des Vorhabens – Revision 1 (RURALPLAN 2026F, Einlage B0101)

3.6.2 Abwässer und Abfall

Während des Betriebes der Windkraftanlagen der Type Vestas V172 fallen keine Abwässer an.

In folgenden Dokumenten des Einreichoperates werden die Mengenangaben zu den wassergefährdenden Stoffen der geplanten Anlagentype zusammengefasst:

 Technische Beschreibung des Vorhabens – Revision 1 (RURALPLAN 2026F, Einlage B0101)

 Angaben zu wassergefährdenden Stoffen (VESTAS 2025A, Einlage C1001)

 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VESTAS 2023, Einlage C1002)

Sicherheitsvorrichtungen gegen den Austritt wassergefährdender Stoffe an den Windkraftanlagen, welche im Störfall einen Austritt wassergefährdender Stoffe aus Anlagenteilen verhindern, sind in folgenden Dokumenten des Einreichoperates zusammengefasst:

 Technische Beschreibung des Vorhabens – Revision 1 (RURALPLAN 2026F, Einlage B0101)

 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VESTAS 2023, Einlage C1002)

Angaben zu Abfallmengen während des Betriebes der Windkraftanlagen werden in folgenden Dokumenten des Einreichoperates näher beschrieben:

 Technische Beschreibung des Vorhabens – Revision 1 (RURALPLAN 2026F, Einlage B0101)

 Angaben zum Abfall (VESTAS 2025B, Einlage C1003)

3.7 Nachsorgephase

Hinsichtlich Rekultivierung der Anlagenstandorte in der Nachsorgephase wird festgehalten, dass die Anlagen abgebaut und die Fundamente, die Kranstellplätze, die Montageflächen und die Zufahrten auf den land- bzw. forstwirtschaftlichen Flächen soweit rückgebaut werden, dass der Boden wieder in seinen ursprünglichen Zustand (= jener unmittelbar vor der Nutzung als Nutzungsfläche für Windenergie) versetzt wird und in der gleichen Art und Weise bewirtschaftet werden kann wie vor der Errichtung des geplanten Windparks.

Im Zuge des Rückbaus werden die Anlagen demontiert sowie die Fundamente und Nutzflächen gemäß Dienstbarkeitsvereinbarungen mit den Grundeigentümern zurückgebaut und fachgerecht rekultiviert.

Beim Abbau der Anlagen und in der Nachsorgephase können vergleichbare baubedingte Abfallmengen wie in der Errichtungsphase angesetzt werden. Zusätzlich belaufen sich die abzubauenden Betonmengen pro Anlage in einer Größenordnung von rund 1.500 m³.

Das dadurch anfallende Material wird mittels LKW abtransportiert, recycelt und fachgerecht verwertet. Optional besteht die Möglichkeit, das Material für die Errichtung der Bauflächen (wie Wegeaufbau bzw. Kranstellflächen) eines etwaigen Repowering-Projektes wiederzuverwenden.

Der Rückbau der Anlagen sowie der vorhandenen Nutzflächen wird gemäß „Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen“ (BMLFUW 2012) fachgerecht rekultiviert. Sämtliche rückgebaute und rekultivierte Flächen werden in ihre ursprüngliche Nutzung rückgeführt.

4 Alternative Lösungen und Standortwahl

4.1 Nullvariante

Die Nullvariante bildet jene Situation ab, welche bei Unterbleiben des ggst. Vorhabens zum Tragen kommt. Die Nichtdurchführung dieses Vorhabens würde somit zu keiner Änderung der Bestandssituation führen.

Bei Beibehaltung der Nullvariante bleibt der Charakter einer anthropogen beeinflussten Landschaft weiterhin bestehen, welche durch weitläufige und zusammenhängende Agrarflächen sowie zum Teil Waldflächen bzw. Windschutzanlagen strukturiert wird. Merkbare Vorbelastungen wie Verkehrswege und Siedlungsräume sind vorhanden.

Andererseits verfolgt das Land NÖ das Ziel, den Anteil erneuerbarer Energien zu erhöhen. Bis 2050 soll der gesamte Bedarf an Endenergie aus heimischer, erneuerbarer Produktion stammen, dabei spielt die Windkraft eine tragende Rolle (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG 2019, S. 22).

4.2 Planungsvariante

Der geplante Windpark Sulz befindet sich im Bezirk Gänserndorf in der Gemeinde Sulz im Weinviertel.

Die Windenergie zählt zu den erneuerbaren Energieträgern, die einen wesentlichen Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels beisteuern. Die Errichtung des geplanten Windparks Sulz spielt somit eine bedeutende Rolle für die Erreichung europäischer und weltweiter Umweltschutzziele im Kampf gegen den Klimawandel.

Weiterführend kann auf den Fachbeitrag „Raumordnung und Standortwahl – Revision 1“ (RURALPLAN 2026c, Einlage D0201) verwiesen werden.

4.3 Alternativenprüfung

Der Ausbau der Windkraft ist eine der Hauptsäulen zur Erreichung der Klimaziele in Österreich (vgl. u.a. EAG 2021: StF. BGBl. I Nr. 150/2021, i.d.g.F.). Andere erneuerbare Technologien (PV, Wasserkraft, Biomasse, etc.) sind in diesem Sinn keine Alternativen zur Windkraft, sondern vielmehr komplementäre Zielerreichungspfade. Insofern steht keine Alternative gegenüber dem Ausbau der Windkraft zur Verfügung.

Auf Grund raumordnungsrechtlicher Restriktionen (NÖ SEKROP WIND 2024: StF. LGBl. 8001/1-0, i.d.g.F.; Verfahren zur Flächenwidmung gem. NÖ ROG 2014: StF. LGBl. Nr. 3/2015, i.d.g.F.) und der eingeschränkten Verfügbarkeit von entsprechenden Grundstücken, besteht zu den geplanten Standorten des Windparkprojekts keine Alternative. Innerhalb der gewidmeten Flächen erfolgte die Standortwahl ertragsorientiert unter Berücksichtigung fachlicher Kriterien und Restriktionen. Nachfolgend werden die Auswahlgründe näher beschrieben.

Weiterführend kann auf den Fachbeitrag „Raumordnung und Standortwahl – Revision 1“ (RURALPLAN 2026c, Einlage D0201) verwiesen werden.

4.4 Begründung der Standortwahl

Entscheidungskriterien für die Standortwahl des geplanten Windparks Sulz waren:

- Klimatische Situation im Untersuchungsgebiet – Windenergieertrag
- Entfernung zu den umliegenden Siedlungsräumen
- Sektorales Raumordnungsprogramm bzw. rechtskräftige Flächenwidmung „Grünland-Windkraftanlagen“ (Gwka)
- Lage der Einbauten im Untersuchungsgebiet

Die Errichtung des geplanten Windparks Sulz begünstigt die Erreichung europäischer und weltweiter Energieziele sowie die Verfolgung nationaler und regionaler Interessen. Die Realisierung des Vorhabens ist für europäische und österreichische Ziele hilfreich, erneuerbare Energieträger verstärkt zu nutzen. Letztendlich leistet die Umsetzung des geplanten Windparkprojekts einen Beitrag zur regionalen Wertschöpfung.

4.4.1 Technologievarianten

Bei der gewählten Anlagentype des Herstellers Vestas handelt es sich um eine der technologisch fortschrittlichsten Anlagentype am derzeitigen österreichischen Markt. Durch die Auswahl der größtmöglichen Rotordurchmesser, Nabenhöhen und Nennleistungen können die Standortansprüche wie z.B. Windbedingungen, bestmöglich genutzt und umgesetzt werden.

Ein vergleichbarer Ertrag wäre bei kleineren Anlagen nur mit einer höheren Anlagenzahl zu erreichen. Somit kann durch die gewählte Anlagenkonfiguration der prognostizierte Ertrag mit möglichst wenigen Anlagen erzielt werden, woraus ein ruhigeres Erscheinungsbild der Landschaft resultiert.

Zusammengefasst kann mit der gewählten Anlagentype Vestas V172 der wirtschaftliche Aspekt optimiert und Umweltauswirkungen minimiert werden.

4.5 Grundlagen der Standortwahl

Hinsichtlich der Planungsabsichten der verschiedenen Ebenen Bund, Land und Gemeinden sind keine unmittelbaren und künftigen Planungskonflikte durch das ggst. Windparkprojekt erkennbar.

Örtliche Raumordnung: Die Fundamente der Windkraftanlagen S 01 – S08 sowie EP 01 – EP 02 sind gem. NÖ ROG 2014 innerhalb rechtskräftiger Gwka-Widmungsflächen (Grünland-Windkraftanlagen) geplant.

Überörtliche Raumordnung: Alle Fundamente der geplanten Windkraftanlagen kommen gemäß NÖ SEKROP WIND 2024 innerhalb einer definierten § 20-Zone zu liegen. Das Projektgebiet befindet sich in den § 20-Zonen WE15 und WE112.

Forstrecht: Bei den Anlagenstandorten handelt es sich nahezu ausschließlich um landwirtschaftlich genutzte / nicht bewaldete Flächen. Dies widerspricht nicht den forstrechtlichen Festlegungen im Projektgebiet. Im Bereich der Anlagenstandorte, durch Wegebaumaßnahmen, durch die Errichtung der Kabeltrasse in etwaigen Überschwenkbereichen sind Rodungen sowie eine Fällung geplant, welche nach Fertigstellung entsprechend wieder aufgeforstet werden bzw. durch Ersatzaufforstungsmaßnahmen

ausgeglichen werden. In diesem Zusammenhang wird auf den Fachbeitrag „Waldökologie und Forstwirtschaft“ (RURALPLAN 2025I, Einlage D0403) verwiesen.

Wasserrecht: Die ggst. Anlagenstandorte betreffen keine wasserrechtlichen Schutz- und Schongebiete gem. WRG 1959. Gemäß Nationalem Gewässerbewirtschaftungsplan 2021 (BMLRT 2022) befinden sich im Untersuchungsgebiet keine stehenden oder fließenden Oberflächengewässer. In diesem Zusammenhang wird auf den Fachbeitrag „Wasser – Revision 1“ (RURALPLAN 2026D, Einlage D0601) verwiesen.

Naturschutz: Im Umkreis von 5 km um die geplanten Anlagenstandorte finden sich punktuelle Naturdenkmale. Im Umkreis von 10 km befinden sich weitere punktuelle und flächige Naturdenkmäler sowie das Naturschutzgebiet „Angerner und Dürnkruter Marchschlingen“. Im Abschnitt Österreichs befinden sich zudem das Landschaftsschutz- und Ramsar-Gebiet „Donau-March-Thaya-Auen“ und das Natura 2000 FFH- sowie Vogelschutzgebiet „March-Thaya-Auen“. Weitere relevante Gebiete umfassen das Landschaftsschutzgebiet „Steinbergwald“ und das FFH-Gebiet „Steinbergwald“. Im Abschnitt der Slowakei befinden sich im 10 km Umkreis noch die Natura 2000 FFH-Gebiete „Morava“ und „Záhorské Pomoravie“. In diesem Zusammenhang wird auf den Fachbeitrag „Tiere, Pflanzen, Lebensräume – Revision 1“ (BIOME 2026B, Einlage D0401) verwiesen.

Denkmalschutz: Der Bericht zur archäologischen Prospektion (ARDIG 2025, Einlage C0207) schreibt eine flächige Abtragung des Oberbodens im Bereich der Baufelder mit einer Vorlaufzeit von zumindest 30 Arbeitstagen vor Baubeginn vor. Beim Auftreten von archäologischen Befunden im Rahmen der oben beschriebenen Arbeiten sind archäologische Grabungen gemäß den Richtlinien des Bundesdenkmalamtes durchzuführen. In diesem Zusammenhang wird auf den Fachbeitrag „Sach- und Kulturgüter“ (RURALPLAN 2025H, Einlage D0901) verwiesen.

Abstände zu Einbauten: Die einzuhaltenden Abstände zu Einbauten wurden in der Planung berücksichtigt. In diesem Zusammenhang wird auf die „Technische Beschreibung des Vorhabens – Revision 1“ (RURALPLAN 2026F, Einlage B0101) verwiesen.

Landschaftsbild: Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft) können als vertretbar und somit als nicht erheblich eingestuft werden. In diesem Zusammenhang wird auf den Fachbeitrag „Landschaftsbild, Ortsbild und Erholungswert der Landschaft“ (RURALPLAN 2025E, Einlage D0801) verwiesen.

Klimaschutz: Es kann durch die erwartete Erzeugung von ca. 210 GWh/Jahr eine jährliche CO₂-Einsparung von etwa 91.350 Tonnen im Vergleich zu kalorischen Kraftwerken, erwartet werden. In diesem Zusammenhang wird auf den Fachbeitrag „Luft und Klima (einschl. Energiekonzept)“ (RURALPLAN 2025F, Einlage D0701) verwiesen.

Volks- und Regionalwirtschaft: Auf Grund der Planung, der Errichtung und des Betriebes der Windkraftanlagen des geplanten Windparkprojekts Sulz ist eine deutliche regionale Wertschöpfung zu erwarten, da hauptsächlich regionale bis nationale Bau- und Fachfirmen beschäftigt werden und die österreichische Zulieferindustrie am Anlagenbau partizipiert.

5 Raumordnung

5.1 Örtliches Entwicklungskonzept

Für die Standortgemeinde Sulz im Weinviertel existiert kein örtliches Entwicklungskonzept.

5.2 Flächenwidmung

Die Fundamente der Windkraftanlagen dürfen nur auf solchen Flächen errichtet werden, die als Grünland-Windkraftanlagen (Gwka) im Flächenwidmungsplan gewidmet sind, wobei bei einer Wiedererrichtung zumindest die zentrale Koordinate (der Mittelpunkt) der Windkraftanlage auf dieser Fläche zu liegen kommen muss (§ 20 Abs. 6 NÖ ROG 2014).

Im Zuge des 8. Änderungsverfahrens zur Flächenwidmung in der Standortgemeinde Sulz im Weinviertel wurde die Übereinstimmung der Widmungsänderungen mit den Zielsetzungen der Gemeinde für die künftige Entwicklung der Gemeindegebiete geprüft.

Die öffentliche Auflage zur betroffenen Widmungsänderung erfolgte vom 30.01.2025 bis 13.03.2025. Der Gemeinderatsbeschluss zur 8. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sulz im Weinviertel zur Ausweisung der Gwka-Widmungsflächen wurde am 31.03.2025 gefasst. Mit der Kundmachungsprüfung am 19.02.2026 wurde die Gesetzmäßigkeit der Kundmachung und damit die Rechtskraft der 8. Änderung des Flächenwidmungsplanes festgestellt.

In der Plandarstellung „Flächenwidmungsplan der Standortgemeinde – Revision 1“ (RURALPLAN 2026B, Einlage D0202) wird der relevante Ausschnitt des Flächenwidmungsplanes dargestellt.

6 Beschreibung der Umwelt und der Auswirkungen des Vorhabens

6.1 Schutzgut Mensch

Der in der Folge dargestellten Zusammenfassung liegt der Fachbeitrag „Mensch“ (RURALPLAN 2025G, Einlage D0301) zugrunde.

Eine Beeinträchtigung des Menschen bzw. seines Lebensraumes kann durch unterschiedlichste Emissionen verursacht werden, die im Zuge des ggst. Windparkprojektes auftreten können. Da die Emissionen aus Schall und Schattenwurf als besonders relevant für das Schutzgut Mensch angesehen werden, ergibt sich bezugnehmend auf diese Faktoren die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes.

Das Untersuchungsgebiet definiert sich durch die Verbindung der Ränder der benachbarten Siedlungsräume, in denen Immissionspunkte für Schall und Schattenwurf festgelegt wurden.

6.1.1 Bestandsanalyse

Der geplante Windpark Sulz liegt im Bezirk Gänserndorf und wird anhand der ggst. Immissionspunkte von folgenden Ortschaften umgeben:

Tabelle 10: Übersicht der von den Immissionspunkten (IP) betroffenen Katastralgemeinden

Katastralgemeinde	Politische Gemeinde	Bezirk
Obersulz	Sulz im Weinviertel	Gänserndorf
Niedersulz		
Erdpreß		
Blumenthal	Zistersdorf	
Loidesthal		
Velm	Velm-Götzendorf	
Spannberg	Spannberg	

Um die schall- und schattenwurftechnischen Auswirkungen des ggst. Windparkprojektes feststellen zu können, wurden entsprechende Immissionspunkte an den nächstgelegenen Siedlungsrändern festgelegt. Die Koordinaten der einzelnen Immissionspunkte sind den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen und stammen aus der schalltechnischen Untersuchung – Revision 1 (WURZINGER 2026, Einlage C0204) sowie dem Schattenwurfgutachten (RURALPLAN 2025U, Einlage C0203).

Tabelle 11: Immissionspunkte Schall

Immissionspunkte			FW	x	y
				Gauß-Krüger M34	
Bau- und Betriebsphase	IP 1	Blumenthal 120 – Blumenthal	BA	27.762,6	375.510,1
Bau- und Betriebsphase	IP 2	Blumenthal 116 – Blumenthal	BA	28.215,6	375.337,4
Bau- und Betriebsphase	IP 3	Am Bahnhof 11 – Loidesthal	BA	29.354	373.547,6
Bau- und Betriebsphase	IP 4	Am Ziegelofen 29 – Loidesthal	BW	29.594,9	373.209,3
Bau- und Betriebsphase	IP 5	Winterseite 46 – Loidesthal	BA	30.360,4	373.218
Bau- und Betriebsphase	IP 6	Gutshof 1 – Loidesthal	BS Reit-sportan-lage	31.552,9	371.450,3
Bau- und Betriebsphase	IP 7	Kurzgasse – Spannberg Nord	Geb	29.667,5	370.166,6
Bau- und Betriebsphase	IP 8	Erdpreß 73 – Erdpreß	BA	28.542,7	370.962,2
Bau- und Betriebsphase	IP 9	Erdpreß 106 – Erdpreß	BA	28.080,6	371.302
Bau- und Betriebsphase	IP 10	Niedersulz 230 – Niedersulz	Glif Ho	27.605	371.466,6
Bau- und Betriebsphase	IP 11	Niedersulz 162a – Niedersulz	Glif	26.707,9	371.923,3
Bau- und Betriebsphase	IP 12	Niedersulz 181 – Niedersulz	BA	26.026	372.399,1
Bau- und Betriebsphase	IP 13	Sulzbachsiedlung 47 – Obersulz	BW	25.777,9	373.061,1
Bau- und Betriebsphase	IP 14	Obersulz 192 – Obersulz	BA	25.730,9	373.917,4
Bau- und Betriebsphase	IP 15	Obersulz 219 – Obersulz	BA	25.676,9	374.179,9
Bauphase	IP A	Gutshof 1 – Loidesthal	BS Reit-sportan-lage	31.566	371.408,9
Bauphase	IP B	Velm-Götzendorf 1 – Velm-Götzen-dorf	BA	32.239,3	370.053,6
Bauphase	IP C	Sebastianigasse 37 – Spannberg	BA	30.798	369.845,4

Quelle: WURZINGER 2026, Einlage C0204

Tabelle 12: Immissionspunkte Schattenwurf – Betriebsphase

Immissionspunkte inkl. Flächenwidmung			Gauß-Krüger M34		Seehöhe [m]	Entfernung zum ggst. Windpark [m]	
			x	y			
IP A	2225 Blumenthal 116	BA	28.215,89	375.337,08	227	S 05	1.421
IP B	Am Bahnhof 11, 2225 Loidesthal	BA	29.353,63	373.548,52	213	S 06	1.447
IP C	2225 Loidesthal, GST 631	BW	29.459,3918	373.280,446	214	EP 01	1.383
IP D	Winterseite 68, 2225 Loidesthal	BA	30.571,0997	373.200,919	201	EP 01	1.841
IP E	Gutshof 1, 2225 Loidesthal	BS	31.534,8	371.450,51	177	EP 02	1.857
IP F	2224 Erdpreß 1	BA	28.383,7275	370.979,726	179	EP 01	1.277
IP G	2224 Erdpreß 144	BA	28.014,81	371.328,83	194	EP 01	1.371
IP H	2224 Niedersulz 117	BA	26.028,12	372.098,25	196	S 04	1.715
IP I	Sulzbachsiedlung 47, 2224 Obersulz	BA	25.777,9	373.061,1	215	S 03	1.428
IP J	2224 Obersulz 192	BA	25.730,918	373.917,37	248	S 01	1.341
IP K	2224 Obersulz, GST 1980	BA	25.663,8	374.220,2	221	S 01	1.424

Quelle: RURALPLAN 2025U, Einlage C0203

Die Immissionspunkte der schalltechnischen Untersuchung sowie des Schattenwurfgutachtens werden im „FB Mensch – Plan Immissionspunkte“ (RURALPLAN 2025K, Einlage D0302) planlich dargestellt.

6.1.1.1 Zusammenfassung Sensibilität

In Tabelle 13 werden die Sensibilitäten des Schutzgut Mensch zusammengefasst.

Tabelle 13: Zusammenfassende Bewertung der Sensibilität

Kriterien	Untersuchungsgebiet	Sensibilität
Entfernung zum angrenzenden Siedlungsraum – Bauphase	KG Obersulz	mäßig
	KG Niedersulz	gering
	KG Erdpreß	mäßig
	KG Blumenthal	gering
	KG Loidesthal	mäßig
	KG Velm	hoch
	KG Spannberg	sehr hoch

Kriterien	Untersuchungsgebiet	Sensibilität
Entfernung zum angrenzenden Siedlungsraum – Betriebsphase	KG Obersulz	mäßig
	KG Niedersulz	mäßig
	KG Erdpreß	mäßig
	KG Blumenthal	mäßig
	KG Loidesthal	mäßig
	KG Velm	gering
	KG Spannberg	mäßig
Vereisungsereignisse	Vereisungsklasse I-II	mäßig
Freizeit, Erholung und Tourismus (Bau- und Betriebsphase)	Obersulz	mäßig
	Niedersulz	mäßig
	Erdpreß	mäßig
	Blumenthal	mäßig
	Loidesthal	mäßig
	Velm	mäßig
	Spannberg	mäßig

6.1.2 Auswirkungsanalyse

In Tabelle 14 und Tabelle 15 werden durch Verschneidung der Sensibilitäten mit den Eingriffsintensitäten die Eingriffserheblichkeiten der Kriterien ermittelt.

Tabelle 14: Zusammenfassende Bewertung der Eingriffsintensität und Ermittlung der Eingriffserheblichkeit (Bauphase)

Kriterien	Untersuchungsgebiet	Sensibilität	Eingriffsintensität	Eingriffserheblichkeit
Schall-Immissionen	KG Obersulz	mäßig	gering	gering
	KG Niedersulz	gering	gering	keine / sehr gering
	KG Erdpreß	mäßig	gering	gering
	KG Blumenthal	gering	gering	keine / sehr gering
	KG Loidesthal	mäßig	gering	gering
	KG Velm	hoch	gering	gering
	KG Spannberg	sehr hoch	gering	gering
Arbeitnehmerschutz		gering	gering	keine / sehr gering

Kriterien	Untersuchungsgebiet	Sensibilität	Eingriffsintensität	Eingriffserheblichkeit
Freizeit, Erholung und Tourismus	Obersulz	mäßig	gering	gering
	Niedersulz	mäßig	gering	gering
	Erdpreß	mäßig	gering	gering
	Blumenthal	mäßig	gering	gering
	Loidesthal	mäßig	gering	gering
	Velm	mäßig	gering	gering
	Spannberg	mäßig	gering	gering

Tabelle 15: Zusammenfassende Bewertung der Eingriffsintensität und Ermittlung der Eingriffserheblichkeit (Betriebsphase)

Kriterien	Untersuchungsgebiet	Sensibilität	Eingriffsintensität	Eingriffserheblichkeit
Schall- und Schattenwurf-Immissionen	KG Obersulz	mäßig	hoch	mittel
	KG Niedersulz	mäßig	mäßig	mittel
	KG Erdpreß	mäßig	sehr hoch	mittel
	KG Blumenthal	mäßig	mäßig	mittel
	KG Loidesthal	mäßig	sehr hoch	mittel
	KG Velm	gering	gering	keine / sehr gering
	KG Spannberg	mäßig	mäßig	mittel
Eisabfall		mäßig	gering	gering
Lichtimmissionen der Luftfahrtbefeuerung		gering	gering	keine / sehr gering
Infraschallimmissionen		gering	gering	keine / sehr gering
Arbeitnehmerschutz		gering	gering	keine / sehr gering
Freizeit, Erholung und Tourismus	Obersulz	mäßig	gering	gering
	Niedersulz	mäßig	gering	gering
	Erdpreß	mäßig	gering	gering
	Blumenthal	mäßig	gering	gering
	Loidesthal	mäßig	gering	gering
	Velm	mäßig	gering	gering
	Spannberg	mäßig	gering	gering

6.1.3 Maßnahmen

6.1.3.1 Bauphase

In der Bauphase sind keine zusätzlichen Maßnahmen zum Ausgleich wesentlicher negativer Auswirkungen durch Schallemissionen auf die Umwelt erforderlich (WURZINGER 2026, Einlage C0204).

6.1.3.2 Betriebsphase

Folgende Maßnahmen wurden für die Betriebsphase formuliert:

Tabelle 16: Maßnahmen – Betriebsphase

Maßnahmennummer	Inhalt der Maßnahme
M_01	Da die vorgegebenen Zielwerte im Nachtzeitraum (Kriterium 1 und 2 der Checkliste Schall 2024) überschritten werden, müssen die betroffenen WEA im Nachtzeitraum mit schalloptimierten Modi betrieben werden (WURZINGER 2026, Einlage C0204).
M_02	Es müssen Schattenwurfabschaltungen gemäß Empfehlungen des Schattenwurfgutachtens (RURALPLAN 2025U, Einlage C0203) getätigt werden.
M_03	Um die Restgefahr des Eisabfalls von den Rotorblättern zu minimieren, wird im geplanten Windpark ein Eiswarnkonzept umgesetzt. Der Stillstand der Anlage im Vereisungsfall wird dem Wegbenutzer mittels Hinweistafel und Signalleuchte zur Kenntnis gebracht. In sämtlichen Einfahrtbereichen des Windparks werden im Kennzeichnungsbereich gemäß EWW 2019 Hinweisschilder und Signalleuchten bezüglich der Gefährdung durch Eisabfall aufgestellt. Auf diesen Schildern wird darauf hingewiesen, dass eine Gefährdung durch Eisabfall bei eingeschalteten Signalleuchten gegeben ist (EW 2025, Einlage C0206).

6.1.4 Gesamtbewertung

6.1.4.1 Schutzgut Mensch – Gesundheit und Wohlbefinden

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch – Gesundheit und Wohlbefinden können als vertretbar und somit als nicht erheblich eingestuft werden.

Daher wird das gegenständliche Vorhaben bezüglich des Schutzgutes Mensch – Gesundheit und Wohlbefinden als umweltverträglich beurteilt.

6.1.4.2 Schutzgut Mensch – Freizeit, Erholung und Tourismus

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch – Freizeit, Erholung und Tourismus können als vertretbar und somit als nicht erheblich eingestuft werden. Daher wird das gegenständliche Vorhaben bezüglich des Schutzgutes Mensch – Freizeit, Erholung und Tourismus als umweltverträglich beurteilt.

6.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Lebensräume (Fokus Pflanzen und Lebensräume)

Der in der Folge dargestellten Zusammenfassung liegt der Fachbeitrag „Tiere, Pflanzen, Lebensräume – Revision 1“ (BIOME 2026B, Einlage D0401) zugrunde.

Im Zuge der naturschutzfachlichen Erhebungen wurden vegetationskundliche Freilandkartierungen für die Ist-Zustandsbewertung der Schutzgüter Pflanzen und Lebensräume im Planungsgebiet durchgeführt. Grundlage der Kartierung waren die übermittelten Planungsunterlagen (siehe Abb. VE 1).

Von den 10 WEA-Planstandorten des WP Sulz befinden sich die 8 nördlichen WEA innerhalb des Bereichs, welcher im Zuge des Sektoralen Raumordnungsprogramms Windkraft 2024 als Windkraftzone WE112 ausgewiesen wurde und die 2 südlichen WEA in Windkraftzone WE15. Das Planungsgebiet berührt keine Vorbehalts- oder Ausschlusszone. Somit ist das Vorhaben WP Sulz gemäß dem Sektoralen Raumordnungsprogramm Windkraft 2024 genehmigungsfähig.

6.2.1 Bestandsanalyse

Lebensraumkartierung

Im Zuge der naturschutzfachlichen Erhebungen wurden vegetationskundliche Freilandkartierungen für die Ist-Zustandsbewertung der Schutzgüter Pflanzen und Lebensräume im Planungsgebiet durchgeführt. Grundlage der Kartierung waren die übermittelten Planungsunterlagen. Auf den direkt vom Vorhaben betroffenen Flächen sowie überblicksartig in einem Rahmen von 250 m wurde eine Lebensraumkartierung auf Grundlage der Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen Österreichs durchgeführt (ESSL et al. 2002, ESSL et al. 2004, TRAXLER et al. 2005, ESSL et al. 2008). Die Zuordnung erfolgte aufgrund der gefundenen Charakterarten bzw. der allgemeinen Biotopcharakteristik. Die Gefährdungseinstufung folgt der Beurteilung durch ESSL et al. (2015): Referenzliste der Biotoptypen Österreichs. Umweltbundesamt.

Kartierung von Pflanzenarten

Auf den beanspruchten Flächen (Montage-, Kranstellfläche, Zuwegungen, Wegenetz, Kabeltrasse) wurde darüber hinaus auch der Pflanzenbestand in Form von Vegetationsaufnahmen nach Braun-Blanquet dokumentiert (siehe Beilage III Vegetationsaufnahmen) und besonders auf das Vorkommen von gefährdeten und geschützten Pflanzenarten geachtet. Entlang der Kabeltrasse sowie der Zuwegung wurden angrenzende Biotoptypen in einem Pufferbereich von jeweils 20 m dokumentiert. Dies erfolgte anhand der vorhandenen Charakterarten. Als Kartierungsgrundlage wurde die Exkursionsflora für Österreich (FISCHER et al. 2008) verwendet. Als vertiefende Literatur zudem auch FISCHER (2004), ARLT et al. (1991), HOLZNER (2005), MUCINA, GRABHERR & ELLMAUER (Teil I, 1993), GRABHERR & MUCINA (Teil II, 1993), MUCINA, GRABHERR & WALLNÖFER (Teil III, 1993) sowie WILLNER & GRABHERR (Teil I & II, 2007).

Die vegetationskundlichen Erhebungen fanden am 16.09. & 20.09.2025 statt.

Eine genauere Ausführung zur Bestandsanalyse ist der Einlage D0401 ab Seite 39ff zu entnehmen.

6.2.2 Auswirkungsanalyse

Für das Schutzgut Pflanzen und Lebensräume wirkt sich im Wesentlichen die Flächenbeanspruchung durch den geplanten Windpark in der Bauphase und in reduziertem Ausmaß in der Betriebsphase aus. Des Weiteren gibt es geringe Auswirkungen im Störfall sowie in der Nachsorgephase.

Beim Betrieb der WEA können grundsätzlich elektrische oder mechanische Störfälle und Störfälle durch Blitzschlag oder Brand an der Anlage entstehen. Des Weiteren könnten wassergefährliche Stoffe austreten. Näheres zu dieser Thematik ist der technischen Beschreibung zu entnehmen.

Für Einzelflächen mit folgenden Biotoptypen bzw. -komplexe ergeben sich **erhebliche Eingriffe in der Bauphase**: 03 - *Unbefestigte Straße (& Wegraine)*, 04 - *Artenreiche Ackerbrache*, 13 - *Obstbaumreihe und -allee*, 05 - *Ruderalflur frischer Standorte mit geschlossener Vegetation*;

Für Einzelflächen mit folgenden Biotoptypen bzw. -komplexe ergeben sich **erhebliche Eingriffe in der Betriebsphase**: 03 - *Unbefestigte Straße (& Wegraine)*, 04 - *Artenreiche Ackerbrache*, 05 - *Ruderalflur frischer Standorte mit geschlossener Vegetation*, 13 – *Obstbaumreihe und -allee*, 15 – *Laubbaum*;

Für alle anderen Biotoptypen ergeben sich **keine erheblichen Eingriffe**.

Eine genauere Ausführung zur Auswirkungsanalyse ist der Einlage D0401 ab Seite 62ff zu entnehmen.

6.2.3 Maßnahmen

Gemäß BIOME 2026B, Einlage D0401 werden folgende Maßnahmen formuliert:

Tabelle 17: Maßnahmen Biotoptypen

Maßnahmennummer	Inhalt der Maßnahme
NSch_01	Ausgleichsflächen (artenreiche Ackerbrache) Zum Ausgleich des Flächenverlustes für die Biotoptypen bzw. -komplexe 03 – Unbefestigte Straße & Wegraine, 04 - Artenreiche Ackerbrache, 05 - Ruderalflur frischer Standorte mit geschlossener Vegetation ist eine Neuanlage des Biototyps Artenreiche Ackerbrache im mind. gleichen Flächenausmaß erforderlich.
NSch_02	Ausgleichsflächen (Obstbaumreihe und -allee / Laubbaum) Zum Ausgleich des Flächenverlustes für die Biotoptypen bzw. -komplexe 13 – Obstbaumreihe und -allee & 15 – Laubbaum ist eine Neuanlage des Biototyps 13 - Obstbaumreihe und -allee & 15 – Laubbaum im dreifachen Flächenausmaß erforderlich.
NSch_03	Kontrolle Ausgleichsflächen Die Kontrolle der Entwicklung, des Zustands sowie die Pflegemaßnahmen der Ausgleichsflächen <i>Artenreiche Ackerbrache</i> und <i>Obstbaumreihe und -allee</i> haben durch ein Monitoring durch eine fachkundige Person (Botaniker, Vegetationsökologe) zu erfolgen. Dieses sollte einmal jährlich durchgeführt werden.
NSch_04	Biotopdegradation durch Staub in der Bauphase Um die Verbreitung von Staub (N-Eintrag, sonstige Immisionen) zu minimieren, ist in Trockenperioden die Bewässerung der Zuwegungen durchzuführen.

6.2.4 Gesamtbeurteilung

Gemäß den gegenständlichen Untersuchungen ist das Vorhaben mit Fokus auf das Schutzgut „Pflanzen und deren Lebensräume“ als umweltverträglich einzustufen.

6.3 Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Lebensräume (Fokus Insekten und ihre Lebensräume)

Der in der Folge dargestellten Zusammenfassung liegt der Fachbeitrag „Tiere, Pflanzen, Lebensräume – Revision 1“ (BIOME 2026B, Einlage D0401) zugrunde.

6.3.1 Bestandsanalyse

Tagfalter

An den Erhebungsterminen konnten 20 Tagfalterarten nachgewiesen werden. Mehrheitlich handelte es sich bei den dokumentierten Arten um sehr häufige und weit verbreitete Ubiquisten, um typische und häufige Vertreter der Tagfalter im pannonischen Raum, sowie wärmeliebende und durchziehende Arten. Jedoch wurden auch seltener gewordene Arten im Projektgebiet dokumentiert, laut Rote Liste Österreich (2005) sind mindestens 2 Arten potenziell gefährdet und eine weitere Art (Karst- Weißling - *Pieris mannii*) ist in der Gefährdungskategorie „EN“ zu finden. Letztere befindet sich jedoch seit geraumer Zeit in einer Arealexpansion und ist in Niederösterreich bereits häufig anzutreffen.

Gründe für das Fehlen weiterer anspruchsvoller und seltener Arten sind die intensive Bewirtschaftung im Allgemeinen, unvorteilhafte Mähtermine der Linearstrukturen (trocken-lückige Säume, Ackerraine oder wechselfeuchte Vegetation entlang von Gräben, Drainagen und Kanälen), sowie das Fehlen von Sonderstandorten und geeigneten Futter- und Nahrungspflanzen, im Speziellen für die Raupen der einzelnen Arten. Folglich stellt intensiv genutztes Ackerland im Allgemeinen keinen geeigneten Lebensraum für Tagfalter dar, wodurch sich die geringe Biodiversität dieser, und vieler anderer Tiergruppen im lokal vorhandenen Agrarland erklären lässt.

Heuschrecken

An den Erhebungsterminen konnten 23 Heuschreckenarten nachgewiesen werden, darunter zwei Arten (Kleine Beißschrecke - *Tessellana veysseli*, Italienische Schönschrecke – *Calliptamus italicus*) die in einer der drei Gefährdungskategorien (VU, EN, CR) der Österreichischen Roten Liste (2005) zu finden sind. 8 Arten werden in dieser Liste als potenziell gefährdet (NT) eingestuft. Insgesamt 5 Arten sind in der Roten Liste NÖ (1997) zu finden und 2 Arten werden in der Artenschutzverordnung NÖ (2022) gelistet.

Die Heuschreckenzone der Untersuchungsflächen beherbergt einerseits weit verbreitete Ubiquisten und andererseits weit verbreitete Arten des österreichischen Ostens, die sowohl in Trocken- als auch in Feuchtlebensräumen zu finden sind. Hervorzuheben sind Arten, die aufgrund ihres kleinen Verbreitungsareals oder ihrer spezifischen Habitatsprüche und der damit einhergehenden gesteigerten Anfälligkeit gegenüber möglichen Veränderungen, oder die durch drohenden Lebensraumverlust als naturschutzfachlich relevant eingestuft sind. Innerhalb des Projektgebietes sind das ua. die Italienische Schönschrecke - *Calliptamus italicus*, die Kleine Beißschrecke - *Tessellana veysseli* und die Blauflügelige Ödlandschrecke – *Oedipoda caerulea* als Vertreter trockener Lebensräume und ua. die Langflügelige Schwertschrecke - *Conocephalus fuscus* und die Große Schiefkopfschrecke - *Ruspolia nitidula* als Vertreter feuchterer Habitate.

6.3.2 Auswirkungsanalyse

Bei den Flächen für die geplanten Windenergieanlagen handelt es sich großteils um intensiv bewirtschaftetes Ackerland, welches weder für Heuschrecken noch für Tagfalter einen geeigneten Lebensraum darstellt. Vorrangig findet man im Projektgebiet eine vermehrte Artenvielfalt in den linearen Strukturen und Brachestreifen, welche in intensiv bewirtschafteten Gebieten eine gewisse naturschutzfachliche Relevanz aufweisen können und im Falle etwaiger baulicher Maßnahmen entsprechend zu erhalten bzw. zu schützen sind. Hier sind insbesondere Eingriffe in Gehölze wie Obstbaumreihen zu berücksichtigen. Die weiteren Eingriffe an den Zu- und Ableitungsflächen bergen zum Großteil kein Konfliktpotential, da sie entweder Intensiväcker betreffen oder durch nur einseitig erfolgende Grabungsarbeiten Ausweichmöglichkeiten und Rückzugsorte vorhanden sind, da die Wegsäume zumeist beidseitig verlaufen.

Tab. IN 5: Sensibilität, Eingriffsausmaß und –erheblichkeit bei den im Untersuchungsraum WP Sulz festgestellten Tagfalterarten.

Deutscher Name	Sensibilität	Eingriffsausmaß	Eingriffserheblichkeit
Artkomplex Weißklee-/Hufeisenklee-/Wander-Gelbling	gering/mittel	gering	gering
Karst-Weißling	hoch	gering	gering
Grünader-Weißling	gering	gering	keine
Kleiner Kohl-Weißling	gering	gering	keine
Östlicher Reseda-Weißling	gering	gering	keine
Landkärtchen	gering	gering	keine
Tagpfauenauge	gering	gering	keine
Kleiner Perlmuttfalter	gering	gering	keine
C-Falter	gering	gering	keine
Admiral	gering	gering	keine
Distelfalter	gering	gering	keine
Kleines Wiesenvögelchen	gering	gering	keine
Mauerfuchs	gering	gering	keine
Großes Ochsenauge	gering	gering	keine
Schachbrett	gering	gering	keine
Faulbaum-Bläuling	gering	gering	keine
Hauhechel-Bläuling	gering	gering	keine
Malven-Dickkopffalter	mittel	gering	gering
Spiegelfleck-Dickkopffalter	gering	gering	keine
Rostfarbiger Dickkopffalter	gering	gering	keine

Tab. IN 6: Sensibilität, Eingriffsausmaß und –erheblichkeit bei den im Untersuchungsraum WP Sulz festgestellten Heuschreckenarten.

Deutscher Name	Sensibilität	Eingriffsausmaß	Eingriffserheblichkeit
Gemeine Sichelschrecke	gering	gering	keine
Vierpunktige Sichelschrecke	gering	gering	keine
Gestreifte Zartschrecke	gering	gering	keine
Langflügelige Schwertschrecke	gering	gering	keine
Große Schiefkopfschrecke	gering	gering	keine
Grünes Heupferd	gering	gering	keine
Graue Beißschrecke	gering	gering	keine
Kleine Beißschrecke	hoch	gering	gering
Zweifarbige Beißschrecke	gering	gering	keine
Roesels Beißschrecke	gering	gering	keine
Gewöhnliche Strauchschrecke	gering	gering	keine
Weinhähnchen	gering	gering	keine
Feldgrille	gering	gering	keine
Italienische Schönschrecke	mittel	gering	gering
Blaufügelige Ödlandschrecke	gering	gering	keine
Große Goldschrecke	gering	gering	keine
Feldgrashüpfer	gering	gering	keine
Verkannter Grashüpfer	gering	gering	keine
Brauner Grashüpfer	gering	gering	keine
Nachtigall-Grashüpfer	gering	gering	keine
Wiesengrashüpfer	gering	gering	keine
Gemeiner Grashüpfer	gering	gering	keine
Dickkopf-Grashüpfer	gering	gering	keine

Für 3 nachgewiesene Tagfalterarten und 2 Heuschreckenarten ergibt sich für das Projekt WP Sulz eine geringe Eingriffserheblichkeit. Für die übrigen Arten kann keine Eingriffserheblichkeit festgestellt werden. Somit sind die projektbezogenen Eingriffe für das Schutzgut Insekten insgesamt als nicht erheblich einzustufen.

Die Eingriffserheblichkeit der Insektenlebensräume wird auf Grundlage der Biotopkartierung aus dem Fachbereich Pflanzen und Lebensräume vorgenommen. Die Fläche von Biotoptypen, welche potenziell bedeutende Insektenlebensräume darstellen können, wird in Anteile mit unerheblichen (geringe bis mäßige Eingriffserheblichkeit) und erheblichen (mindestens hohe Eingriffserheblichkeit) Eingriffen aufgeteilt.

6.3.3 Maßnahmen

Für das Schutzgut der Insekten sind keine Maßnahmen vorgesehen. Die Schutz-, Vorkehrungs- und Ausgleichsmaßnahmen entsprechen den Maßnahmen im Kapitel Pflanzen & Vegetation (siehe 4.4) und gelten auch für das Schutzgut Insekten.

6.3.4 Gesamtbeurteilung

Gemäß den gegenständlichen Untersuchungen ist das Vorhaben mit Fokus auf das Schutzgut „Insekten und deren Lebensräume“ als umweltverträglich einzustufen.

6.4 Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Lebensräume (Fokus Amphibien & Reptilien und ihre Lebensräume)

Der in der Folge dargestellten Zusammenfassung liegt der Fachbeitrag „Tiere, Pflanzen, Lebensräume – Revision 1“ (BIOME 2026B, Einlage D0401) zugrunde.

6.4.1 Bestandsanalyse

Die Erhebungen wurden am 4. März, 6. Mai, 25. Mai, 6. August und 2. September 2024 bei geeigneten Witterungsverhältnissen (sonnig, leicht bewölkt) durchgeführt. Aufgrund nicht vorhandener Laichgewässer wurden keine Begehungen in den frühen Abendstunden durchgeführt.

Zusätzlich zu den erhobenen Daten erfolgte eine Literaturlauswertung. Dabei wurde vor allem das Datenmaterial aus dem „Atlas zur Verbreitung und Ökologie der Amphibien und Reptilien in Österreich“ (CABELA et al. 2001), „Inaturalist“ sowie eigene Einschätzungen vom Verfasser herangezogen. Dadurch liegt eine gute Datenbasis zur Beurteilung des Schutzgutes Amphibien, Reptilien und deren Lebensräume vor. Streudaten aus anderen Erhebungsmodulen waren nicht verfügbar.

Tab. AR 1: Nachgewiesene Amphibien & Reptilien und potenziell vorkommende Arten nach dem Verbreitungsatlas von CABELA et al. (2001), „Inaturalist“ und Experteneinschätzung. Gefährdungseinstufung UBA, 2007

* im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen, aber potenziell vorkommend

Artname	Wissenschaftlicher Name	Lebensräume im Untersuchungsgebiet	Rote Liste Österreichs	FFH-RL Anhang
Wechselkröte*	<i>Bufo viridis</i>	Offenland (Acker, Wein­gärten, Brachen), Siedlungsbiet	Gefährdet	IV
Erdkröte*	<i>Bufo bufo</i>	Laubwald, Heckenraine	Gefährdung droht	-
Springfrosch*	<i>Rana dalmatina</i>	Laubwald	Gefährdung droht	IV
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	Laubwald und dessen Ränder, Böschungen, Heckenraine, Brachen	Gefährdung droht	IV
Blindschleiche*	<i>Anguis fragilis</i>	Laubwald und dessen Ränder, Böschungen von Gräben	Gefährdung droht	-
Schlingnatter*	<i>Coronella austriaca</i>	Laubwald und dessen Ränder, Böschungen, Heckenraine	Gefährdet	IV
Ringelnatter*	<i>Natrix natrix</i>	Böschungen von Gräben und deren Umland, Laubwald	Gefährdung droht	-

6.4.2 Auswirkungsanalyse

Im Zuge des Bauvorhabens werden nur sehr kleinflächig Flächen beansprucht (sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase) die für Amphibien von Bedeutung wären. Für Reptilien sind die Stellflächen von geringer bis vernachlässigbarer Relevanz, da sie keine geeigneten Habitatstrukturen aufweisen. Für Blindschleiche, Zauneidechse und Schlingnatter sind Waldränder, Böschungen und Brachen wichtige Habitate. Eingriffe in diese Bereiche und Strukturen im Zuge des Wegeausbaues sollten vermieden werden. Die Flächenverluste (in m²) der Biotoptypen werden im Kapitel Lebensräume und Vegetation

dargestellt. Von all diesen Lebensräumen sind ausreichende und in der Qualität vergleichbare Habitate unmittelbar angrenzend vorhanden.

In der Bauphase sind aufgrund der Zuwegung keine erheblichen negativen Auswirkungen auf lokale Populationen von Amphibien & Reptilien anzunehmen. Aufgrund der vorwiegend untertags stattfindenden Tätigkeiten ist kein über das natürliche Maß hinausgehendes Tötungsrisiko zu erwarten.

In der Betriebsphase sind aufgrund der Zuwegung keine erheblichen negativen Auswirkungen auf lokale Populationen von Amphibien & Reptilien anzunehmen. Aufgrund der vorwiegend untertags stattfindenden Tätigkeiten ist kein über das natürliche Maß hinausgehendes Tötungsrisiko zu erwarten. Amphibienwanderstrecken sind im Untersuchungsgebiet nicht bekannt.

Durch das Bauvorhaben entstehen weder in der Bauphase als in der Betriebsphase erhebliche Barrieren, die Wanderbewegungen von Amphibien (oder Reptilien) einschränken könnten. Es sollten allerdings Fahrten in der Nacht und bei regnerischem Wetter vermieden werden.

Tab. AR 3: *Eingriffserheblichkeit für Amphibien & Reptilien durch den geplanten Windpark.*

Artname	Sensibilität	Eingriffsausmaß	Eingriffserheblichkeit
Wechselkröte	Mittel	Gering	Gering
Erdkröte	Gering	Gering	Keine
Springfrosch	Gering	Gering	Keine
Zauneidechse	Gering	Gering	Keine
Blindschleiche	Gering	Gering	Keine
Schlingnatter	Mittel	Gering	Gering
Ringelnatter	Gering	Gering	Keine

Eine genauere Ausführung zur Auswirkungsanalyse ist der Einlage D0401 ab Seite 84ff zu entnehmen.

6.4.3 Maßnahmen

Für die Schutzgüter der Amphibien und Reptilien sind keine Maßnahmen vorgesehen.

6.4.4 Gesamtbeurteilung

Gemäß den gegenständlichen Untersuchungen ist das Vorhaben mit Fokus auf das Schutzgut „Amphibien & Reptilien und ihre Lebensräume“ als umweltverträglich einzustufen.

6.5 Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Lebensräume (Fokus Säugetiere, ohne Fledermäuse)

Der in der Folge dargestellten Zusammenfassung liegt der Fachbeitrag „Tiere, Pflanzen, Lebensräume – Revision 1“ (BIOME 2026B, Einlage D0401) zugrunde.

6.5.1 Bestandsanalyse

Das Untersuchungsgebiet wurde am 21.09.2025 erhoben. Das Untersuchungsgebiet entspricht der Abgrenzung im Kapitel Pflanzen & Lebensräume (vgl. Abb. VE 1). Anhand der Beurteilung der im UG vorhandenen Lebensräume wurde eine Potentialanalyse für Säugetiere vorgenommen. Auf den direkt beanspruchten Flächen (Montage- und Kranstellfläche, Lagerflächen sowie entlang der Zuwegung, dem Wegenetz und der Kabeltrasse) wurde besonders auf das Vorkommen von Rote Liste Arten geachtet (Feldhamster- und Ziesel-Bauten). Diese wurden auf potenziell geeigneten Flächen abgesucht.

Das Untersuchungsgebiet und die beanspruchten Flächen umfassen intensiv genutztes Agrarland. Die Ackerparzellen sind überwiegend groß. Vereinzelt eingestreut finden sich Ackerbrachen, die zumindest als 3 bis 6 m breite Streifen angelegt wurden. Feldgehölze sind dagegen selten. Entlang des Hofbach-Grabensystems befindet sich ein zusammenhängender Galerie- Auwald mit eingestreuten Wiesenparzellen. Ansonsten findet man Feldgehölze (Strauch- & Baumhecken) insbesondere entlang einer aufgelassenen Eisenbahnlinie. Windschutzstreifen sind nur selten zu finden. Punktuell gibt es kleinere Weingartenparzellen. Die Wegraine sind meist schmal und eutroph. Das Zuwegungsnetz ist gut ausgebaut. Die Wegraine stark eutrophiert und meist schmal. Die Kabeltrasse verläuft ebenfalls durch intensives Agrarland.

Anhand der Habitat-Analyse der auf den beanspruchten Flächen vorhandenen Lebensräume ist das **Vorkommen von 13 Säugetierarten möglich bis wahrscheinlich**. Fledermausarten sind hier nicht berücksichtigt und werden in einem eigenen Kapitel behandelt. Naturschutzfachliche Relevanz besitzen folgende Arten (vgl. Tab.SÄ 2):

- Nach der **Österreichischen Roten Liste** sind **1 Arten** mit „Gefährdung droht“ (NT) eingestuft (**Maulwurf, Feldhase**), eine Art mit „Gefährdet“ (VU) eingestuft (**Feldhamster**), eine Art mit „stark gefährdet“ (EN) eingestuft (**Ziesel**).
- In der **Europäischen FFH-Richtlinie** sind **Ziesel** und **Feldhamster** gelistet. In der **NÖ Artenschutzverordnung** sind **Ziesel** und **Feldhamster** gelistet.

Von den 13 Arten haben **10 Arten „keine“ Sensibilität**, **1 Art** sind „gering“ sensibel (**Maulwurf**), der **Feldhamster** ist „hoch“ sensibel, und das **Ziesel** „sehr hoch“ sensibel;

Bei der Absuche auf potenziell geeigneten Habitat-Flächen wurden Feldhamster oder Ziesel sowie deren Bauten auf den beanspruchten Flächen **nicht nachgewiesen**. Die Habitateignung ist stellenweise gegeben.

Eine genauere Ausführung zur Auswirkungsanalyse ist der Einlage D0401 ab Seite 103ff zu entnehmen.

6.5.2 Auswirkungsanalyse

Tab. SÄ 3: Eingriffserheblichkeit auf die sensiblen Säugetierarten (ohne Fledermäuse) durch den geplanten Windpark

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Sensibilität	Eingriffsausmaß	Eingriffserheblichkeit
<i>Microtus arvalis</i>	Feldmaus	keine	hoch	keine
<i>Crocidura leucodon</i>	Feldspitzmaus	keine	hoch	keine
<i>Crocidura suaveolens</i>	Gartenspitzmaus	keine	keine	keine
<i>Sorex araneus</i>	Waldspitzmaus	keine	keine	keine
<i>Apodemus sylvaticus</i>	Waldmaus	keine	keine	keine
<i>Apodemus agrarius</i>	Brandmaus	keine	hoch	keine
<i>Microtus agrestis</i>	Erdmaus	keine	keine	keine
<i>Talpa europaea</i>	Maulwurf	gering	hoch	gering
<i>Sciurus vulgaris</i>	Eichhörnchen	keine	keine	keine
<i>Glis glis</i>	Siebenschläfer	keine	keine	keine
<i>Erinaceus concolor</i>	Ostigel	keine	gering	keine
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	hoch	gering	gering
<i>Spermophilus citellus</i>	Ziesel	sehr hoch	gering	gering

Für den Maulwurf ergeben sich „geringe“ (Bautenfunde) Eingriffserheblichkeiten. Für Feldhamster und Ziesel ergeben sich „geringe“ Eingriffserheblichkeiten (Habitateignung). Beide Arten wurden bei der Erhebung nicht nachgewiesen (keine Bautenfunde).

Für alle anderen Arten ergeben sich „keine“ Eingriffserheblichkeiten.

Für das Schutzgut Säugetiere (ohne Fledermäuse) stellt das Projektvorhaben somit einen unerheblichen Eingriff dar.

6.5.3 Maßnahmen

Gemäß BIOME 2026B, Einlage D0401 wird folgende Maßnahme formuliert:

Tabelle 18: Maßnahmen Säugetiere (ohne Fledermäuse)

Maßnahmennummer	Inhalt der Maßnahme
Nsch_05	Da die Absuche auf Ziesel und Feldhamster außerhalb der Hauptaktivitätsperiode beider Arten stattfand, ist im Zuge der Baufeldvorbereitung eine gezielte Absuche der beanspruchten Flächen in der Hauptaktivitätsperiode beider Arten (April – August) notwendig.

6.5.4 Gesamtbewertung

Gemäß den gegenständlichen Untersuchungen ist das Vorhaben mit Fokus auf die Schutzgüter „Säugetiere (ohne Fledermäuse)“ als umweltverträglich einzustufen.

6.6 Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Lebensräume (Fokus Vögel)

Der in der Folge dargestellten Zusammenfassung liegt der Fachbeitrag „Tiere, Pflanzen, Lebensräume – Revision 1“ (BIOME 2026b, Einlage D0401) zugrunde.

Unabhängig von einer möglichen Sensibilität gegenüber WEA werden alle Vogelarten im Gebiet erfasst, wobei besonderes Augenmerk auf windkraftrelevante bzw. bewertungsrelevante Vogelarten gelegt wird.

Als windkraftrelevante Vogelarten werden dabei jene Arten bezeichnet, für die auf Grund wissenschaftlicher Literatur (auch Analogieschlüsse durch das Jagd- oder Flugverhalten) sowie aus eigener Erfahrung aus Monitoringuntersuchungen (TRAXLER et al. 2004) eine erhebliche Beeinflussung durch WEA im Allgemeinen nicht ausgeschlossen werden kann. Die tatsächliche Bewertung der Auswirkungen auf diese Arten ist jedoch einzelfallspezifisch (Anlagenzahl, Anlagenpositionierung, Nutzungsfrequenz und Status der betreffenden Vogelarten, Ausweichmöglichkeiten usw.) zu treffen.

Windkraftrelevante Vögel sind vor allem Schreitvögel (Reiher, Störche), Kraniche, Wasservögel (Kormorane, Gänse, Enten), Greifvögel (Adler, Milane, Weihen, Bussarde) und Falken, Eulen, Limikolen (z.B. Kiebitze, Goldregenpfeifer) und Möwen.

Als bewertungsrelevante Vogelarten sind die Arten zu verstehen, welche in Anhang II des „Leitfaden für ornithologische Erhebungen im Rahmen von Naturschutz- und UVP-Verfahren zur Genehmigung von Windkraftanlagen und Abstandsempfehlungen für Windkraftanlagen zu Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ (BirdLife Österreich 2021) gelistet sind. Entscheidend dafür sind eine hohe Risikoanfälligkeit der Arten gegenüber WEA, eine hohe Priorisierung im Vogelschutz in Österreich (nach dem BOCC-Konzept (Dvorak et al. 2017)) und geringe Bestandszahlen in Österreich von unter 500 Brutpaaren (Dvorak 2019). Die tatsächliche Bewertung der Effekte auf diese Arten ist fall- und projektspezifisch (Anlagenzahl, Anlagenpositionierung, Nutzungsfrequenz und Status der betreffenden Vogelarten, Ausweichmöglichkeiten usw.) zu treffen.

Für diese UVE wurden ab 2023 umfangreiche ornithologische Erhebungen mit Freilandkartierungen im Ausmaß von rund 368 Stunden durchgeführt. Der nördliche Prüfraum ist durch Punkttaxierungen im Rahmen der Erhebungen für die WP-Projekte Kettlasbrunn IV und Gaweinstal während der Brutsaison 2023 abgedeckt.

Im erweiterten Landschaftsraum wurden in den letzten beiden Dekaden regelmäßig ornithologische Erhebungen durchgeführt. Diese Erkenntnisse sind hilfreich bei der Einordnung der lokalen Situation im UG des WP Sulz.

Erhebungsmethodik

Für die vogelkundlichen Freilanderhebungen werden als optische Ausrüstung Ferngläser (10*42) und Spektive (20 bis 60faches Zoomobjektiv) verwendet. Zur Dokumentation der abiotischen Parameter wird ein elektronischer Kompass mit integriertem Thermofühler und Uhr sowie Stoppfunktion benutzt. Die Windstärke wird anhand der Beaufortskala ermittelt.

Im Frühjahr 2024 wurde am 30.03.2024 eine umfangreiche Horstkartierung und am 31.05.2024 eine Horstkontrolle im Umfang von insgesamt 22 h im Projektgebiet durchgeführt. Dabei wurden die vorhandenen Waldflächen, sowie Gehölzstrukturen im Offenland kartiert (Abb. VÖ 1). Um sämtliche Großvogelhorste (Greifvögel, Schwarzstorch, Uhu) zu finden, wurden Windschutzstreifen, Feldgehölze und Einzelbäume aufgesucht, sowie geschlossene Laubholzbestände in Linien von hundert Metern Abstand begangen und nach Horsten abgesucht. Alle intakten (großen und mittelgroßen) Horste, sowie auch Fragmente früherer Horste wurden per GPS genau verortet und wichtige Daten zum Horst (Baumart, Lage des Horstes am Baum, etc.) erhoben. Kleine Horste und Nester wurden nicht aufgenommen und

kontrolliert. Im Rahmen von Nachkontrollen wurden die Horststandorte erneut aufgesucht. Für die besetzten Horste wird, sofern möglich, jeweils die brütende Vogelart identifiziert.

Bei den Eulenkartierungen wurden nach Einbruch der Dunkelheit repräsentative Transekte im UG mit dem Fahrrad abgefahren und dabei rufende Eulen kartiert. Um ein möglichst realitätstreu Ergebnis zu erlangen, wurden an geeigneten Horchpunkten zusätzlich Klangattrappen aller potenziell vorkommenden Arten verwendet, um eine Reaktion der Vögel zu provozieren. Kleinere Wälder und Feldgehölzinseln wurden punktuell erfasst, ebenfalls unter Verwendung von Klangattrappen. Der Erhebungsumfang im UG WP Sulz betrug je 4 h an 2 Terminen (18.03. & 11.04.2024). Die befahrenen Transekte sind in Abb. VÖ 1 dargestellt. Spezialkartierungen von prioritären Arten werden dann veranlasst, wenn es den Verdacht bzw. den Nachweis einer Brut der gegebenen Art innerhalb des Untersuchungsgebietes gibt. Sie dienen dazu, die Aktionsräume genauer eingrenzen zu können, um schließlich ein genaues Bild der Raumnutzung zu erlangen. Dabei werden möglichst viele Flugwege der Zielart dokumentiert, wobei der Fokus auf dem PL liegt. Im Zuge der gegenständlichen Erhebungen wurden an 7 Terminen im Frühjahr 2024 für insgesamt 56 h Rotmilan-Spezialkartierungen durchgeführt.

Um Groß- und Greifvögel zu erfassen, erweist sich die Beobachtung von einem möglichst übersichtlichen Punkt aus (Punkttaxierung) als besonders effiziente Methode. Um die Ergebnisse mit anderen Untersuchungen vergleichen zu können, werden nur windkraftrelevante Arten innerhalb eines Kreises mit einem Radius von 500 m bzw. 1000 m für prioritäre Arten (Arten, welche sowohl als windkraftrelevant als auch bewertungsrelevant gelten) um den Beobachtungsstandort protokolliert.

Im Februar 2021 hat BirdLife Österreich den „Leitfaden für ornithologische Erhebungen im Rahmen von Naturschutz und UVP-Verfahren zur Genehmigung von Windkraftanlagen und Abstandsempfehlungen für Windkraftanlagen zu Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ (BirdLife Österreich 2021) veröffentlicht. Dieser Leitfaden wurde von namhaften vogelkundlichen Experten erstellt und spielt seither national eine wichtige Rolle in Genehmigungsverfahren von WPs.

Es wurden 14 Beobachtungspunkte festgelegt, welche der vorgeschlagenen Unterteilung des Untersuchungsgebietes in Planungsraum (PL) und Prüfraum (PR), sowie der erforderlichen räumlichen Abdeckungsraten der 500 m und 1.000 m Beobachtungskreise entsprechen. Die Beobachtungspunkte PR08 und PR09 wurden im Zuge von Erhebungen zu zwei benachbarten Windparkprojekten taxiert. Die Lage des PL und PR für den geplanten WP Sulz, sowie die Beobachtungspunkte und Standardkreise sind in Abb. VÖ 2 dargestellt.

Die Beobachtungspunkte (BP) sind so verteilt, dass eine hinreichende Abdeckung beider Teilräume gegeben ist. Der PL muss zu mindestens 70 % von 500 m Standardkreisen abgedeckt sein. Im PR sind für die Mindestabdeckung von 70 % die 1.000 m Standardkreise maßgeblich. Der geteilte PL Sulz wird von 5 Standardkreisen abgedeckt, der PR Sulz von 9 Standardkreisen.

In Summe beträgt der ornithologische Erhebungsaufwand für das UG WP Sulz 368 Stunden. Die Punkt-taxierungen wurden an 72 unterschiedlichen Terminen in den Jahren 2023 – 2025 durchgeführt. Die Rotmilan-Spezialkartierung fand an 7 Terminen von April bis Juni 2024 statt.

6.6.1 Bestandsanalyse

Insgesamt wurden im erweiterten UG des geplanten WP Sulz 75 Vogelarten nachgewiesen (Tab. VÖ 2). Von den 55 festgestellten Brutvogelarten sind die Arten Rotmilan, Uhu, Rohrweihe und Neuntöter durch die europäische Vogelschutzrichtlinie geschützt. Auf Basis der Roten Liste Österreichs (Dvorak et al. 2017) sind darüberhinaus die Brutvogelarten Rebhuhn und Girlitz mit VU (gefährdet) eingestuft.

Zudem wurden die windkraftrelevanten Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie Kaiseradler, Seeadler, Kornweihe, Wiesenweihe, Schwarzmilan, Sakerfalte, Wanderfalte, Rotfußfalte, Kormoran, Schwarzstorch und Weißstorch als seltene Nahrungsgäste bzw. Durchzügler/ überfliegend nachgewiesen.

Es wurden 11 bewertungsrelevante Arten gemäß Anhang II des BirdLife Leitfadens (2021) im Rahmen der standardisierten Punkttaxierungen (282 Stunden) im 500 m Beobachtungsbereich festgestellt (Tab. VÖ 3).

Im nordöstlichen und östlichen Prüfbereich, insb. in den Beobachtungsbereichen PR01, PR02 und PR03 wurden mehrfach Bienenfressertrupps (in Summe 108 Individuen) gesichtet. In PR01 befindet sich eine Brutwand des Bienenfressers. Im PL war die Art nur an zwei Terminen in Beobachtungsbereich PL04 anzutreffen. Weiters wurden am 18.07.2024 40 Mauersegler, am 17.01.2025 100 Blässgänse und am 23.02.2025 51 Kiebitze überfliegend beobachtet. Die Sichtungen dieser vier Arten werden im Zuge der Raumnutzungsanalyse exkludiert, da es sich um Ausreißerwerte handelt.

Die Raumnutzungsintensität von 1,03 Individuen pro Stunde ist im regionalen Vergleich als durchschnittlich zu bezeichnen (Tab. VÖ 3). Es wurden 0,98 Greifvogelindividuen und 0,70 prioritäre Arten gemäß BirdLife (2021) pro Stunde im UG gesichtet.

Die höchste Aktivitätsdichte prioritärer Arten wurde mit 1,21 bzw. 1,11 Ind/h in den Standardbereichen PR02 und PR06 festgestellt. Die geringste Aktivität war mit 0,28 prioritären Ind/h in Standardbereich PR05 zu verzeichnen, wobei dieser Wert auch in PL05, PR03 und PR09 nur maximal 0,45 Ind/h erreichte. Für den überwältigenden Großteil der Nachweise prioritärer Arten sind Sichtungen der Arten Rotmilan und Rohrweihe verantwortlich. Von der Summe aller Sichtungen prioritärer Arten machten Rotmilan (61 Ind = 30,1 %) und Rohrweihe (107 Ind = 54,3 %) in Summe fast 85 % aus.

Die höchste Raumnutzungsintensität prioritärer Arten in Flugminuten pro Stunde wurde in Beobachtungsbereich PR06 (5,0 min/h) registriert und geht in erster Linie auf Rohrweihe und Rotmilan, sowie Schwarzmilan zurück.

Insgesamt konnten im Frühjahr 2024 bei der Horstkartierung im Projektgebiet WP Sulz 5 Horste entdeckt werden. Aus vorjährigen Erhebungen sind im engeren UG Sulz weitere Horststandorte bekannt. Weiters wurden bekannte Horstfunde im nördlich angrenzenden Waldgebiet „Großes Salet“ berücksichtigt.

Ein Großteil der Horste war 2024 unbesetzt bzw. wurde vom Mäusebussard bebrütet. Im Niedersulzer Wald wurden in der Vergangenheit außerdem zwei Habichthorste festgestellt. Abgesehen von dem seit 2019 aktiven Rotmilanhorst „Käferkreuz“ wurde bei den Kontrollen der Horststandorte im UG kein Besatz durch eine prioritäre Art festgestellt.

Eine genauere Ausführung zur Bestandsanalyse (u.a. Kartierung windkraftrelevanter Brutvögel) ist der Einlage D0401 ab Seite 106ff zu entnehmen.

6.6.2 Auswirkungsanalyse

Für das Schutzgut Vögel und ihre Lebensräume sind folgende Auswirkungen durch den geplanten WP Sulz prüfrelevant:

- Flächenverlust in Bau- und Betriebsphase
- Zerschneidung und Barrierewirkung vor allem in der Betriebsphase; einschließlich z.B. Lebensraum-Verkleinerung und Unterschreitung eines Minimalareals

- Kollisionsrisiko
- Störungen durch Lärm, Licht und Anwesenheit von Menschen
- Scheueffekte (Schattenwurf)
- Meideeffekte (generell)

Sonstige Auswirkungen: Lärmimmission, erhöhter Prädationsdruck z.B. entlang Barrieren.

Im Folgenden werden die potenziellen Auswirkungen auf die sensiblen Vogelarten besprochen, wobei der Schwerpunkt auf geschützten windkraftrelevanten Brutvögeln sowie besonders geschützten Nahrungsgästen, die im UG festgestellt wurden, liegt. Wir unterscheiden zwischen vorübergehenden und dauerhaften Auswirkungen.

Bauphase

In der Bauphase ist vorwiegend mit Störungen aufgrund des Baubetriebs (Wegebau, Fundamentbau, LKW-Verkehr, Baufahrzeuge erhöhtes Personenaufkommen) zu rechnen.

Alle Vogelarten werden durch die oben genannten Tätigkeiten gestört und werden den Baustellennahbereich größtenteils meiden.

Tab. VÖ 12: Eingriffserheblichkeit auf die, im UG vorkommenden, sensiblen Vogelarten im Projektgebiet WP Sulz in der Betriebsphase.

Vogelart	Sensibilität	Eingriffsausmaß	Eingriffserheblichkeit
Wachtel	hoch	gering	gering
Rebhuhn	hoch	gering	gering
Kormoran	gering	gering	keine
Graureiher	gering	gering	keine
Weißstorch	hoch	gering	gering
Schwarzstorch	mittel	gering	gering
Seeadler	sehr hoch	gering	gering
Kaiseradler	sehr hoch	gering	gering
Rohrweihe	mittel	gering	gering
Kornweihe	mittel	gering	gering
Wiesenweihe	sehr hoch	gering	gering
Schwarzmilan	sehr hoch	gering	gering
Rotmilan	hoch	mittel	hoch
Habicht	gering	gering	keine
Sakerfalke	sehr hoch	gering	gering
Wanderfalke	hoch	gering	gering
Baumfalke	gering	gering	keine
Rotfußfalke	mittel	gering	gering
Kiebitz	mittel	gering	gering
Hohltaube	gering	gering	keine
Turteltaube	mittel	gering	gering
Uhu	mittel	gering	gering
Bienenfresser	mittel	gering	gering
Feldlerche	gering	gering	keine
Mehlschwalbe	gering	gering	keine
Wiesenpieper	gering	gering	keine
Schafstelze*	gering	gering	keine
Nachtigall	gering	gering	keine
Wacholderdrossel	gering	gering	keine
Neuntöter	mittel	gering	gering
Raubwürger	gering	gering	keine
Dohle	mittel	gering	gering
Bluthänfling	gering	gering	keine
Girlitz	mittel	gering	gering

Betriebsphase

Für den geplanten Windpark Sulz sind die hauptsächlich prüfrelevanten Auswirkungstypen:

- erhöhte Kollisionsgefährdung besonders bei Großvögeln
- Revierflächenverlust
- Barrierewirkung (vernachlässigbar)
- Scheuchwirkung
- Lärmimmission (potenziell bei Eulen, Ziegenmelker)

Tab. VÖ 12: Eingriffserheblichkeit auf die, im UG vorkommenden, sensiblen Vogelarten im Projektgebiet WP Sulz in der Betriebsphase.

Vogelart	Sensibilität	Eingriffsausmaß	Eingriffserheblichkeit
Wachtel	hoch	gering	gering
Rebhuhn	hoch	gering	gering
Kormoran	gering	gering	keine
Graureiher	gering	gering	keine
Weißstorch	hoch	gering	gering
Schwarzstorch	mittel	gering	gering
Seeadler	sehr hoch	gering	gering
Kaiseradler	sehr hoch	gering	gering
Rohrweihe	mittel	gering	gering
Kornweihe	mittel	gering	gering
Wiesenweihe	sehr hoch	gering	gering
Schwarzmilan	sehr hoch	gering	gering
Rotmilan	hoch	mittel	hoch
Habicht	gering	gering	keine
Sakerfalke	sehr hoch	gering	gering
Wandfalke	hoch	gering	gering
Baumfalke	gering	gering	keine
Rotfußfalke	mittel	gering	gering
Kiebitz	mittel	gering	gering
Hohltaube	gering	gering	keine
Turteltaube	mittel	gering	gering
Uhu	mittel	gering	gering
Bienenfresser	mittel	gering	gering
Feldlerche	gering	gering	keine
Mehlschwalbe	gering	gering	keine
Wiesenpieper	gering	gering	keine
Schafstelze*	gering	gering	keine
Nachtigall	gering	gering	keine
Wacholderdrossel	gering	gering	keine
Neuntöter	mittel	gering	gering
Raubwürger	gering	gering	keine
Dohle	mittel	gering	gering
Bluthänfling	gering	gering	keine
Girlitz	mittel	gering	gering

Eine genauere Ausführung zur Auswirkungsanalyse ist der Einlage D0401 ab Seite 142ff zu entnehmen.

6.6.3 Maßnahmen

Gemäß BIOME 2026B, Einlage D0401 werden folgende Maßnahmen formuliert:

Tabelle 19: Maßnahmen Schutzgut Vögel

Maßnahmennummer	Inhalt der Maßnahme
VÖ_01	Ökologische Bauaufsicht – Ornithologisches Monitoring Um einen Negativeffekt durch Bauarbeiten im Planungsgebiet WP Sulz zu verhindern, soll ein wöchentliches Monitoring während der Bauphase an übersichtlichen Standorten durchgeführt werden. Dabei wird der Zeitraum Februar (Beginn Revieretablierung Rotmilan) bis 15. Juni abgedeckt. Sollten dabei Bruten von prioritären, windkraftrelevanten Vogelarten (z.B. Rotmilan, Wiesenweihe usw.) festgestellt werden, wird eine lokale Bauzeiteinschränkung (im 500 m Umkreis zu den festgestellten Horsten) für störungsintensive Arbeiten (Oberbodenabtrag, Errichtung Stellfläche, Sockelerichtung, Verankerung, Kran-, Turbinen und Turmerrichtung) vollzogen. Im Falle eines erfolgreichen Brutgeschehens, wird das Monitoring zum Ausfliegen der Jungvögel verlängert (zwischen Ende Mai und Anfang August).
VÖ_02	Anlage von Brachen und Lenkungsflächen Für den Rotmilan von einer ganzjährig hohen Maßnahmenwirkung von Lenkungsflächen auszugehen. Das minimal erforderliche Ausmaß von Brachen als Lenkungsflächen wurde mit 3 ha pro Anlage innerhalb von 1,5 Kilometern Abstand zu geplanten Anlagen festgelegt. Nachdem 2 der geplanten WEA (WEA S 01 & S 05) in unter 1.500 m Distanz des Horststandorts „Käferkreuz“ liegen, ist die Anlage von 6 ha Lenkungsflächen notwendig. Diese Flächen müssen eine deutlich erhöhte ökologische Funktionsfähigkeit aufweisen. So soll eine intensiv agrarisch genutzte Fläche (z.B.: Getreideacker) in Langzeitbrachen überführt werden. Als Zielgebiet wird der Bereich östlich und südöstlich des Horstbereichs definiert. Bevorzugt im 5 km Radius (eine geringfügige Überschreitung ist bei guter Eignung der Fläche möglich), außerhalb der Windkraftzonierungen und mit einem Mindestabstand von 300 m zu Siedlungen. Es ist die Neuanlage von insgesamt 6 ha Brachen (3 ha/WEA) als attraktive Nahrungsflächen für den Rotmilan vorgesehen. Dabei ist eine Umbruchszeit von 2 Jahren auf 60 % und von 3 Jahren auf 40 % der Flächen geplant. Dadurch wird die Nahrungssituation im Bereich jenseits des Geißleitenbaches und Loidesthaler Baches deutlich verbessert und somit eine Ablenkung aus dem Bereich der WEA-Stellflächen des WP Sulz erreicht. Von störungsarmen Brachflächen als Rückzugsraum und der Attraktivierung des Nahrungsangebots profitieren auch Kaiseradler, Seeadler und Schwarzmilan. Die Flächen müssen sich in mindestens 1 km Entfernung zu bestehenden bzw. geplanten WEA, 500 m Entfernung zu geschlossenen Siedlungsgebieten und in 200 m Entfernung zu hochrangigen Straßen befinden. Eine Kombination der Maßnahme mit den Ausgleichsflächen des Kapitels 4.4 Pflanzen und Lebensräume ist zulässig, sofern dabei den dort vorgegebenen Kriterien entsprochen wird.

6.6.4 Gesamtbeurteilung

Gemäß den gegenständlichen Untersuchungen ist das Vorhaben mit Fokus auf das Schutzgut „Vögel“ als umweltverträglich einzustufen.

6.7 Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Lebensräume (Fokus Fledermäuse und ihre Lebensräume)

Der in der Folge dargestellten Zusammenfassung liegt der Fachbeitrag „Tiere, Pflanzen, Lebensräume – Revision 1“ (BIOME 2026B, Einlage D0401) zugrunde.

Die Datenerstellung erfolgt über gezielte Freilandhebungen zum Fledermausvorkommen, wobei unterschiedliche Erhebungsmethoden zum Einsatz kommen. Weiters wurden Daten zum sichtbaren Zug des Abendseglers (*Nyctalus noctula*) eingearbeitet, sowie eine Datenbankabfrage bei der Koordinationsstelle für Fledermausschutz und -forschung in Österreich (KFFÖ) durchgeführt.

Als windkraftrelevante Fledermausarten werden jene Arten bezeichnet, für die auf Grund wissenschaftlicher Literatur (u.a. DÜRR 2007, Fundstatistik nach DÜRR 2024), sowie aus eigener Erfahrung aus Monitoringuntersuchungen (TRAXLER et al. 2004, TRAXLER et al. in prep) eine erhebliche Beeinflussung durch WEA im Allgemeinen nicht ausgeschlossen werden können.

Die tatsächliche Bewertung der Effekte auf diese Arten ist jedoch fall- und projektspezifisch (Anlagenzahl, Anlagenpositionierung, Nutzungsfrequenz und Zug- und Jagdverhalten der betreffenden Fledermausarten, usw.) zu treffen.

Windkraftrelevante Fledermäuse sind vor allem ziehende Arten, wie der Abendsegler und die Rauhaufledermaus, aber auch lokale Arten, wie die Zwergfledermaus finden sich in der Fundstatistik nach Dürr für Deutschland und Europa sehr häufig bzw. am häufigsten wieder (Dürr 2017). Neben diesen Arten sind im vorliegenden Projekt weiters die Lebensraum- & Quartierverluste für die waldbewohnenden Arten bedeutsam.

Im Zuge der Planung von modernen Anlagen sind folgende Parameter zu beachten: Anzahl der Anlagen, Höhe der Anlagen, Rotordurchmesser, Höhe der Rotorblattunterkante, Flächenbedarf.

In Waldgebieten ist neben dem direkten Lebensraumverlust (Rodungen), auch eine Lebensraumwertung zu berücksichtigen. Dieser Aspekt bekommt insbesondere in den letzten Jahren immer mehr Aufmerksamkeit und wurde bislang weniger berücksichtigt (ELLERBROCK et al. 2022; REUSCH et al. 2022, REUSCH et al. 2023). Insbesondere im 200 m Radius um die Anlagen ist mit einer reduzierten Quartiernutzung und Jagdhabitatnutzung zu rechnen, wobei dieser Effekt mit der Distanz zur WEA entsprechend abnimmt.

6.7.1 Bestandsanalyse

Erhebungsmethodik

Die Untersuchungen beginnen im Normalfall noch vor Sonnenuntergang, um auch früh ziehende bzw. jagende Arten beobachten zu können.

Einen Schwerpunkt bei der Erfassung von Fledermäusen bilden die verschiedenen akustischen Methoden. Zu diesen muss vorausgeschickt werden, dass sich die Arten bzw. Artgruppen in ihrer Wahrscheinlichkeit akustisch erfasst zu werden stark unterscheiden können. Weiters unterscheiden sich die verschiedenen akustischen Methoden selbst. So können mit Handdetektoren wesentlich größere Reichweiten erreicht werden als mit automatisch arbeitenden Systemen wie Batcorder und Waldboxen. Für automatische Systeme wird nun noch kurz die Dimension der zu erwartenden Erfassungsreichweite angegeben. Für die tief rufenden Arten der Gruppe der Nyctaloide (18 bis 30 kHz) sind Erfassungsreichweiten von 40 bis 70 Metern zu erwarten. Die Gruppe der Pipistrelliden (35 bis 60 kHz) kommt vermutlich auf Reichweiten von 15 bis 60 Metern. Für die Arten der Gattung Myotis, die Mopsfledermaus

oder auch die Langohren sind die Erfassungsreichweiten aufgrund der leisen bzw. hohen Rufe nochmals um einiges geringer (DIETZ & KIEFER, 2014).

Fledermausmonitoring auf einer bestehenden Windenergieanlage

Im Jahr 2019 wurde an einer bestehenden Windkraftanlage im Untersuchungsgebiet ein Dauerbeobachtungspunkt mit einer sogenannten WKA-Erweiterung eingerichtet (ecoObs, Nürnberg, Deutschland, <http://www.ecoobs.de>). Diese Aufnahmeeinheit befand sich in einer Gondel einer bestehenden WKA in 105 m Höhe (Lage siehe Abb. FM 1). Bei einer WKA Erweiterung handelt es sich um ein System mit einem Batcorder und einem Scheibenmikrofon, welche über das Stromnetz der Anlage versorgt werden. Mithilfe des integrierten GSM Moduls werden täglich Status SMS verschickt um über den Akkustand, Gesamtaufnahmen, Aufnahmen der letzten Nacht und den verbleibenden Speicherstand zu informieren. Somit ist ein permanentes Monitoring über eine ganze Saison möglich.

Der Batcorder wurde mit folgenden Einstellungen betrieben: -36dB, 400 ms Posttrigger. Für die Berechnung des Abschaltalgorithmus wurden die Daten jedoch auf -27dB und 200 ms Posttrigger umgerechnet um mit der Studie Traxler et. al (in prep.) vergleichbar zu sein.

Im Jahr 2025 wurde ein Gondelmonitoring an einer nahegelegenen WEA des Windparks Hohenruppersdorf III durchgeführt. Die Daten dieses Gondelmonitorings sind noch nicht (vollständig) ausgewertet worden, können aber in die Berechnung eines künftigen Abschaltalgorithmus einfließen (siehe Kapitel Schutz-, Vorkehrungs- und Ausgleichsmaßnahmen).

Im Untersuchungsgebiet konnten mindestens 15 Fledermausarten während des Gondelmonitorings im Jahr 2019 nachgewiesen werden. Nicht alle Fledermausarten können anhand von Rufkartierungen eindeutig bestimmt werden. So sind in den mindestens 15 nachgewiesenen Arten die drei Artenpaare *Myotis brandtii/mystacinus* (Große und/oder Kleine Bartfledermaus), *Pipistrellus kuhlii/nathusii* (Weißbrand- und/oder Rauhaufledermaus) und *Plecotus sp.* (Braunes- und/oder Graues Langohr) enthalten.

Eine genauere Ausführung zum Gondelmonitoring ist der Einlage D0401 ab Seite 162ff zu entnehmen.

6.7.2 Auswirkungsanalyse

Die geplanten WEA-Standorte des WP Sulz liegen in einer intensiv genutzten Agrarlandschaft. Für das Schutzgut Fledermäuse und deren Lebensräume sind daher folgende Auswirkungen durch den geplanten WP prüfrelevant:

6.7.2.1 Bauphase

- Störung durch Lärm, Licht und Anwesenheit von Menschen
- Flächenverlust durch die Errichtung der WEA (temporäre & permanente Rodungen im Bereich der Montage- und Errichtungsfläche): Nahrungshabitat, potenzielle Winter- und Sommerquartiere
- Flächenverlust durch den Zuwegungsbau (temporäre & permanente Rodungen, Ertüchtigung und Verbreiterung der bestehenden Wege); potenzielle Winter- und Sommerquartiere, kleinflächiger Verlust von Nahrungshabitaten

Tab. FM 5: Eingriffserheblichkeit auf die Fledermausarten durch den geplanten WP während der Bauphase.

Fledermausart	Wiss. Name	Sensibilität	Eingriffs- ausmaß	Eingriffser- heblichkeit
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	Sehr hoch	Mäßig	Hoch
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	Gering	Mäßig	Gering
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	Gering	Mäßig	Gering
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	Gering	Mäßig	Gering
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Mittel	Mäßig	Mäßig
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	Sehr hoch	Mäßig	Hoch
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	Gering	Mäßig	Gering
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	Mittel	Mäßig	Mäßig
Zweifarbflledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	Gering	Mäßig	Gering
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Gering	Mäßig	Keine
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Gering	Mäßig	Keine
Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	Mittel	Mäßig	Mäßig
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Gering	Mäßig	Gering
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	Gering	Mäßig	Gering
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	Hoch	Gering	Gering
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	Hoch	Mäßig	Hoch

6.7.2.2 Betriebsphase

- Dauerhafter Flächenverlust durch die Errichtung der WEA (permanente Rodungen im Bereich der Montage- und Errichtungsfläche): Nahrungshabitat, potenzielle Winter und Sommerquartiere
- Dauerhafter Flächenverlust durch den Zuwegungsbau (permanente Rodungen, Ertüchtigung und Verbreiterung der bestehenden Wege); potenzielle Winter- und Sommerquartiere, kleinflächiger Verlust von Nahrungshabitaten
- Lebensraumveränderung einschließlich Ressourcen-Wertminderung
- Kollisionsrisiko an den WEA
- Entwertung des Nahrungs- und Quartierangebots im Nahbereich um die Anlagen

Tab. FM 6: Eingriffserheblichkeit auf die Fledermausarten durch den geplanten WP während der Betriebsphase.

Fledermausart	Wiss. Name	Sensibilität	Eingriffs- ausmaß	Eingriffser- heblichkeit
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	Sehr hoch	Gering	Gering
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	Gering	Gering	Keine
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	Gering	Gering	Keine
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	Gering	Gering	Keine
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Mittel	Hoch	Mäßig
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	Sehr hoch	Mäßig	Hoch
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	Gering	Mäßig	Gering
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	Mittel	Mäßig	Mäßig
Zweifelfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	Gering	Mäßig	Gering
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Gering	Mäßig	Gering
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Gering	Hoch	Gering
Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	Mittel	Mäßig	Mäßig
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Gering	Hoch	Gering
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	Gering	Gering	Gering
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	Hoch	Gering	Gering
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	Hoch	Gering	Gering

Eine genauere Ausführung zu den Auswirkungen ist der Einlage D0401 ab Seite 175ff zu entnehmen.

6.7.3 Maßnahmen

Folgende Vorhabensbestandteile werden zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten umgesetzt:

Tabelle 20: Maßnahmen Schutzgut Fledermäuse

Maßnahmennummer	Inhalt der Maßnahme
M_F1	Ökologische Bauaufsicht im Zuge der Rodungen Die Kontrolle der Rodungsflächen bzw. der zu rodenden Bäume muss nach der Phase, in der unselbständige Jungtiere vorhanden sein können, und vor dem Winterschlaf von Fledermäusen durchgeführt werden. Zeitraum: August – Anfang Oktober. Dabei sind die potenziellen Fledermausquartiere durch fachkundige Baumkletterer mittels Endoskops zu kontrollieren. Sicher unbesetzte Höhlen sind zu verschließen; bei besetzten Höhlen oder Höhlen mit unklarem Befund ist ein Einwegverschluss anzubringen, der ein Ausfliegen der Fledermäuse ermöglicht. Rindenplatten, die als Spaltenquartiere in Frage kommen, sind zu entfernen. Nach Kontrolle durch die Umweltbaubegleitung können die betroffenen Bäume (unter deren Beisein) gefällt werden, wobei der freie Fall der Bäume vermieden werden sollte. Unmittelbar nach dem Fällen sind die Bäume letztmalig mittels Endoskops zu kontrollieren und etwaig vorhandene Fledermäuse zu bergen und fachkundig zu versorgen, ggf. durch Versatz des Stammteiles, der das Quartier enthält. Potenzielle Baumquartiere sind in der näheren Umgebung wieder in geeigneter Höhe an Bäumen anzubringen (Versatz der entsprechenden Stammabschnitte).
M_F2	Außernutzungsstellen von Altbäumen Ein Jahr vor den geplanten Rodungen sind 19 Altbäume (3 Bäume pro Quartierbaum auf den Rodungsflächen und 1 Baum pro potenziellem Quartierbaum im 200 m Radius um die WEA) auszuwählen, die auf Betriebsdauer des WPs aus der forstlichen Nutzung zu nehmen sind. Dabei ist darauf zu achten, dass möglichst große Bäume ausgewählt werden, deren Überleben jedoch auf die Betriebsdauer des Windparks angenommen werden kann, und die Bäume sind so zu markieren, dass ihre Bedeutung als Maßnahme ersichtlich ist und sie nicht irrtümlich gefällt werden. Ein Drittel dieser Bäume ist zu Ringeln, um Spaltenquartiere durch abstehende Borke zu fördern. Bei den restlichen Bäumen sind künstliche Baumhöhlen zu schaffen (mind. 3 pro Baum), außer es

Maßnahmennummer	Inhalt der Maßnahme																																																																																																																																												
	sind bereits natürliche Spechthöhlen vorhanden (siehe ZAHN A., HAMMER M. & PFEIFFER B. [2021]: Vermeidungs-, CEF- und FCS-Maßnahmen für vorhabenbedingt zerstörte Fledermausbaumquartiere. Hinweisblatt der Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern, 23 S.). Alternativ zur Außernutzungsstellung von einzelnen Altbäumen kann auch ein Altbau Bestand in der entsprechenden Dimensionierung (mind. 19 Altbäume) flächig aus der Nutzung genommen und entsprechend aufgewertet werden. Die Lage der Habitatbäume muss in einer Distanz von mindestens 1.000 m zu bestehenden bzw. geplanten Windkraftanlagen liegen. Die Maximaldistanz zum Vorhaben darf 10 km nicht überschreiten.																																																																																																																																												
M_F3	Fledermausfreundlicher Abschaltalgorithmus Auf Basis der vorliegenden Gondelmonitorings wird für das 1. Betriebsjahr folgender Betriebsalgorithmus vorgeschlagen: <table><tr><th colspan="10">Cut-In Windgeschwindigkeit (m/s)</th></tr><tr><th></th><th colspan="9">Monat</th></tr><tr><th>Nacht-zehntel</th><th>4</th><th>5</th><th>6</th><th>7</th><th>8</th><th>9</th><th>10/1</th><th>10/2</th><th>11</th></tr><tr><td>-2-0</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td>4,8</td><td>4,3</td><td>3,9</td><td></td></tr><tr><td>0-0.1</td><td>4,8</td><td>5,8</td><td>6,0</td><td>6,7</td><td>6,7</td><td>6,3</td><td>5,9</td><td>5,5</td><td>4,8</td></tr><tr><td>0.1-0.2</td><td>5,3</td><td>6,2</td><td>6,4</td><td>7,0</td><td>7,0</td><td>6,8</td><td>6,3</td><td>5,9</td><td>5,2</td></tr><tr><td>0.2-0.3</td><td>5,1</td><td>6,0</td><td>6,1</td><td>6,7</td><td>6,8</td><td>6,6</td><td>6,0</td><td>5,6</td><td>4,9</td></tr><tr><td>0.3-0.4</td><td>5,0</td><td>5,9</td><td>6,1</td><td>6,6</td><td>6,7</td><td>6,5</td><td>5,8</td><td>5,4</td><td>4,7</td></tr><tr><td>0.4-0.5</td><td>5,1</td><td>6,0</td><td>6,0</td><td>6,5</td><td>6,6</td><td>6,5</td><td>5,8</td><td>5,4</td><td>4,6</td></tr><tr><td>0.5-0.6</td><td>4,7</td><td>5,6</td><td>5,7</td><td>6,3</td><td>6,3</td><td>6,2</td><td>5,4</td><td>5,0</td><td>4,3</td></tr><tr><td>0.6-0.7</td><td>4,8</td><td>5,7</td><td>5,7</td><td>6,4</td><td>6,3</td><td>6,2</td><td>5,5</td><td>5,1</td><td>4,3</td></tr><tr><td>0.7-0.8</td><td>4,3</td><td>5,2</td><td>5,3</td><td>6,1</td><td>5,9</td><td>5,8</td><td>5,1</td><td>4,7</td><td>4,0</td></tr><tr><td>0.8-0.9</td><td>4,2</td><td>5,1</td><td>5,2</td><td>6,0</td><td>5,9</td><td>5,8</td><td>5,1</td><td>4,7</td><td>4,0</td></tr><tr><td>0.9-1</td><td>2,6</td><td>3,9</td><td>3,8</td><td>4,7</td><td>4,5</td><td>4,5</td><td>3,9</td><td>3,5</td><td>2,2</td></tr></table> Abb. FM 10: Empfohlener Betriebsalgorithmus, adaptiert nach ProBat 7.1g, für das erste Betriebsjahr Dieser dargestellte Algorithmus ist für die ersten beiden Betriebsjahre gültig, danach können (soweit fachlich vertretbar auf Basis des Monitorings) weniger strenge Abschaltungen vorgeschrieben werden. Mit den nun vorgeschriebenen Abschaltzeiten ist jedoch sichergestellt, dass mit dem Betrieb der Anlage keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos verbunden ist.	Cut-In Windgeschwindigkeit (m/s)											Monat									Nacht-zehntel	4	5	6	7	8	9	10/1	10/2	11	-2-0						4,8	4,3	3,9		0-0.1	4,8	5,8	6,0	6,7	6,7	6,3	5,9	5,5	4,8	0.1-0.2	5,3	6,2	6,4	7,0	7,0	6,8	6,3	5,9	5,2	0.2-0.3	5,1	6,0	6,1	6,7	6,8	6,6	6,0	5,6	4,9	0.3-0.4	5,0	5,9	6,1	6,6	6,7	6,5	5,8	5,4	4,7	0.4-0.5	5,1	6,0	6,0	6,5	6,6	6,5	5,8	5,4	4,6	0.5-0.6	4,7	5,6	5,7	6,3	6,3	6,2	5,4	5,0	4,3	0.6-0.7	4,8	5,7	5,7	6,4	6,3	6,2	5,5	5,1	4,3	0.7-0.8	4,3	5,2	5,3	6,1	5,9	5,8	5,1	4,7	4,0	0.8-0.9	4,2	5,1	5,2	6,0	5,9	5,8	5,1	4,7	4,0	0.9-1	2,6	3,9	3,8	4,7	4,5	4,5	3,9	3,5	2,2
Cut-In Windgeschwindigkeit (m/s)																																																																																																																																													
	Monat																																																																																																																																												
Nacht-zehntel	4	5	6	7	8	9	10/1	10/2	11																																																																																																																																				
-2-0						4,8	4,3	3,9																																																																																																																																					
0-0.1	4,8	5,8	6,0	6,7	6,7	6,3	5,9	5,5	4,8																																																																																																																																				
0.1-0.2	5,3	6,2	6,4	7,0	7,0	6,8	6,3	5,9	5,2																																																																																																																																				
0.2-0.3	5,1	6,0	6,1	6,7	6,8	6,6	6,0	5,6	4,9																																																																																																																																				
0.3-0.4	5,0	5,9	6,1	6,6	6,7	6,5	5,8	5,4	4,7																																																																																																																																				
0.4-0.5	5,1	6,0	6,0	6,5	6,6	6,5	5,8	5,4	4,6																																																																																																																																				
0.5-0.6	4,7	5,6	5,7	6,3	6,3	6,2	5,4	5,0	4,3																																																																																																																																				
0.6-0.7	4,8	5,7	5,7	6,4	6,3	6,2	5,5	5,1	4,3																																																																																																																																				
0.7-0.8	4,3	5,2	5,3	6,1	5,9	5,8	5,1	4,7	4,0																																																																																																																																				
0.8-0.9	4,2	5,1	5,2	6,0	5,9	5,8	5,1	4,7	4,0																																																																																																																																				
0.9-1	2,6	3,9	3,8	4,7	4,5	4,5	3,9	3,5	2,2																																																																																																																																				
M_F4	Gondelmonitoring Im ersten und zweiten Betriebsjahr wird an zwei Anlagen ein Gondelmonitoring durchgeführt, um die Aktivitätsparameter der Fledermäuse am Standort detailliert zu belegen. Hierbei sind zwei repräsentative Anlagen zu beproben. Die Messung hat am Stand der Technik und gemäß den Vorgaben der Software ProBat (in der aktuellen Version) erfolgen. Die Verwendung einer gleichwertigen Software, welche dem Stand der Technik entspricht, ist möglich.																																																																																																																																												
M_F5	Anpassung des Betriebsalgorithmus Auf Basis der Gondelmonitorings in den ersten beiden Betriebsjahren kann der Betriebsalgorithmus gemäß den Vorgaben angepasst werden.																																																																																																																																												
M_F6	Außernutzungsstellung von Altbäumen Diese Maßnahme ist ebenso für die Betriebsphase wirksam.																																																																																																																																												

6.7.4 Gesamtbeurteilung

Unter Berücksichtigung der angeführten Maßnahmen wird das gegenständliche Vorhaben in Bezug auf das Schutzgut Fledermäuse als verträglich im Sinne des UVP-G idgF eingestuft.

6.8 Schutzgut Jagd- und Wildökologie

Der in der Folge dargestellten Zusammenfassung liegt der Fachbeitrag „Jagd- und Wildökologie – Revision 1“ (BIOME 2026A, Einlage D0402) zugrunde.

6.8.1 Bestandsanalyse

Durch das Planungsvorhaben WP Sulz sind die Gemeinschaftsjagden (GJ) Obersulz, Niedersulz und Erdpreß direkt durch Anlagenstandorte betroffen. Die Ableitung des geplanten Vorhabens zum Umspannwerk Spannberg verläuft durch die GJ Spannberg. Im 1000 m Radius zu den Anlagen liegen weiters die GJ Blumenthal und Loidesthal, welche jedoch nicht direkt durch eine Flächenbeanspruchung betroffen sind (Abbildung 3).

Eine genauere Ausführung zu den betroffenen Gemeinschaftsjagden ist der Einlage D0402 ab Seite 11ff zu entnehmen.

Die Widmungsflächen des WP Sulz liegen in einer intensiv genutzten Agrarlandschaft. Fast die gesamte Fläche (ca. 9/10) des UG besteht aus groß parzellierten Ackerflächen mit sehr homogenem Charakter. Einzig entlang 2er Gräben, welche das nach Südosten hinabfallende Gelände durchziehen, findet man noch natürliche Vegetation. Diese besteht vor allem aus kleinen, die Bäche begleitenden, Wäldchen. Zwischen Niedersulz und Loidesthal verläuft zudem ein aufgelassener Bahndamm, welcher der Sukzession überlassen wurde und mittlerweile weitgehend von Sträuchern und Bäumen bewachsen ist. Im südlichen Teil des UG findet man außerdem mehrere Windschutzstreifen, während im Bereich nördlich der L15 nur wenige Baumgruppen und ein paar Einzelbäume zu finden sind. An den Rändern des UG schließen außerdem an mehreren Stellen Weinbauflächen an. Die nächste größere Waldfläche befindet sich mit dem Niedersulzer Wald nur ca. 200 m außerhalb der nördlichen Grenze des UG. Ein Wegesystem ist im Planungsgebiet durch bestehende Güterwege bereits vorhanden. Auch die Anbindung an umliegende höherrangige Straßen ist gut.

Vorkommende Wildarten im UG

Die am häufigsten vorkommende Schalenwildart im UG ist das Rehwild. Rehwild nutzt den gesamten Projektbereich, je nach aktueller Bewirtschaftung als Estand. Abhängig von der Jahreszeit ist das Rehwild in Form von großen Feldsprüngen im Winter oder über den Sommer in den Feldkulturen vorzufinden. Zwischen den groß parzellierten Äckern, bieten vor allem die beiden das UG durchziehenden Gräben attraktive Lebensraumelemente. Dort findet das Rehwild neben Deckung auch Äsung und Wasserflächen vor. Eine weitere lineare Struktur im UG ist der aufgelassene Bahndamm, der von Sträuchern und Bäumen besetzt ist und vom Rehwild neben der Deckung auch für das Angebot an Wildkräutern geschätzt wird. Nördlich der L15 sind es ansonsten vereinzelt Windschutzhecken und die besser strukturierten Bereiche im NW des UG, welche vom Rehwild als Ruheräume aufgesucht werden. In der GJ Erdpreß werden zudem die von den Landwirten in dem Bereich des UG angelegten Biodiversitätsflächen gut angenommen.

Innerhalb des UG ist das Rotwild ausschließlich als Wechselwild vorhanden. Unweit, im Niedersulzer Wald und dem anschließenden Kettlasbrunner Wald nordwestlich des UG, sowie im Matzner Wald südlich des UG gibt es große Rotwildbestände. Diese wechseln regelmäßig, aber vor allem, zur Brunftzeit zwischen den Wäldern durch das UG. Dabei wird ein etablierter Wechsel im Westen des UG, welcher mit dem Weinviertel Korridor assoziiert werden kann (siehe Kapitel 3.4), von Süd nach Nord und vice versa genutzt. Abgesehen davon werden auch die Gräben als Trittsteine vom Rotwild genutzt.

Schwarzwild kommt im UG ebenso hauptsächlich als Wechselwild vor. Es hält sich größtenteils in geschlossenen Waldgebieten, etwa dem Niedersulzer Wald auf. Von dort aus gelangt es immer wieder

einmal in die angrenzenden Feldkulturen im nördlichen UG, welche je nach Bewirtschaftung als Äsungsflächen genutzt werden. Ansonsten ist es, wie das Rotwild auch, nur beim Wechsel zwischen den größeren Waldflächen der Region innerhalb der Grenzen des UG anzutreffen.

Die Niederwildbestände sind seit Jahrzehnten allgemein stark rückgängig (Statistik Austria 2025, Hackländer 2014). Dennoch ist das UG aufgrund des für die Region typischen Offenlandcharakters ein klassisches Niederwildrevier. Neben dem Rehwild sind es Fasane und Feldhasen, die hier hauptsächlich bejagt werden. Auch das Rebhuhn ist Standwild im UG, wird aber aufgrund der stark rückläufigen Bestände nicht bejagt. Das Niederwild hält sich größtenteils in den ortsnahen, strukturreichen Weinbauflächen und Böschungen auf. In geringerer Zahl findet es aber auch in denselben Strukturen wie das Rehwild Deckungsmöglichkeiten zwischen den weiten Ackerflächen.

In der nachfolgenden Tabelle 12 sind alle Wildarten, die gemäß § 3 NÖ JG 1974, LGBI. 6500/1, idgF. für die Beurteilung relevant sind, deren Vorkommen im UG und Gefährdungsgrad nach der Roten Liste Österreich zusammengefasst.

Wildtierkorridore

Das Netz an Wildtierkorridoren ist wichtig für die Konnektivität der Landschaft aus Sicht von bodenlebenden Wildtieren. Es wurde vorwiegend für große Säugetierarten, wie beispielsweise Rotwild und Wolf, eingeschränkt auch Braunbär, Luchs und Elch konzipiert. Aber auch kleinere bodengebundene Arten, wie die Wildkatze sind auf ein solches Netzwerk von Korridoren angewiesen. Diese Arten haben hohe Ansprüche an ihren Lebensraum, benötigen große Territorien und reagieren sensibel auf Lebensraumzerschneidung (Egger et al. 2012). Vor allem Jungtiere & Männchen sind in der Lage, über große Distanzen zu Wandern und neue Gebiete zu erschließen.

Die ausgewiesenen Korridore (NÖ Atlas 2025, ConNat 2020) sollen diese Funktionen gewährleisten und tragen wesentlich zur Umsetzung der Ziele der Biodiversitäts-Strategie Österreich 2030+ (Umweltbundesamt 2022, Leitner et. al 2018) bei.

Der internationale Wildtierkorridor „Weinviertel Korridor“ verläuft von Süd nach Nord, direkt durch das UG und die Widmungsflächen (Abbildung 11). Der Weinviertel Korridor stellt die Verbindung zwischen Alpen-Karpaten Korridor im Osten und Tschechien im Norden dar. Er trägt somit wesentlich zur weiträumigen Vernetzung mitteleuropäischer Großlebensräume bei.

Der betroffene Abschnitt wurde im Rahmen des Interreg Projektes ConNat (2020) als „primäre Engstelle Sulz“ (AT02) ausgewiesen (Abbildung 12). Engstellen sind jene „*Stellen in den Migrationskorridoren oder Kerngebieten, wo die Durchlässigkeit des Lebensraums erheblich reduziert ist oder an denen das Risiko besteht, dass die Durchlässigkeit in naher Zukunft verringert wird.*“ (Frey Roos et al. 2021, S. 11) und als „primäre“ werden die, mit der höchsten Priorität bezeichnet („Primäre Engstellen stellen Bereiche dar, wo unmittelbarer Handlungsbedarf besteht, damit der Korridor nicht unterbrochen wird.“, Quelle: <https://boku.ac.at/oekb/igeo/themen-felder/fernerkundung-und-gis/connat-1/engstellen>).

6.8.2 Auswirkungsanalyse

6.8.2.1 Bauphase

Ablauf der Bautätigkeiten während der Bauphase:

- Kleinflächige Rodungen
- Kabelleitungsbau
- (Aus-)Bau der Zufahrtswege

- Bau der Kranstell- und Montageflächen
- Fundamentbau
- Anlagenbau
- Rückbau und Rekultivierung der temporären Flächen

Im Zuge der Bauphase sind deutliche Störungen durch die Bautätigkeiten zu erwarten. Wesentliche Einflussgrößen werden unterschieden:

Habitatverluste

Es kommt im Zuge der Bauarbeiten zu temporären und permanenten Rodungen für das vorliegende Projektvorhaben WP Sulz. Die permanenten Rodungen bedürfen ca. 316 m² und die temporären Rodungen 3.105 m² Fläche. In Summe kommt es somit zu ~ 3.421 m² (= 0,34 ha) Rodungsfläche für das Projektvorhaben. (Tabelle 14). Von den Rodungen betroffen sind vor allem Windschutzstreifen (2.605 m²), wobei es sich dabei fast ausschließlich um temporäre Rodungen handelt. Es kommt aber auch zu Rodungen von Auwaldflächen im Ausmaß von insgesamt 550 m², 300 m² davon sind permanenten Charakters.

Die temporär gerodeten Flächen für die Montagearbeiten und die Verlegung der Kabeltrasse werden nach der vollständigen Errichtung des WP wieder rekultiviert und entwickeln innerhalb kurzer Zeit wieder wichtige Lebensraumfunktionen wie das Bereitstellen von Deckungs- & Äsungsflächen. Die Habitatverluste in der Bauphase werden somit kompensiert.

Die größten Habitatverluste machen jene Flächen entlang der Zuwegung und der Energieableitung aus, die aufgrund der Spurverbreiterung bzw. der Kabelverlegung weichen müssen. Für die Bauphase ist von einer deutlichen Meidung aller betroffenen Gebiete auszugehen. Es ist somit eine mittlere Eingriffsintensität gegeben.

Störungen durch Lärm, Licht und Anwesenheit von Menschen

Für die Arbeiten während der Bauphase muss eine deutliche Störwirkung angenommen werden. Hierbei sind vor allem das starke Verkehrsaufkommen entlang der Zuwegungen und die Bautätigkeiten an den WEA und für die Kabeltrasse relevant. Die Störungen können dazu führen, dass Einstandsgebiete und etablierte Wildwechsel von Schalenwild während und eine gewisse Zeit nach der Bauphase gemieden werden.

Besonders störungssensibel reagiert hierbei das Rotwild (Egger et al. 2012), welches im UG jedoch nur als Wechselwild vorkommt. Rehwild und Niederwild reagiert im Vergleich zu Rotwild nur wenig sensibel auf Störungen durch Verkehr oder Baustellenbetrieb bzw. kommt es zu einer Gewöhnung nach kurzer Zeit (Menzel & Pohlmeier 1999, Friedl & Frey-Roos 2015).

Die Errichtung der Ableitung stellt, wie die temporären Rodungen, nur eine kurze Störung dar. Durch einen Kabelpflug ist es möglich, innerhalb von kurzer Zeit die gesamte Ableitung zu errichten. Bauarbeiten in der Nacht sind für das Vorhaben nicht vorgesehen. Da die Wechsel- und Wanderbewegungen v.a. während der Nachtperiode erfolgen, sind hier keine Unterbrechungen der Wanderungen durch die Störungen zu erwarten. Insgesamt ist somit von einer mittleren Eingriffsintensität auszugehen.

6.8.2.2 Betriebsphase

Während der Betriebsphase sind vor allem die Störwirkungen durch die WEA selbst (Lärm und Schattenwurf), die Störwirkungen durch Folgeerscheinungen (z.B. erhöhte menschliche Präsenz durch Wartungsarbeiten) und die dauerhaften Habitatveränderungen zu berücksichtigen.

Störwirkungen durch WEA

Durch die Präsenz der WEA kommt es vor allem zu einer erhöhten Stresswirkung auf das Wild, durch Lärm und optische Reize. Von einem möglichen negativen Effekt durch Elektromagnetismus auf Säugetiere ist nicht auszugehen, da die Feldstärken bei WEA sehr gering sind (Hellding et al. 2012). Trotzdem stellen diese unbekannten Störquellen für das Wild neue naturferne Elemente in ihrem Lebensraum dar. Im Zuge einer Studie konnten Menzel & Pohlmeier (1999) jedoch zeigen, dass sich die Habitatverteilung von Feldhasen, Rehen und Füchsen in Windparkgebieten nicht von Referenzgebieten unterschied. Ähnliche Ergebnisse erbrachten Taylor (2014) & Walter et al. (2006). Da die Geräusche von WEA von den Wildtieren nicht in Verbindung mit einer direkten Bedrohung gebracht werden, ist es für diese möglich, sich an die Geräusche anzupassen (Helldin et al. 2012). Im Gegensatz zu Studien zu migrierenden Vögeln, die bereits ab einer Entfernung von 1-3 km Ausweichbewegungen zeigen können, liegen bis dato keine derartigen Erkenntnisse für Säugetiere vor (Helldin et al. 2017).

Eine Studie aus dem Jahr 2015 (Friedl & Frey-Roos, 2015) beschreibt das Raumnutzungsverhalten von Rotwild in einem niederösterreichischem Windparkgelände. Dabei zeigte sich, dass kein Meideverhalten bzgl. WEA feststellbar war. Die WEA wurden vielmehr in den Rotwildlebensraum integriert und nicht als Bedrohung wahrgenommen. Eine Beeinflussung der Wechseltätigkeit war nicht erkennbar. Rotwild gilt es als guter Indikator aufgrund dessen hoher Sensibilität gegenüber Störungen. Die Eingriffsintensität dieses Störfaktors wird daher als gering eingeschätzt.

Störwirkungen durch Folgeerscheinungen

Im Verhältnis zum normalen Straßenverkehr ist der Betriebsverkehr innerhalb eines WP gering. Störungseffekte beim Straßenverkehr können normalerweise erst ab mehreren hundert Fahrzeugen pro Tag nachgewiesen werden (Helldin et al. 2010). Mögliche Unterschiede, nach Art, können hierbei jedoch auftreten. So gibt es aus Nordamerika Studien, welche auch bei einem geringen Betriebsverkehr zumindest tagsüber eine gewisse Meidung feststellen konnten (Helldin et al. 2012). Für wandernde Tierarten gibt es keine Hinweise einer räumlichen Meidung aufgrund des Verkehrs während der Betriebsphase (Helldin et al. 2017).

Studien belegen, dass ein wesentlich größerer Einfluss durch Erholungssuchende, Jäger und andere Freilandaktivitäten gegeben ist. Dies wird vor allem durch die leichtere Erreichbarkeit, vieler vormals wenig erschlossener Gebiete begründet (Helldin et al. 2017). Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der Erdgas-Förderanlagen verfügt das UG teilweise jetzt schon über ein gut ausgebautes Wege- und Straßennetz. Eine wesentliche Nutzungsänderung durch Betriebsfremde ist daher nicht zu erwarten. Letztlich steigt dieser Störfaktor dennoch leicht an, aufgrund der insgesamt höheren menschlichen Präsenz im UG. Die Eingriffsintensität wird in Bezug auf diesen Störfaktor als mittel bewertet.

Permanente Habitatveränderungen

Durch die Errichtung der Anlagen, der Stellflächen und der entsprechenden Zuwegung kommt es zu einer permanenten Habitatveränderung im UG. Die Habitatveränderungen im Zuge des Planungsvorhabens betreffen nur einen kleinen Anteil an der Gesamtfläche des erweiterten Untersuchungsraumes bzw. der einzelnen Jagden (siehe Seite 10). Kleinräumige Veränderungen von Wildhabitaten wirken sich nicht stark auf das Verhalten des Wildes aus (Arnett et al. 2007, Kuvlesky et al. 2007). Maßgeblich ist, dass durch die Baumaßnahmen keine essenziellen Habitatelemente, wie zum Beispiel bedeutende Brunft-, Äsungs & Wasserflächen oder etablierte Wildwechsel stark beeinträchtigt werden. Für größere Tierarten stellen schmale Feld- oder Forststraßen auch keine bedeutenden Barrieren dar. Vielfach können diese als zusätzliche Wanderachsen genutzt werden (Helldin et al. 2012).

Im UG kommt es zu nur geringen permanenten Flächenverlusten, als Folge von Rodungen (Tabelle 14). Es handelt sich dabei um Teile der wichtigen Lebensraumelemente, nämlich Auwaldflächen in

einem der Gräben und einen Teil eines Windschutzstreifens innerhalb des UG. Der Verlust an Wildlebensraum wird jedoch, aufgrund der Ersatzpflanzungen, ausgleichen und das positive Verhältnis der Neupflanzungen kommt dem Wild letztlich zugute. Es kommt zu einer mittleren Eingriffsintensität aufgrund von dauerhaften Habitatveränderungen.

6.8.3 Maßnahmen

Folgende Vorhabensbestandteile werden zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten umgesetzt:

Tabelle 21: Maßnahmen Schutzgut Wild

Maßnahmennummer	Inhalt der Maßnahme
WÖ_1	Stärkung des Wildtierkorridors an der primären Engstelle Sulz Um der Degradierung des Weinviertel Korridors an der primären Engstelle Sulz (AT02) entgegenzuwirken, sind Trittsteinbiotope (mindestens 3 Einzelflächen) in der Form von Gehölzinseln und/oder Heckenstreifen in der Größe von in Summe mindestens 1 ha anzulegen. Dabei sollen standortgerechte (heimische) Wildsträucher/ Bäume wie Weißdorn, Heckenrose, Faulbaum, Feldulme oder ähnliche gepflanzt werden. Die Standorte für die Ausgleichspflanzungen sollen bestenfalls innerhalb, jedenfalls maximal 500 m außerhalb der Grenzen der Engstelle Sulz und innerhalb der Grenzen des UG liegen. Zu Siedlungsgebieten soll ein Abstand von mindestens 250 m eingehalten werden. Idealerweise schließen die Flächen an jene im Rahmen des Projektes ConNat (Frey-Roos et al. 2021) bereits getätigten Pflanzungen (Abbildung 14) oder anderen Windschutzstreifen/ Gehölzgruppen an. In Abbildung 16 ist der vorgesehene Bereich (innerhalb des UG & innerhalb der 500 m Puffergrenzen) ersichtlich. Es können auch Ausgleichsflächen in Form von Wildäcker/ extensiven Ackerbrachen angelegt werden. Zur Vermeidung von Zielkonflikten mit dem Fachbereich Ornithologie ist dabei jedoch ein Mindestabstand von 400 m zu den WEA einzuhalten.
WÖ_2	Bauzeiten Um die negativen Auswirkungen durch Störungen während der Bauphase auf das nötigste Maß zu reduzieren, ist eine Einschränkung der lärmintensiven Bauarbeiten während der Tageszeit vorgesehen. Demnach sollen diese ausschließlich im Zeitraum von einer Stunde nach Sonnenaufgang und einer Stunde vor Sonnenuntergang durchgeführt werden. Im Bereich des Wildtierkorridors (WEAs S01-S08) soll es auch während der Betriebsphase zu keinen nächtlichen Wartungsarbeiten kommen, um die Wechselaktivität nicht zu stören. Auch hier gilt es die Beschränkung zwischen einer Stunde nach Sonnenaufgang und einer Stunde vor Sonnenuntergang einzuhalten.
WÖ_3	Ersatzpflanzungen Für die temporären Rodungen der Windschutzstreifen sind Aufforstungsmaßnahmen mit standortgerechten, heimischen Gehölzen vorgesehen, um die Deckungsfunktion im Wildlebensraum ehe baldig wieder zu erfüllen. (Maßnahme aus dem forstrechtlichen Gutachten). Um den Verlust von wertvollem Wildlebensraum (Auwaldflächen) durch die permanenten Rodungen zu kompensieren, sind Wiederaufforstungen im Verhältnis 1:3 mit standortgerechten, heimischen Gehölzen vorzunehmen (Maßnahme aus dem forstrechtlichen Gutachten). Spätestens 6 Monate vor Beginn der Baumaßnahmen werden die gewählten Ausgleichsflächen der Behörde übermittelt und ein entsprechendes Bewirtschaftungskonzept vorgelegt. Im Falle einer allfälligen Entfernung bzw. Verlegung jagdlicher Reviereinrichtungen ist der betreffende Jagdausübungsberechtigte rechtzeitig zu verständigen. Die Wahl des Ersatzstandorts hat in Absprache mit dem Jagdausübungsberechtigten zu erfolgen. Die Fundamentflächen und die rückbaubaren Flächen, die nicht wieder landwirtschaftlich genutzt werden sollen oder können, sind mit Humus zu überdecken, mit geeignetem Saatgut zu besäen und in der Folge weitestgehend der Sukzession zu überlassen bzw. maximal ein- bis zweimal jährlich zu mähen.

6.8.4 Gesamtbeurteilung

Das Schutzgut Wild wurde im konkreten UG als hoch sensibel bewertet. Die Eingriffsintensität der unterschiedlichen Maßnahmen in der Bau- und Betriebsphase werden je nach zu betrachtenden Aspekt als gering oder mittel eingestuft. Folglich werden die Eingriffserheblichkeiten als mittel bis hoch

bewertet. Aufgrund dessen ist die Umsetzung der zuvor angeführten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen notwendig, um negative Auswirkungen durch das Vorhaben zu minimieren (Tabelle 3).

Folglich hat das Vorhaben allenfalls eine geringe Resterheblichkeit auf das Schutzgut Wild (Tabelle 16).

Tabelle 16: Wirkungsmatrix - Ermittlung der Resterheblichkeit.

Kriterium	Sensibilität	Eingriffsin-tensität	Eingriffs-erheb-lichkeit	Erforderliche Maßnahmen	Maßnahmen-wirkung	Rester-heblich-keit
Bauphase						
Lärm & Störung in der Bauphase	hoch	mittel	hoch	WÖ2	hoch	gering
Habitatverluste in der Bauphase		mittel	hoch	WÖ1, WÖ3	hoch	gering
Betriebsphase						
Störungen des Wildlebensraumes durch Windkraftanlagen	hoch	gering	mittel	-	-	gering
Lärm durch Wartung, Störung durch Betriebsfremde		mittel	hoch	WÖ1, WÖ3	hoch	gering
Habitatveränderungen		mittel	hoch	WÖ3	hoch	gering

Unter Berücksichtigung der genannten Schutz- und Vorkehrungsmaßnahmen kann während der Bau- und Betriebsphase des Windparks Sulz eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung für den Fachbereich Jagd- und Wildökologie ausgeschlossen werden.

6.9 Schutzgut Waldökologie und Forstwirtschaft

Der in der Folge dargestellten Zusammenfassung liegt der „Fachbeitrag Waldökologie und Forstwirtschaft“ (RURALPLAN 2025i, Einlage D0403) zugrunde.

Es kann zu Beeinträchtigungen von Waldflächen durch die Anlagenstandorte mit den umliegenden Kranstellflächen, dem Wegebau sowie der Windparkverkabelung kommen. Dabei wird ein Untersuchungsradius (Puffer) von 200 m um die Anlagenmittelpunkte gelegt. Um die Windparkverkabelung, Kranstellflächen und Zuwegungen wird ein Untersuchungsradius von 50 m festgesetzt.

6.9.1 Bestandsanalyse

6.9.1.1 Vegetationsverhältnisse

Der Fachbeitrag „Tiere, Pflanzen, Lebensräume – Revision 1“ (BIOME 2026b, Einlage D0401) beschreibt das Untersuchungsgebiet folgendermaßen:

„Das Untersuchungsgebiet (UG) des geplanten Windparks (WP) Sulz befindet sich im nordöstlichen Weinviertel zwischen Obersulz/Niedersulz im Westen, Blumenthal im Norden, Loidesthal im Osten und Spannberg im Süden. Die Planstandorte des WPs Sulz sind in die nördlichen WEA S01 – S08 zwischen Niedersulz und Loidesthal und die südlichen WEA EP01 und EP02 bei Erdpreß aufgeteilt. Die Energieableitung führt nach Osten zum Umspannwerk östlich von Spannberg.“

Alle Planstandorte liegen in intensiver Agrarlandschaft, die auch bereits zur Energiegewinnung mittels Windenergieanlagen genutzt wird. Eingestreut sind kleine Gehölz- bzw. Waldbestände. Das Wegesystem ist im Planungsgebiet durch bestehende Güterwege bereits vorhanden. Auch die Anbindung an umliegende höherrangige Straßen ist gegeben“ (BIOME 2026b, Einlage D0401).

Die Biotoptypen und deren Sensibilität (gem. BIOME 2026b, Einlage D0401) werden in folgender Tabelle 22 zusammengefasst.

Tabelle 22: Sensibilität Vegetationsverhältnisse

Biotoptypen	Rodungen	Sensibilität
01 - Intensiv bewirtschafteter Acker	technische Rodung 6; Fällung 1	gering
03 - Unbefestigte Straße	technische Rodung 4	mäßig
04 - Artenreiche Ackerbrache	technische Rodung 5, 6; Fällung 1	mäßig
14 - Windschutzstreifen	technische Rodung 2, 4, 5, 6; Fällung 1	gering
20 - Schwarzerlen-Eschenauwald & 21 - Hybridpappelforst	technische Rodung 1	hoch
21 - Hybridpappelforst & 23 - Silberpappelaufwald & 24 - Eschenforst & 20 - Schwarzerlen-Eschenauwald	technische Rodung 3	hoch
Gesamt Da es sich bei den vorliegenden Flächen überwiegend um gering sensible Biotoptypen handelt, und die als mäßig bzw. hoch eingestuft Biotoptypen nur randlich betroffen sind, wird die Sensibilität der Vegetationsverhältnisse als gering eingestuft.		gering

Quelle: BIOME 2026b, Einlage D0401

6.9.1.2 Waldentwicklungsplan

Der Waldentwicklungsplan (WEP) als bundesweites Instrument der forstlichen Raumplanung trifft Aussagen zur vorausschauenden Planung der Waldverhältnisse. Dargestellt werden die Waldflächen und die Wirkungen des Waldes, welche in die vier Waldfunktionen – Nutzwirkung, Schutzwirkung, Wohlfahrtswirkung und Erholungswirkung – gegliedert sind (FORSTG 1975).

Die Sensibilität der für die Beurteilung relevanten Funktionsflächen, welche durch konkrete Rodungsmaßnahmen betroffen sind, werden in folgender Tabelle 23 zusammengefasst.

Tabelle 23: Sensibilität Waldentwicklungsplan

Funktions- fläche-Nr.	Leitfunktion	Schutz- funktion	Wohlfahrts- funktion	Erholungs- funktion	Charakterisierung aus WEP	Sensibilität
1	Schutzfunktion	3	3	1	Geschlossener landwirtschaftlich genutzter Teil des Bezirkes / Ackerland, Weingärten, Restwaldflächen.	hoch
Gesamt Da es sich bei der vorliegenden Fläche überwiegend um eine Funktionsfläche mit hoher Wertigkeit handelt, und diese Fläche mit einer Schutzfunktion ausgewiesen ist, wird die Sensibilität des Kriteriums Waldentwicklungsplan als hoch eingestuft.						hoch

Quelle: LF4 2007

6.9.1.3 Waldausstattungsgrad

Das ggst. Untersuchungsgebiet wird gem. KILIAN ET AL. 1993 dem Hauptwuchsgebiet 8 - „Sommerwarmer Osten“, Wuchsgebiet 8.1 - „Pannonisches Tief- und Hügelland“ zugeordnet. Die Lage des ggst. Wuchsgebietes wird folgendermaßen beschrieben:

„Weinviertel einschließlich Horner Bucht, Tullner Becken im Westen bis zur Verbreitungsgrenze des Tschernosem, Marchfeld, Wiener Becken und kleine ungarische Tiefebene bis zum Günser Gebirge, einschließlich Leithagebirge, Hainburger Berge und Becken von Oberpullendorf-Deutschkreutz“ (KILIAN ET AL. 1993, S. 49).

Die Umgrenzung des Wuchsgebietes wird wie folgt beschrieben:

„Im Nordwesten Böhmisches Masse: Oberwölbling -Krems - Schiltern - Zöbing - Maissau - Rosenberg -Brunn/Wild - Maria Dreieichen - Hermannsdorf-Eggenburg - Pulkau - Retz; im Norden und Osten Staatsgrenze“ (KILIAN ET AL. 1993, S. 49).

Gemäß Waldentwicklungsplan (LF4 2007) der Bezirke Gänserndorf und Mistelbach ergibt sich für die Standortgemeinden folgender Waldflächenanteil:

Tabelle 24: Sensibilität – Waldausstattungsgrad

Gemeinde	Waldausstattungsgrad [%]	Charakterisierung aus WEP	Sensibilität
Sulz im Weinviertel	2,3	In der Gemeindefläche von 3.137 ha sind 73 ha als Waldfläche ausgewiesen.	sehr hoch
Zistersdorf	8,3	In der Gemeindefläche von 8.867 ha sind 737 ha als Waldfläche ausgewiesen.	sehr hoch
Gesamt Da es sich bei den vorliegenden Gemeinden überwiegend um Gemeinden mit geringem Waldausstattungsgrad handelt, wird die Gesamtsensibilität als sehr hoch eingestuft.			sehr hoch

Quelle: LF4 2007

6.9.1.4 Zusammenfassende Bestandsanalyse

In Tabelle 25 werden die Sensibilitäten der Kriterien zusammengefasst.

Tabelle 25: Zusammenfassende Bewertung der Sensibilität

Kriterium		
Vegetationsverhältnisse	Überwiegend Biotoptypen geringer Sensibilität durch Rodungen betroffen.	
Waldentwicklungsplan	Überwiegend Funktionsflächen mit hoher Wertigkeit (Schutzfunktion und Wohlfahrtsfunktion mit einer Werteziffer 3 und Erholungsfunktion mit einer Werteziffer 1).	
Waldausstattungsgrad der Standortgemeinden	Waldflächenanteil unter 30 %	
Gesamtbewertung	Die Sensibilität wird aufgrund der Kriterien als hoch eingestuft.	

6.9.2 Auswirkungsanalyse

In Tabelle 26 wird die Eingriffsintensität der Wirkfaktoren zusammengefasst.

Tabelle 26: Zusammenfassende Bewertung der Eingriffsintensität

Waldökologie		
Waldflächenverlust durch Rodungen	kleinflächige dauerhafte und befristete Rodungen	

Waldökologie		
Auswirkungen auf die Waldfunktionen	keine bis geringe Auswirkungen auf die relevanten Funktionen gem. Waldentwicklungsplan (LF4 2007)	
Schattenwurf	keine bis geringe Auswirkungen (Schattenwurf im Bereich der natürlichen Schwankungsbreite der Sonnenscheindauer)	
Gesamtbewertung	Die Eingriffsintensität wird aufgrund der Kriterien mit gering eingestuft.	

In Tabelle 27 wird die Eingriffserheblichkeit im Untersuchungsgebiet ermittelt.

Tabelle 27: Ermittlung der Eingriffserheblichkeit

Schutzgut	Sensibilität	Eingriffsintensität	Eingriffserheblichkeit
Waldökologie	hoch	gering	gering

6.9.3 Maßnahmen

Tabelle 28: Maßnahme – Bauphase

Maßnahmennummer	Inhalt der Maßnahmen
WÖ_01	Aufgrund der Festlegungen im Waldentwicklungsplan ist für die dauerhaften Rodungsflächen von einem Aufforstungsverhältnis von 1:3 auszugehen. Die Ersatzaufforstungsflächen werden in derselben Katastralgemeinde oder in einer benachbarten Katastralgemeinde zu liegen kommen.
WÖ_02	Die befristeten Rodungsflächen sind nach Fertigstellung der Anlagen und Beendigung der Bautätigkeiten wieder im selben Ausmaß zu rekultivieren und aufzuforsten.

Zusätzlich wird auf die Maßnahmen des Fachbeitrages „Tiere, Pflanzen, Lebensräume – Revision 1“ (BIOME 2026B, Einlage D0401) verwiesen, denn diese Maßnahmen wirken ebenso auf das Schutzgut Waldökologie und erhöhen zusätzlich die Maßnahmenwirksamkeit.

6.9.4 Gesamtbewertung

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Waldökologie und Forstwirtschaft können als keine bis sehr gering und somit als nicht erheblich eingestuft werden.

Daher wird das gegenständliche Vorhaben bezüglich des Schutzgutes Waldökologie und Forstwirtschaft als umweltverträglich beurteilt.

6.10 Schutzgut Boden und Fläche

Der in der Folge dargestellten Zusammenfassung liegt der Fachbeitrag „Boden und Fläche“ (RURALPLAN 2025J, Einlage D0502) zugrunde.

Das Untersuchungsgebiet für das Schutzgut Boden und Fläche wird wie folgt abgegrenzt:

- 200 m Puffer um den Anlagenmittelpunkt
- 50 m Puffer um das Wegenetz – Neubau
- 50 m Puffer um Logistik- und Lagerflächen

6.10.1 Bestandsanalyse

Das Untersuchungsgebiet befindet sich gem. der österreichischen Bodenkartierung im Kartierungsbe-
reich 101 „Zistersdorf“. Die Anlagenstandorte liegen allesamt nicht auf bewaldeten Flächen.

Tabelle 29: Anteil der Bodentypen am Untersuchungsgebiet (gem. BFW 2025)

Bodentypen		Anteil am UG (%)
Schwarzerden	Tschernosem	61,9
Umgelagerte Böden	Kolluvium	25,9
	Kulturrehoboden	12,2

6.10.1.1 Zusammenfassung Sensibilität

Im Rahmen des Bodenschutzkonzeptes (RURALPLAN 2025A, Einlage D0501) wurden eine detaillierte Bodenfunktionsbewertung gem. dem Leitfaden „Die Schutzgüter Boden und Fläche in der Einzelfallprüfung und in der Umweltverträglichkeitsprüfung“ (BMK 2023) sowie eine Ermittlung des Funktionserfüllungsgrades (FEG) durchgeführt. Die Ergebnisse werden in der Folge zusammenfassend dargestellt.

In der folgenden Tabelle 30 wird die Sensibilität, der im Untersuchungsgebiet vorliegenden Bodentypen, dargestellt.

Tabelle 30: Sensibilität Schutzgüter Boden & Fläche

Bodentyp	Bodenfunktion	FEG	Sensibilität	Gesamt-sensibilität
Tschernosem	Produktionsfunktion	5	sehr hoch	sehr hoch
	Abflussregulierung	5	sehr hoch	
	Lebensraumfunktion	5	sehr hoch	
	Kriterium Standortpotenzial für natürliche Pflanzengesellschaften	1-2	gering	
	Filter-, Puffer-, Transformationsfunktion	5	sehr hoch	
Kolluvium	Produktionsfunktion	4	hoch	sehr hoch

Bodentyp	Bodenfunktion	FEG	Sensibilität	Gesamt-sensibilität
	Abflussregulierung	5	sehr hoch	
	Lebensraumfunktion	5	sehr hoch	
	Kriterium Standortpotenzial für natürliche Pflanzengesellschaften	1-2	gering	
	Filter-, Puffer-, Transformationsfunktion	5	sehr hoch	
Kulturrehoboden	Produktionsfunktion	5	sehr hoch	hoch
	Abflussregulierung	4	hoch	
	Lebensraumfunktion	4	hoch	
	Kriterium Standortpotenzial für natürliche Pflanzengesellschaften	1-2	gering	
	Filter-, Puffer-, Transformationsfunktion	4	hoch	

6.10.2 Auswirkungsanalyse

In Tabelle 31 und Tabelle 32 werden durch Verschneidung der Sensibilitäten mit den Eingriffsintensitäten die Eingriffserheblichkeiten ermittelt.

Tabelle 31: Zusammenfassung der Eingriffserheblichkeit während der Bauphase

Kriterium*	Bodentyp*	Sensibilität	Eingriffsintensität	Eingriffserheblichkeit
Flächenbedarf	Tschernosem	sehr hoch	gering	gering
	Kolluvium	sehr hoch	gering	gering
	Kulturrehoboden	hoch	gering	gering

Tabelle 32: Zusammenfassung der Eingriffserheblichkeit während der Betriebsphase

Kriterium*	Bodentyp*	Sensibilität	Eingriffsintensität	Eingriffserheblichkeit
Flächenbedarf	Tschernosem	sehr hoch	gering	gering
	Kolluvium	sehr hoch	gering	gering
	Kulturrehoboden	hoch	gering	gering
Belastungen des Bodens durch flüssige Schadstoffe	Tschernosem	sehr hoch	gering	gering
	Kolluvium	sehr hoch	gering	gering
	Kulturrehoboden	hoch	gering	gering
Schattenwurf	Tschernosem	sehr hoch	gering	gering
	Kolluvium	sehr hoch	gering	gering

	Kulturrehoboden	hoch	gering	gering
--	-----------------	------	--------	--------

6.10.3 Maßnahmen

Die Wirkungsintensität der im Rahmen der Planung des Windpark-Layouts, der Errichtungsphase und der Konstruktion der Anlagenteile vorgesehenen Maßnahmen führt dazu, dass die Prüfung auf mögliche, erhebliche nachteilige bzw. vorteilhafte Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt geringe Eingriffserheblichkeiten feststellen lässt.

Aufbauend auf dieser Bewertung sind grundsätzlich keine Maßnahmen zur Vermeidung, Einschränkung oder zum Ausgleich von wesentlichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt erforderlich.

Dennoch werden folgende grundlegende Maßnahmen für die Bau- und Betriebsphase getroffen:

6.10.3.1 Bauphase

Tabelle 33: Maßnahmen – Bauphase

Maßnahmennummer	Inhalt der Maßnahme
B_01	Sämtliche temporäre Flächen werden nach der Bauphase entsprechend den „Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung“ (BMLFUW 2012) rückgebaut. Somit wird eine sachgerechte und standortangepasste Bodenrekultivierung entsprechend dem Stand der Technik sichergestellt.
B_02	Bodenarbeiten nur bei entsprechender Witterung und geeigneter Bodenfeuchte durchführen. Die Auswahl der Maschinen ist an Bodenfeuchte und Bodenart anzupassen. Der Einsatz von Baggermatten (auf häufig befahrbaren Strecken, bei Einsatz schwerer Maschinen) soll bei Bedarf berücksichtigt werden. Bei schlechter Witterung werden nur unbedingt notwendige Tätigkeiten durchgeführt.
B_03	Auf neu zu errichtenden Wegen werden soweit technisch möglich versickerungsfähige Beläge ausgeführt.
B_04	Sollten während der Bauphase durch Störfälle, Unfälle oder unsachgemäßen Umgang schädliche Stoffe freigesetzt und der Boden in weiterer Folge kontaminiert werden, sind diese Vorfälle zu dokumentieren sowie örtlich zuzuordnen. Das kontaminierte Material muss entsprechend entsorgt werden. Der Boden ist durch gleichwertiges Material zu ersetzen.

6.10.3.2 Betriebsphase

Tabelle 34: Maßnahmen – Betriebsphase

Maßnahmennummer	Inhalt der Maßnahme
B_05	Sollte während der Betriebsphase eine Kontaminierung des Bodens auftreten, sind diese Vorfälle zu dokumentieren sowie örtlich zuzuordnen. Das kontaminierte Material muss entsprechend entsorgt werden. Der Boden ist durch gleichwertiges Material zu ersetzen.

6.10.4 Gesamtbeurteilung

Die Schutzgüter Boden und Fläche wurden im konkreten Untersuchungsgebiet als **hoch bzw. sehr hoch** sensibel bewertet. Die Eingriffsintensitäten in der Bau- und Betriebsphase werden als **gering** eingestuft. Folglich werden die Eingriffserheblichkeiten des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter Boden und Fläche als **gering** bewertet. Es wurden zusätzliche Vorsorgemaßnahmen mit geringer Wirkung gesetzt.

Zum Bodenschutzkonzept kann auf die Einlage (RURALPLAN 2025A, Einlage D0501) verwiesen werden.

Die verbleibenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche können als gering und somit als nicht erheblich eingestuft werden. Die dabei entstehenden Auswirkungen des Vorhabens sind daher als geringfügig zu werten.

Daher wird das gegenständliche Vorhaben bezüglich des Schutzgutes Boden als umweltverträglich beurteilt.

6.11 Schutzgut Wasser

Der in der Folge dargestellten Zusammenfassung liegt der Fachbeitrag „Wasser – Revision 1“ (RURALPLAN 2026D, Einlage D0601) zugrunde.

Das Untersuchungsgebiet für das Schutzgut Oberflächengewässer und Schutzgut Grundwasser werden wie folgt abgegrenzt.

- 600 m Puffer um die Anlagenmittelpunkte
- 15 m Puffer um das Wegenetz - Neubau, Ertüchtigung
- 15 m Puffer um die Trasse der Windparkverkabelung

6.11.1 Bestandsanalyse - Oberflächengewässer

6.11.1.1 Oberflächengewässer – Zustand fließender Oberflächengewässer

Der Nationale Gewässerbewirtschaftungsplan (NGP) (BMLRT 2022) des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus stellt eine flussgebietsbezogene Planung gemäß der EU-Wasser-Rahmenrichtlinie (WR-RICHTLINIE 2000/60/EG) dar.

Der NGP ist von der Bundesministerin in Zusammenarbeit mit den wasserwirtschaftlichen Planungen der Länder alle sechs Jahre zu erstellen. Der NGP 2021 (BMLRT 2022) schreibt die Maßnahmenplanung des ersten NGP 2015 (BMLFUW 2017) fort und ersetzt diesen. Die wasserwirtschaftliche Rahmenplanung basiert auf einem integrierten Ansatz zum Schutz, zur Verbesserung und zur nachhaltigen Nutzung der Gewässer und erstreckt sich über die Planungsperiode 2022 bis 2027 (BMLRT 2022).

Gem. Niederösterreich-Atlas des Amtes der NÖ Landesregierung (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG 2026) befindet sich folgendes fließende Oberflächengewässer bzw. folgender Graben im Untersuchungsgebiet:

- Graben (KG Loidesthal)

Gemäß NGP 2021 (BML 2021A) ist der angeführten Graben nicht gelistet und es liegt keine Zustandsbewertung vor. Nachdem es sich um einen Entwässerungsgraben ohne dauerhafte Wasserführung handelt, wird die Sensibilität als gering eingestuft.

6.11.1.2 Oberflächengewässer – Zustand stehender Oberflächengewässer

Im definierten Untersuchungsgebiet des ggst. Windparkprojektes befinden sich gem. Amt der NÖ Landesregierung (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG 2025B) sowie gem. Zustandsbewertung des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans (BML 2021B) keine stehenden Oberflächengewässer.

6.11.1.3 Drainagen und Entwässerungsgenossenschaften

Laut AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG 2025B befinden sich im ggst. Untersuchungsgebiet keine Entwässerungsgenossenschaften und Drainagen.

6.11.1.4 Hochwasserabflussbereiche

Nach Angaben der abrufbaren Daten des Niederösterreich-Atlas (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG 2025B) und der eHORA-Plattform (BMLUK 2025) kommen die Anlagenstandorte in keinem Hochwasserabflussbereich zu liegen.

6.11.1.5 Relevante Nutzungsrechte

Die Abfrage des NÖ Wasserdatenverbundes (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG 2025B) ergab, dass im definierten Untersuchungsgebiet keine eingetragenen, relevanten Nutzungsrechte vorzufinden sind:

6.11.1.6 Zusammenfassung Sensibilität Oberflächengewässer

In Tabelle 35 wird die Sensibilität des untersuchten Schutzgutes zusammengefasst.

Tabelle 35: Zusammenfassende Bewertung der Sensibilität des Schutzgutes Oberflächengewässer

Schutzgut Oberflächengewässer		
Ökologischer / Chemischer Zustand fließende Oberflächengewässer	Gemäß NGP 2021 (BML 2021A) ist der angeführten Graben nicht gelistet und es liegt daher keine Zustandsbewertung vor. Nachdem es sich um einen Entwässerungsgraben ohne dauerhafte Wasserführung handelt, wird die Sensibilität als gering eingestuft.	
Ökologischer / Chemischer Zustand stehende Oberflächengewässer	Im definierten Untersuchungsgebiet befinden sich keine relevanten stehenden Oberflächengewässer.	
Drainagen und Entwässerungsgenossenschaften	Im definierten Untersuchungsgebiet befinden sich keine Entwässerungsgenossenschaften und Drainagen	
Hochwasserabflussbereich	Die Anlagenstandorte kommen in keinem Hochwasserabflussbereich zu liegen.	
Relevante Nutzungsrechte	Im definierten Untersuchungsgebiet befinden sich keine relevanten Nutzungsrechte.	
Gesamtbewertung Schutzgut Oberflächengewässer	Die Sensibilität des Oberflächengewässers wird aufgrund der Kriterien als gering eingestuft.	

6.11.2 Bestandsanalyse – Grundwasser

6.11.2.1 Grundwasserleittyp

Das ggst. Untersuchungsgebiet befindet sich im Bereich des Grundwasserleittyps Porengrundwasser.

6.11.2.2 Grundwasserkörpergruppe

Das ggst. Untersuchungsgebiet liegt im Bereich der Grundwasserkörpergruppe GK 100095 - Weinviertel [MAR] (Porengrundwasser) (UBA & BMLUK 2024).

Als Porengrundwasser bezeichnet man Grundwasser in Locker- oder Festgesteinen, deren durchflusswirksame Hohlräume überwiegend aus Poren gebildet werden. Die Gewinnung erfolgt vor allem aus Brunnen. Typische Porengrundwasserleiter in Österreich finden sich insbesondere in großen Tal- und Beckenlandschaften wie beispielsweise dem Rheintal, Inntal, Jaunfeld, Leibnitzer Feld, Eferdinger Becken, Südliches Wiener Becken oder Seewinkel. Diese Grundwasservorkommen finden sich einerseits in den mehrschichtig aufgebauten Ablagerungsschutt (Schotter, Kiese, Sande) der Alpen und andererseits auch in den ehemaligen Meeressedimentablagerungen. Dabei sind Tiefen des gesamten Gesteinsverbandes von bis zu mehreren hundert Metern keine Seltenheit. Das Grundwasser kann wenige Jahre bis mehrere Tausend Jahre alt sein (BML 2022).

Um einen Überblick über den im Untersuchungsgebiet befindlichen Grundwasserkörper zu erhalten, wird dieser in Folge näher beschrieben.

Bei der Grundwasserkörpergruppe Weinviertel [MAR] handelt es sich um eine oberflächennahe Grundwasserkörpergruppe vom Typ Porengrundwasser mit vorwiegend gespannten Druckverhältnissen. Die Grundwasserkörpergruppe Weinviertel [MAR] befindet sich im nordöstlichsten Teil Österreichs. Die Begrenzung im Süden bilden das Marchfeld und die Grundwasserkörpergruppe Weinviertel Donau unterhalb Jochenstein. Im Westen grenzt die Böhmisches Masse an. Die Gesamtfläche umfasst 2008 km², bei einer Längserstreckung von 82 km und einer maximalen Breite von 43 km. Die Aquifermächtigkeit erstreckt sich von 4 bis 20 m bei einem Flurabstand von 1 bis 25 m. Die Deckschichten erstrecken sich mit einer mittleren Mächtigkeit von 4 m über einen Flächenanteil von 25-50 %. Die hydraulische Durchlässigkeit liegt im mittleren Bereich. Niederschlagsversickerung bildet den Hauptanteil der mittleren jährlichen Grundwasserneubildung. Beim Grundwasserleiter (Aquifer Typ) handelt es sich vorwiegend um Porengrundwasser. Sowohl der Hauptanteil als auch der Nebenanteil hat seinen Ursprung im Tertiär – Neogen. 25 % bis 50 % der Fläche der Grundwasserkörpergruppe sind von Deckschichten überlagert (UBA & BMLUK 2024).

Gem. NGP 2021 (BMLRT 2022) befindet sich der Grundwasserkörper in einem guten mengenmäßigen Zustand. Außerdem wird der chemische Zustand des Grundwasserkörpers als gut bewertet.

Mögliche Belastungen für das Grundwasser können sich durch Wasserentnahmen, ausgewiesene Altlasten und die Landwirtschaft ergeben.

Gem. der Landnutzung nach CORINE überwiegen im Bereich des Weinviertels [MAR] landwirtschaftliche Flächen (80,91 %). Wälder und naturnahe Flächen machen rund 12,26 % aus. Wasserflächen nehmen hingegen nur 0,05 % der Fläche in der ggst. Grundwasserkörpergruppe ein. Rund 6,73 % der Flächen gelten in dem Gebiet der GWK-Gruppe Weinviertel [MAR] als bebaut (UBA & BMLUK 2024).

6.11.2.3 Flurabstand

Gemäß geotechnischem Bericht (BAUGRUND WIEN 2025, Einlage C0202) wurde folgendes zu den Grundwasserverhältnissen bei den Anlagenstandorten festgestellt.

„Während der Vorerkundungen für die 10 Standorte des Windparks Sulz im April und Juni 2025 konnte ein vereinzelter Wasserzutritt bei 8,9 m u. GOK festgestellt werden. Bei den Rammsondierungen fielen an einigen Erkundungspunkten die Sondierlöcher zwischen 8,6 und 12,4 m u. GOK zu. Bei anderen Rammsondierungen konnte kein Wasserzutritt bis zu den Enderkundungstiefen von 15,0 m u. GOK festgestellt werden“ (BAUGRUND WIEN 2025, Einlage C0202, S. 8).

„Da EP 02 und S 04 sehr ähnliche Geländehöhen (Differenz < 1,0 m) besitzen und bei EP 02 bis zur Enderkundungstiefe von 15,0 m u. GOK kein Wasserzutritt festgestellt werden konnte, kann

davon ausgegangen werden, dass es sich bei dem Wasserzutritt bei S 04 um Schichtwasser handelt. Es kann angenommen werden, dass sich der Grundwasserspiegel in einer Tiefe > 10 m u. GOK befindet. Der genaue Grundwasserspiegel ist im Zuge der Haupterkundung zu ermitteln und entsprechend in die Planung miteinzubeziehen“ (BAUGRUND WIEN 2025, Einlage C0202, S. 9).

Wie dargestellt, konnte somit im Zuge der Schurfkampagne nur bei einer Rammsondierung in 8,9 m unter GOK ein einzelner Wasserzutritt (Schichtwasser) angetroffen werden. Bei den übrigen Rammsondierungen trat bis zu den jeweiligen Enderkundungstiefen von 15 m unter GOK kein Wasserzutritt auf. Somit kann angenommen werden, dass sich der Grundwasserspiegel in einer Tiefe > 10 m unter GOK befindet. Einzelne Wasserhaltungsmaßnahmen im Zuge der Fundamentierungsarbeiten auf Grund von Hang- bzw. Schichtwässern können jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich des Untersuchungsraumes im Bereich der Verkabelung und der Wegebaumaßnahmen ist erfahrungsgemäß auf Grundlage der örtlichen topografischen Gegebenheiten ein HGW auf maximal 1,5 m unter GOK zu erwarten, wodurch keine Beeinflussungen im Zuge der Baumaßnahmen zu erwarten sind.

Lediglich im Bereich der erforderlichen Grabenquerung sind höhere Grundwasserstände zu erwarten, welche jedoch auf Grund der Querungsmethode mittels Spülbohrungen, unter Berücksichtigung einer fachgerechten Durchführung sowie entsprechender Dokumentation (Lage, Tiefe in m), nicht wesentlich berührt werden.

6.11.2.4 Wasserschutz- und -schongebiete

Im ggst. Untersuchungsgebiet sind keine wasserrechtlichen Schutz- und Schongebiete gem. WRG 1959 festgelegt.

6.11.2.5 Wasserwirtschaftliches Regionalprogramm

Das ggst. Untersuchungsgebiet liegt gem. WRG 1959 in keinem wasserwirtschaftlichen Regionalprogramm.

6.11.2.6 Relevante Nutzungsrechte

Die Abfrage des NÖ Wasserdatenverbundes (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG 2025B) ergab, dass im definierten Untersuchungsgebiet keine eingetragenen, relevanten Nutzungsrechte vorzufinden sind.

6.11.2.7 Altlasten, Altstandorte und Altablagerungen

Gemäß Altlasten-GIS (BMLUK & UBA 2025) sind im ggst. Untersuchungsgebiet keine Altlasten gem. ALSAG 1989: StF. BGBl. Nr. 299/1989, i.d.g.F. dokumentiert. Weiters sind gem. aktueller Abfrage des Cadenza Web (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG 2025A) keine Altablagerungen bzw. keine Altstandorte im definierten Untersuchungsgebiet erfasst.

6.11.2.8 Zusammenfassung Sensibilität Grundwasser

In Tabelle 36 wird die Sensibilität des untersuchten Schutzgutes zusammengefasst.

Tabelle 36: Zusammenfassende Bewertung der Sensibilität des Schutzgutes Grundwasser

Schutzgut Grundwasser		
Grundwasserleitertyp	Im definierten Untersuchungsgebiet befindet sich der Grundwasserleitertyp Porengrundwasser.	
Zustandsbewertung Grundwasserkörpergruppe	Die Grundwasserkörpergruppe befindet sich in einem guten Zustand.	
Flurabstand	Die Sensibilität des Flurabstands wird als gering bewertet.	
Wasserschutzgebiet / Wasserschongebiet	Das ggst. Untersuchungsgebiet kommt in keinem wasserrechtlichen Schutz- oder Schongebiet zu liegen.	
Wasserwirtschaftliches Regionalprogramm	Das ggst. Untersuchungsgebiet liegt in keinem wasserwirtschaftlichen Regionalprogramm.	
Relevante Nutzungsrechte	Im definierten Untersuchungsgebiet befinden sich keine relevanten Nutzungsrechte.	
Altlasten, Altstandorte und Altablagerungen	Im definierten Untersuchungsgebiet befinden sich keine Altlasten, Altstandorte und Altablagerungen.	
Gesamtbewertung Schutzgut Grundwasser	Die Sensibilität des Grundwassers wird aufgrund der Kriterien als gering eingestuft.	

6.11.3 Zusammenfassung der Auswirkungsanalyse

In Tabelle 37 und

Tabelle 38 werden die Eingriffsintensitäten der Bau – und Betriebsphase der Schutzgüter Oberflächengewässer und Grundwasser zusammengefasst.

Tabelle 37: Zusammenfassende Bewertung der Eingriffsintensität des Schutzgutes Oberflächengewässer

Bauphase		
Beeinträchtigung im Zuge von Verkabelungsarbeiten	Im Zuge der geplanten Verkabelung kommt es zu einer Querung eines Grabens (Grabenquerung Nr. 12 - KG Loidesthal) mittels Spülbohrung. Gewässer- und Grabenquerungen werden mittels Bohrverfahren (Spülvortrieb) und einem Kabelschutzrohr ausgeführt. Unabhängig der Ausführungsmethode wird ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen Oberkante der verlegten Leitung und der Gerinne- bzw. Gewässersohle eingehalten. Weiterführend wird auf den Fachbeitrag Wasser – Revision 1 (RURALPLAN 2026d, Einlage D0601) Kapitel 4.1.1.1 verwiesen.	
Beeinträchtigung im Zuge der Fundamentierungsarbeiten	Es kommt zu keinen Wasserhaltungsmaßnahmen mit Einleitung in Oberflächengewässer.	
Beeinträchtigung von Drainagen und Entwässerungsgenossenschaften	Es sind keine Drainagen bzw. Entwässerungsgenossenschaften durch das Vorhaben betroffen.	
Hochwasserabflussbereich	Die abrufbaren Daten der eHORA-Plattform (BMLUK 2025), welche Hinweise auf potenziell wahrscheinliche Hochwasserabflussbereiche durch eine Worst-Case-Berechnung darstellen, zeigen, dass eine lineare Baumaßnahme (Verkabelung) im Hochwasserrisikobereich (HQ300) zu liegen kommt. In diesem Gebiet handelt es sich um potenzielle Überflutungsergebnisse des Sulzbaches. Im Zuge der Baumaßnahmen (Verkabelung) kann es im Falle eines 300-jährigen Hochwassers zu Überflutungen kommen. Im Falle eines prognostizierten Hochwasserereignisses sind entsprechende Maßnahmen zum Schutz der Baustelle zu treffen. Weiterführend kann auf die definierten Maßnahmen in der Bauphase WA_01 und WA_02 verwiesen werden. Die Querung Nr. 16 kommt nicht im Hochwasserabflussbereiches des Sulzbaches zu liegen. Des Weiteren ist festzuhalten, dass im Bereich der Vorhabensgrenze das neu geplante UW Spannberg der Netz NÖ GmbH zu liegen kommt. Es ist davon auszugehen, dass die Verkabelung nach Errichtung des Umspannwerkes nicht mehr im Hochwasserabflussbereich zu liegen kommt.	
Beanspruchung von Oberflächengewässern	Es kommt zu keinen Baumaßnahmen mit Einfluss auf Oberflächengewässer.	
Gesamtbewertung	Die Eingriffsintensität wird aufgrund der Kriterien mit gering eingestuft.	
Betriebsphase		
Hochwasserabflussbereich	Es liegen keine permanenten Projektflächen im Hochwasserabflussbereich.	
Gesamtbewertung	Die Eingriffsintensität wird aufgrund der Kriterien mit gering eingestuft.	

Tabelle 38: Zusammenfassende Bewertung der Eingriffsintensität des Schutzgutes Grundwasser

Bauphase		
Flächeninanspruchnahme	Es werden im Zuge des Vorhabens in der Bauphase permanente und temporäre Flächen im Ausmaß von 22,5 ha in Anspruch genommen.	
Beeinträchtigung im Zuge der Fundamentierungsarbeiten	Es kommt zu keinen Wasserhaltungsmaßnahmen im Zuge der Fundamentierungsarbeiten.	
Abfälle und Abwasser	Es sind keine bis geringe Auswirkungen möglich.	
Beanspruchung von Nutzungsrechten	Es kommt zu keiner Beanspruchung von Nutzungsrechten durch Projektflächen.	
Beanspruchung von Altlasten, Altstandorten und Altablagerungen	Es sind keine Altlasten, Altstandorte und Altablagerungen durch die Projektflächen betroffen.	
Gesamtbewertung	Die Eingriffsintensität wird aufgrund der Kriterien mit gering eingestuft.	
Betriebsphase		
Flächeninanspruchnahme	Im Zuge des Vorhabens ergibt sich in der Betriebsphase eine mäßig permanente Flächeninanspruchnahme.	
Austritt wassergefährdender Stoffe	Es sind keine bis geringe Auswirkungen möglich.	
Gesamtbewertung	Die Eingriffsintensität wird aufgrund der Kriterien mit gering eingestuft.	

In Tabelle 39 und

Tabelle 40 wird die Eingriffserheblichkeit der Schutzgüter Oberflächengewässer und Grundwasser ermittelt.

Tabelle 39: Ermittlung der Eingriffserheblichkeit Schutzgut Oberflächengewässer

Schutzgut	Sensibilität	Eingriffsintensität	Eingriffserheblichkeit
Bauphase	gering	gering	keine / sehr gering
Betriebsphase		gering	keine / sehr gering

Tabelle 40: Ermittlung der Eingriffserheblichkeit Schutzgut Grundwasser

Schutzgut	Sensibilität	Eingriffsintensität	Eingriffserheblichkeit
Bauphase	gering	gering	keine / sehr gering
Betriebsphase		gering	keine / sehr gering

6.11.4 Maßnahmen

Für das Schutzgut Grundwasser wurden keine möglichen, erheblichen, nachteiligen Auswirkungen festgestellt. Folgende Maßnahmen, zur Vermeidung, Einschränkung oder zum Ausgleich von wesentlichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, lassen sich für das Schutzgut Oberflächengewässer für die Bauphase definieren.

Unabhängig davon werden die im Umweltmerkblatt „Wasserwirtschaft und Gewässerschutz auf Baustellen“ (ÖWAV & WKO 2008) angeführten Maßnahmen berücksichtigt.

Tabelle 41: Maßnahmen Schutzgut Oberflächengewässer (Bauphase)

Maßnahmennummer	Inhalt der Maßnahme
WA_01	Im Zuge der Errichtungsarbeiten des ggst. Windparks sind bei Gefahr von Hochwasser Sicherungsmaßnahmen einzuleiten. Im Zuge dessen sind die Wasserstände des Sulzbaches sowie die Niederschlagssituation zu beobachten. Bei einem zu erwartenden 300-jährigen Hochwasserereignis sind die vom Hochwasserrisikobereich betroffenen Bereiche der Baustelle zu räumen.
WA_02	Bei Prognose eines 300-jährigen Hochwasserereignisses sind Baugeräte, Bauhilfseinrichtungen und zwischengelagerte Baumaterialien - soweit sie ein Abflusshindernis darstellen – unverzüglich aus dem Hochwasserabflussbereich zu entfernen bzw. gegen Abschwemmen zu sichern.

6.11.5 Gesamtbeurteilung

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Oberflächengewässer und Grundwasser können als keine / sehr gering bis gering und somit als nicht erheblich eingestuft werden. Daher wird das gegenständliche Vorhaben bezüglich der Schutzgüter Oberflächengewässer und Grundwasser als umweltverträglich beurteilt.

6.12 Schutzgut Luft und Klima

Der Fachbeitrag „Luft und Klima“ (RURALPLAN 2025F, Einlage D0701) verweist auf andere Fachbeiträge. Außerhalb der Systemgrenzen des ggst. Fachbeitrages liegen vorgelagerte Produktionsketten sowie der Energieverbrauch, der durch andere Vorhaben bereitgestellt wird.

6.12.1 Bestandsanalyse

6.12.1.1 Luftschadstoffe

Zahlreiche Maßnahmen in Österreich und Europa haben die Belastung durch einige Luftschadstoffe drastisch reduziert. Bei manchen Schadstoffen ist die Belastung für die Umwelt allerdings weiterhin zu hoch. Besonders Feinstaub (PM₁₀), Ozon und Stickstoffoxide (NO_x, also NO und NO₂) können in Konzentrationen auftreten, die zu Beeinträchtigungen der Gesundheit sowie zu negativen Auswirkungen, beispielhaft auf empfindliche Ökosysteme, führen (vgl. UBA 2018).

Die Beschreibung des Schutzgutes Luft erfolgt auf Basis der Jahresberichte der Luftgütemessungen in Niederösterreich. Die nächstgelegene dauerhafte Luftgütemessstation befindet sich nordwestlich des ggst. Projektgebietes in Mistelbach (19). Es werden die Werte für Schwefeldioxide, Ozon, Feinstaub und Deposition dieser Luftgütemessstation für die Beschreibung des Schutzgutes Luft näher betrachtet.

Die Beurteilung möglicher, nachteiliger Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Luft erfolgt auf Grund der Berücksichtigung einer möglichen Wechselwirkung zum Schutzgut Mensch (mögliche Gesundheitsbeeinträchtigung) für den identischen Untersuchungsraum des Fachbeitrages „Mensch“ (RURALPLAN 2025G, Einlage D0301). Dieser wird aus der Verbindung der Siedlungsränder der benachbarten Ortschaften gebildet.

6.12.1.2 Klima – Mikroklima

Zur Beschreibung des Klimas werden die Klimadaten der nächstgelegenen, meteorologischen Station der Geosphere Austria Hohenau herangezogen, die Angaben über den Untersuchungszeitraum 1991-2020 liefert. Diese ist nicht nur die dem Projektgebiet nächstgelegene meteorologische Station, sondern sie repräsentiert auch den geographischen Raum des Projektgebietes am besten. Hohenau befindet sich ca. 17 km nordöstlich des geplanten Windparks auf einer Seehöhe von 154 m (GEOSPHERE AUSTRIA 2024).

6.12.1.3 Klima – Makroklima

Das gegenständliche Projektgebiet befindet sich geographisch gesehen im östlichen Niederösterreich, was makroklimatisch betrachtet zur Pannonischen Klimaregion zählt.

6.12.1.4 Zusammenfassung Sensibilität

In Tabelle 42 werden die Sensibilitäten der untersuchten Schutzgüter zusammengefasst.

Tabelle 42: Zusammenfassende Bewertung der Sensibilitäten

Schutzgut	Kriterium	Sensibilität
Luft	Stickstoffdioxid	mäßig
	Schwefeldioxid	gering
	Ozon	sehr hoch
	Feinstaub	mäßig
	Staubniederschlag	gering
Gesamtbewertung Sensibilität Schutzgut Luft		mäßig-hoch
Klima - Mikroklima	Lufttemperatur	hoch
	Hitzetage	sehr hoch
	Niederschlag	mäßig
Gesamtbewertung Sensibilität Schutzgut Klima - Mikroklima		hoch
Klima - Makroklima		sehr hoch
Gesamtbewertung Sensibilität Schutzgut Klima - Makroklima		sehr hoch

6.12.2 Auswirkungsanalyse

In Tabelle 43 werden durch Verschneidung der Sensibilitäten mit den Eingriffsintensitäten die Eingriffserheblichkeiten der Schutzgüter ermittelt.

Tabelle 43: Zusammenfassung Bewertung der Eingriffsintensität und Ermittlung der Eingriffserheblichkeit

Schutzgut	Sensibilität	Eingriffsintensität	Eingriffserheblichkeit
Luft	mäßig-hoch	gering	gering
Klima - Mikroklima	hoch	gering	gering
Klima - Makroklima	sehr hoch	gering	gering

Die positiven Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima

Die Studie „Wirtschaftsfaktor Windenergie“ im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie zeigt auf, dass die Errichtung von Windkraftanlagen einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz leistet.

Die Nutzung der Windenergie für die Erzeugung elektrischen Stroms spart fossile Energieträger wie z. B. Kohle, Öl oder Gas und gleichzeitig die damit verbundenen Emissionen von Treibhausgasen – vor allem von CO₂.

Die Berechnung der Treibhausgaseinsparungen basiert dabei auf der Kalkulation der umgesetzten erneuerbaren Energien, wobei angenommen wird, dass diese erneuerbaren Energiemengen jeweils den aktuellen energiedienstleistungsspezifischen Mix an Energieträgern substituiert (BMK 2021, S. 44).

Bei der Bereitstellung von Strom aus Erneuerbaren Energien wird angenommen, dass eine Substitution von österreichischen Stromimporten erfolgt. Daher wurden für das Datenjahr 2020 der nukleare und fossile Anteil des ENTSO-E (Verband Europäischer Übertragungsnetzbetreiber) Mix 2018 auf Monatsbasis herangezogen (BMK 2021). Demnach ist der Emissionskoeffizient für das Datenjahr 2020 auf Basis der Endenergie (gemäß ENTSO-E 2021 und E-CONTROL 2020) auf rund 435 gCO_{2äqu}/kW_{Hel} festgelegt (BMK 2021, S. 44).

Der Jahresenergieertrag des ggst. Vorhabens wird auf ca. 210 GWh geschätzt (EW 2026, Einlage C0201).

Tabelle 44: Die CO₂-Reduktion durch den Betrieb des geplanten Windparks Sulz

Prognostizierter Jahresenergieertrag	Eingesparte CO ₂ -Emissionen
210 GWh	91.350 t / Jahr

Stellt man, die mit dem geplanten Windpark verbundenen Emissionen an ausgewählten Treibhausgasen (= 2.107 t CO₂ – Äquivalente in 25 Jahren) der voraussichtlich einsparbaren CO₂-Emission (= 2.283.750 t CO₂ in 25 Jahren) gegenüber, wird deutlich, dass das Vorhaben eine bedeutende Ressource ist, um CO₂-Emissionen zu vermeiden.

Daher stellt das geplante Windparkprojekt Sulz eine deutlich vorteilhafte Auswirkung auf das Schutzgut Klima dar.

6.12.3 Maßnahmen

Im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vorhaben auf das Schutzgut Luft und Klima wurden keine möglichen, erheblichen, nachteiligen Auswirkungen festgestellt.

Daher sind auch keine Maßnahmen zur Vermeidung, zur Einschränkung oder zum Ausgleich von erheblichen, negativen Auswirkungen vorzusehen.

Dessen ungeachtet wird ein wirtschaftlicher und damit umweltschonender Einsatz von Kraftfahrzeugen angestrebt. Folglich sollen soweit als möglich Leerfahrten vermieden werden und unter Beachtung wirtschaftlicher Gesichtspunkte, Unternehmen aus der Region für die Bauausführung beauftragt werden.

6.12.4 Gesamtbeurteilung

Zusammenfassend kann für das geplante Windparkprojekt festgehalten werden, dass hinsichtlich des Schutzgutes Luft keine Restbelastungen zu erwarten sind und das ggst. Projekt somit als umweltverträglich beurteilt werden kann.

6.13 Schutzgüter Landschaftsbild, Ortsbild und Erholungswert der Landschaft

Der in der Folge dargestellten Zusammenfassung liegt der „Fachbeitrag Landschaftsbild, Ortsbild und Erholungswert der Landschaft“ (RURALPLAN 2025E, Einlage D0801) zugrunde.

Für die fachliche Beurteilung, der durch die Errichtung des ggst. Windparks betroffenen Schutzgüter Landschaft (Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft) und Ortsbild wurde der Untersuchungsraum wie folgt definiert.

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes ergibt sich aus den landschaftlichen Gegebenheiten (z.B. Topografie, zusammenhängende Landschaftseinheiten, Landnutzung, Einsehbarkeit des Standortes) und den absehbaren Auswirkungen des Vorhabens (KNOLLCONSULT & REVITAL 2022, S. 19).

In Anlehnung an die aktuelle Genehmigungspraxis und die Mindestabstandsregeln des NÖ ROG 2014 sowie unter Berücksichtigung der oben angeführten Beurteilungsmethodik zur Genehmigung von Windparkprojekten in Niederösterreich (NÖ ROG 2014) wurden die Zonen als Radien um die geplanten Windkraftanlagen wie folgt definiert:

- Nahwirkzone: 0,0 – 1,2 km
- Mittelwirkzone: 1,2 – 5,0 km
- Fernwirkzone: 5,0 – 10,0 km

Die erläuterten Wirkzonen sind nicht als absolute Grenze, sondern als Hilfestellung zur Bewertung eines Untersuchungsgebietes zu sehen. Die Einteilung in Wirkzonen dient auch dazu, die Bearbeitungstiefe zu differenzieren, zudem kann die Entfernung zwischen Betrachter und Objekt pauschalisiert berücksichtigt werden (KNOLLCONSULT & REVITAL 2022, S. 21f.).

Teilraumgliederung

Zur Sensibilitätseinstufung des Schutzgutes Landschaft (Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft) erfolgt ergänzend die Abgrenzung von einheitlich wahrnehmbaren, mehr oder weniger homogenen Landschaftsteilräumen im Untersuchungsgebiet.

Somit erfolgt ergänzend zum bereits definierten Untersuchungsgebiet (Nah-, Mittel- und Fernwirkzone) eine Betrachtung auf Teilraumbene. Hierfür werden folgende fachliche Grundlagen herangezogen:

- Naturschutzkonzept NÖ (RU5 2015)
- Naturschutzkonzept NÖ (RU5 1998)

Untersuchungsgebiete der Schutzgüter

In der Folge werden die oben definierten Abgrenzungen des Untersuchungsgebietes nun je Schutzgut angeführt:

- Landschaft (Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft)
 - Wirkzonen (Nah-, Mittel- und Fernwirkzone – besonders sensible Gebiete darüber hinaus)
 - Teilraumgliederung
- Ortsbild

- Wirkzonen (Nah- und Mittelwirkzone) – Ortskerne der Katastralgemeinden innerhalb 5 km (KNOLL ZT 2015, S. 19)

6.13.1 Bestandsanalyse

6.13.1.1 Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft)

Die Bewertung und Beschreibung des Ist-Zustandes für das Schutzgut Landschaft erfolgt auf Teilraumbene. Hier werden das Landschaftsbild sowie der Erholungswert der Landschaft berücksichtigt.

Laut niederösterreichischem Naturschutzkonzept (RU5 2015) kommen die geplanten Windkraftanlagen des Windparks Sulz in der Region 10 „Südöstliches Weinviertel“ zu liegen. Die Untersuchungsgebiet wird in folgende Teilräume untergliedert:

- Gaweinstaler Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)
- Zistersdorfer Hügelland (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)
- Ladendorfer Hügelland (MWZ, FWZ)
- Matzener Wald / Hochleithenwald (MWZ, FWZ)
- Marchniederung (FWZ)
- Zaya – Talung (FWZ)
- Matzener Hügelland (FWZ)
- Slowakei (FWZ)

6.13.1.2 Schutzgut Ortsbild

In der Nahwirkzone (1,2 km) finden sich keine Siedlungsräume.

Tabelle 45: Ortschaften – Mittelwirkzone

Katastralgemeinde	Politische Gemeinde	Bezirk
Obersulz	Sulz im Weinviertel	Gänserndorf
Niedersulz		
Erdpreß		
Nexing		
Velm	Velm-Götzendorf	
Götzendorf	Zistersdorf	
Gaiselberg		
Blumenthal		
Loidesthal		
Großinzersdorf	Spannberg	
Spannberg		
Hohenrappersdorf		

6.13.1.3 Zusammenfassung Sensibilität

In Tabelle 46 werden die Sensibilitäten der Untersuchungsgebiete zusammengefasst.

Tabelle 46: Zusammenfassende Bewertung der Sensibilität

Schutzgut	Untersuchungsgebiet	NWZ	MWZ	FWZ	Sensibilität
Landschaftsbild	Teilraum Gaweinstaler Hügelland	x	x	x	mäßig
	Teilraum Zistersdorfer Hügelland	x	x	x	gering
	Teilraum Ladendorfer Hügelland		x	x	mäßig
	Teilraum Matzener Wald / Hochleithenwald		x	x	mäßig
Erholungswert der Landschaft	Teilraum Gaweinstaler Hügelland	x	x	x	mäßig
	Teilraum Zistersdorfer Hügelland	x	x	x	gering
	Teilraum Ladendorfer Hügelland		x	x	mäßig
	Teilraum Matzener Wald / Hochleithenwald		x	x	mäßig
Ortsbild	Nahwirkzone				keine
	Mittelwirkzone		x		mäßig

6.13.2 Auswirkungsanalyse

In Tabelle 47 und Tabelle 48 werden durch Verschneidung der Sensibilitäten mit den Eingriffsintensitäten die Eingriffserheblichkeiten der Untersuchungsgebiete ermittelt.

Tabelle 47: Zusammenfassende Bewertung der Eingriffsintensität und Eingriffserheblichkeit (Bauphase)

Schutzgut	Untersuchungsgebiet	Sensibilität	Eingriffsintensität	Eingriffserheblichkeit
Landschaftsbild	Teilraum Gaweinstaler Hügelland	mäßig	gering	gering
	Teilraum Zistersdorfer Hügelland	gering		keine / sehr gering
	Teilraum Ladendorfer Hügelland	mäßig		gering
	Teilraum Matzener Wald / Hochleithenwald	mäßig		gering
Erholungswert der Landschaft	Teilraum Gaweinstaler Hügelland	mäßig		gering
	Teilraum Zistersdorfer Hügelland	gering		keine / sehr gering
	Teilraum Ladendorfer Hügelland	mäßig		gering
	Teilraum Matzener Wald / Hochleithenwald	mäßig		gering
Ortsbild	Nahwirkzone	keine / gering		keine / sehr gering

Schutzgut	Untersuchungsgebiet	Sensibilität	Eingriffsintensität	Eingriffserheblichkeit
	Mittelwirkzone	mäßig		gering

Tabelle 48: Zusammenfassende Bewertung der Eingriffsintensität und Eingriffserheblichkeit (Betriebsphase)

Schutzgut	Untersuchungsgebiet	Sensibilität	Eingriffsintensität	Eingriffserheblichkeit
Landschaftsbild	Teilraum Gaweinstaler Hügelland	mäßig	gering	gering
	Teilraum Zistersdorfer Hügelland	gering		keine / sehr gering
	Teilraum Ladendorfer Hügelland	mäßig		gering
	Teilraum Matzener Wald / Hochleithenwald	mäßig		gering
Erholungswert der Landschaft	Teilraum Gaweinstaler Hügelland	mäßig		gering
	Teilraum Zistersdorfer Hügelland	gering		keine / sehr gering
	Teilraum Ladendorfer Hügelland	mäßig		gering
	Teilraum Matzener Wald / Hochleithenwald	mäßig		gering
Ortsbild	Nahwirkzone	keine / gering		keine / sehr gering
	Mittelwirkzone	mäßig	gering	gering

6.13.3 Maßnahmen

6.13.3.1 Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft)

Tabelle 49: Maßnahmen – Landschaftsbild (Bauphase)

Maßnahmennummer	Inhalt der Maßnahmen
LB_01	Durch das Höherstellen der Windkraftanlagen ergeben sich Schüttkegel, die das Landschaftsbild beeinflussen. Diese Schüttkegel sind zu begrünen, um ein Einpassen in die umliegende Landschaft zu gewährleisten.
LB_02	Um die Sichtbarkeit der Windkraftanlagen zu reduzieren, sind Turm und Rotor in einem unreflektierenden Grauton auszuführen und Werbeaufschriften oder ähnlich auffallende Muster, sofern diese nicht durch andere Auflagen (z.B. Tagesmarkierungen) vorgeschrieben sind, zu unterlassen. Ausgenommen davon ist ein Betreiberlogo auf Gondel oder Turm entsprechend der gängigen Genehmigungspraxis.

Tabelle 50: Maßnahmen – Landschaftsbild (Betriebsphase)

Maßnahmennummer	Inhalt der Maßnahmen
LB_03	Die geplanten Windkraftanlagen sind nach Ablauf der Nutzungsphase abzubauen und die Fundamente, Kranstellplätze sowie die Zufahrten auf den landwirtschaftlichen Flächen soweit zurückzubauen, dass das Landschaftsbild wieder in seinen ursprünglichen Zustand zurückversetzt wird.

6.13.3.2 Schutzgut Ortsbild

Für das Schutzgut Ortsbild sind keine Maßnahmen erforderlich.

6.13.4 Gesamtbewertung

6.13.4.1 Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft)

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft) können als **vertretbar** und somit als **nicht erheblich** eingestuft werden. Dementsprechend sind auch keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft im Sinne des NÖ NSCHG 2000: StF. LGBl. Nr. 5500-0, i.d.g.F. abzuleiten.

Optische Veränderungen der Landschaft sind zu vermerken, die jedoch zusammenfassend aufgrund folgender Faktoren als nicht erheblich eingestuft werden können:

- Das geplante Vorhaben liegt in keinem für das Landschaftsbild relevantem Schutzgebiet. Das Untersuchungsgebiet der Teilräume entspricht vorwiegend einer anthropogen geprägten Kulturlandschaft mit durchschnittlicher Ausstattung an Kulturlandschaftselementen und merkbaren technogenen Vorbelastungen. Für das ggst. Vorhaben sind vereinzelt befristete bzw. dauerhafte Rodungen sowie eine Fällung notwendig. Das Untersuchungsgebiet der Teilräume wird vorwiegend durch weitläufige Acker- bzw. z.T. Weinbauflächen sowie zusammenhängende Waldflächen charakterisiert und vereinzelt durch Windschutzanlagen strukturiert.
- Im nördlichen Teil des Untersuchungsgebietes der Teilräume (TLR Ladendorfer Hügelland, TLR Gaweinstaler Hügelland) findet sich das Landschaftsschutzgebiet „Steinbergwald“. Da das Landschaftsschutzgebiet in ausreichender Distanz (Randbereich der FWZ) zum ggst. Vorhaben liegt und es sich um ein geschlossenes Waldgebiet handelt, kommt es durch das Einbringen von zusätzlichen Windkraftanlagen außerhalb des Schutzgebietes zu keinen bzw. nur äußerst geringen visuellen Störwirkungen. Erhebliche Auswirkungen durch das geplante Vorhaben auf das LSG „Steinbergwald“ sind demnach auszuschließen.
- In der **Bauphase** kommt es durch die Herstellung der Bauflächen, durch Kranarbeiten und den Anlagenaufbau zu temporären Einschränkungen, welche jedoch einen geringen Einfluss auf die umgebende Landschaft sowie den Erholungswert haben. Kurzfristige Einschränkungen durch den Baustellenverkehr und -betrieb können bei Freizeit- und Naherholungsnutzungen im unmittelbaren Windparkbereich (Nahwirkzone) auftreten.
- Die Fremdkörperwirkung des geplanten Vorhabens wird in der **Betriebsphase** im Vergleich zur Bestandssituation bereichsweise merkbar erhöht. Das Raummuster wird sich gegenüber dem Bestand, aufgrund der bereits ggst. technogenen Vorbelastungen in einer bereits merkbar überprägten Kulturlandschaft, in Teilen des Untersuchungsgebietes (TLR Gaweinstaler Hügelland) bereichsweise verändern. Insgesamt kann das ggst. Vorhaben jedoch als räumliche

Erweiterung (zur Bestandssituation) nach Westen (Konglomerat WE 15) betrachtet werden. Eine Horizontbeeinflussung durch das geplante Vorhaben ist vorwiegend in dessen Nahbereich bzw. bis zu einer Distanz von rund 3 km (vom ggst. Vorhaben aus) bereichsweise gegeben. Neue Sichtbarkeiten durch das ggst. Vorhaben entstehen vorwiegend im Bereich von Agrar- bzw. Weinbauflächen sowie Verkehrsanlagen.

- Bei einer Sichtbarkeit der geplanten Windkraftanlagen von Wirtschafts-, Rad- oder Wanderwegen aus, sind die visuellen Störungen aufgrund der kurzen Verweildauer der Erholungssuchenden und die laufende Änderung des Blickwinkels beschränkt. Trotz der im Nahbereich befindlichen Freizeitwege wird das ggst. Vorhaben auf Erholungssuchende keinen wesentlichen Einfluss im Vergleich zur Bestandssituation nehmen.
- Durch das ggst. Vorhaben kommt es zur Errichtung von insgesamt 10 Windkraftanlagen, in deren Nahbereich bzw. bis zu einer Distanz von rund 3 km (vom ggst. Vorhaben aus) es bereichsweise zu merkbaren Sichtbeziehungen (vorwiegend im TLR Gaweinstaler Hügelland) kommen kann. Durch die hohe technogene Vorbelastung (Windkraftanlagen) kommt es in den restlichen Teilräumen kaum zu neuen Sichtbeziehungen bzw. Einschränkungen von bestehenden Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert.

6.13.4.2 Schutzgut Ortsbild

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Ortsbild können als **vertretbar** und somit als **nicht erheblich** eingestuft werden. Dementsprechend sind auch keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Ortsbild der umliegenden Siedlungsräume im Sinne des § 56 NÖ BO 2014: StF. LGBI. Nr. 1/2015, i.d.g.F. abzuleiten.

Optische Veränderungen sind zu vermerken, die jedoch zusammenfassend aufgrund folgender Faktoren als nicht erheblich eingestuft werden können:

- Bei den Ortschaften handelt es sich um regionaltypische Siedlungsräume mit z.T. bereits gut erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Historisch gewachsene Kernbereiche sind teilweise noch vorhanden, die gewachsenen Siedlungsstrukturen sind jedoch durch abschnittsweise Erweiterungsgebiete überprägt. Zum Teil ist eine Zersiedelungstendenz spürbar.
- In der **Bauphase** kommt es durch die Herstellung der Bauflächen, durch Kranarbeiten und den Anlagenaufbau zu temporären Einschränkungen, welche im Bereich der untersuchten Ortsgebiete jedoch einen geringen Einfluss haben.
- Durch das geplante Vorhaben kommt es in der **Betriebsphase** zu einer räumlich technogenen Erweiterung (im Vergleich zur Bestandssituation) nach Westen hin. Merkbare Sichtbeziehungen zum ggst. Vorhaben sind vorwiegend im Umkreis von rund 3 km um das ggst. Vorhaben bzw. aufgrund der Sichtachsen innerhalb einzelner Ortschaften (KG Obersulz, KG Niedersulz, KG Erdpreß, KG Loidesthal) zu erwarten. Zusätzliche Sichtbeziehungen zum ggst. Vorhaben sind vereinzelt im Bereich von Ortschaften der Mittelwirkzone (KG Spannberg, KG Velm, KG Götzendorf, KG Blumenthal, KG Großinzersdorf) möglich.
- Mit zunehmender Distanz wird die Dominanzwirkung der geplanten Windkraftanlagen deutlich verringert. Zudem werden Sichtbeziehungen teilweise durch Bebauung bzw. Gehölzstrukturen sowie topografische Gegebenheiten eingeschränkt. Des Weiteren werden die Ortschaften bereits von bestehenden Windkraftanlagen merkbar beeinflusst.

6.14 Schutzgut Sach- und Kulturgüter

Der in der Folge dargestellten Zusammenfassung liegt der Fachbeitrag „Sach- und Kulturgüter“ (RURALPLAN 2025H, Einlage D0901) zugrunde.

Neben der Prüfung auf das Vorhandensein von Bodendenkmalen im Bereich der geplanten Standorte der Windkraftanlagen, der geplanten Zufahrten und der Windparkkabeltrasse werden die Schutzgüter Sach- und Kulturgüter um die geplanten Standorte detailliert untersucht. Dabei wird ein Untersuchungsradius (Puffer) von 800 m um die Anlagenstandorte und 50 m um die Windparkverkabelung sowie die Zuwegung gelegt.

6.14.1 Bestandsanalyse

6.14.1.1 Sachgüter

Als Sachgüter können folgende Einbauten (siehe Tabelle 51) angeführt werden, welche durch das definierte Untersuchungsgebiet für die Schutzgüter Sach- und Kulturgüter verlaufen und durch die geplante Verkabelung gequert werden.

Tabelle 51: Einbauten im Untersuchungsgebiet

Querungsnummer	Einbautenträger	Einbauten-Unterkategorie
1	ÖBB-Infrastruktur AG	Hochspannung-Freileitung
2	EVN Wasser GmbH	Wasserleitung
3	EVN Wasser GmbH	Wasserleitung
4	ÖBB-Infrastruktur AG	Hochspannung-Freileitung
5	OMV Austria Exploration & Production GmbH	Trockengasleitung
6	OMV Austria Exploration & Production GmbH	Nachrichtenleitung
		Mittelspannung-Kabelleitung
7	RAG Austria AG	Gasleitung, stillgelegt
	Land NÖ	Landesstraße L15
8	Weinviertler Lokalbahnen	Bahn
9	A1 Telekom Austria AG	Nachrichtenleitung
10	OMV Austria Exploration & Production GmbH	Nachrichtenleitung
		Trockengasleitung
		Mittelspannung-Kabelleitung
11	ÖBB-Infrastruktur AG	Hochspannung-Freileitung
12	Gewässer	Graben
13	OMV Austria Exploration & Production GmbH	Nachrichtenleitung
		Ölleitung
14	ÖBB-Infrastruktur AG	Hochspannung-Freileitung
15	ÖBB-Infrastruktur AG	Hochspannung-Freileitung
16	Netz NÖ GmbH	Gas-Mitteldruckleitung
		Mittelspannung-Kabelleitung
		Nachrichtenleitung
	Land NÖ	Landesstraße L17

Quelle: RURALPLAN 2025Q, Einlage C0304

6.14.1.2 Kulturgüter

Baudenkmale im Untersuchungsgebiet

Laut BDA 2006 befinden sich innerhalb des Untersuchungsgebietes gem. § 2 Denkmalschutzgesetz 1923 [DMSG 1923]: StF. BGBl. Nr. 533/1923, i.d.g.F. keine denkmalgeschützten Baudenkmale.

Laut Internetrecherche (Marterl.at) konnten Baudenkmale im Untersuchungsgebiet verortet werden.

Gemäß DEHIO Handbuch (BDA 2010) werden Baudenkmale (Kleindenkmale) rund um die naheliegenden Ortschaften beschrieben.

Die Abfrage des digitalen Landschaftsmodells (DLM) gemäß BEV WIEN 2019-2021 bestätigte die bereits verorteten Baudenkmale (Kleindenkmale) im Untersuchungsgebiet.

Bodendenkmale im Untersuchungsgebiet

Im Rahmen der Projektplanung wurde eine archäologische Prospektion im ggst. Untersuchungsgebiet durchgeführt.

Gemäß ARDIG 2025, Einlage C0207 wurden im Bereich der Baufelder der Windkraftanlagen des geplanten Windparks Sulz Oberflächenbegehungen durchgeführt. Dabei konnte im Bereich der Baufelder der Anlagenstandorte S01 und S04 archäologisch relevantes Fundmaterial aufgesammelt werden. Es ist somit von einer mäßigen Dichte an Fundstellen im Untersuchungsgebiet auszugehen.

6.14.1.3 Zusammenfassung Sensibilität

In Tabelle 52 werden die Sensibilitäten der Kriterien zusammengefasst.

Tabelle 52: Zusammenfassende Bewertung der Sensibilität

Schutzgut	Kriterien	Sensibilität
Sachgüter	Einbauten	sehr hoch
Kulturgüter	Bau- und Bodendenkmale	mäßig

6.14.2 Auswirkungsanalyse

In Tabelle 53 werden durch Verschneidung der Sensibilitäten mit den Eingriffsintensitäten die Eingriffserheblichkeiten der Untersuchungsgebiete ermittelt.

Tabelle 53: Zusammenfassende Bewertung der Eingriffsintensität und Ermittlung der Eingriffserheblichkeit

Schutzgut	Sensibilität	Eingriffsintensität	Eingriffserheblichkeit
Sachgüter	sehr hoch	mäßig	hoch
Kulturgüter	mäßig	hoch	mittel

6.14.3 Maßnahmen

Im voranstehenden Abschnitt wurden mögliche, nachteilige und erhebliche Auswirkungen ausgearbeitet. Die Maßnahmen zu deren Vermeidung, zur Einschränkung bzw. zum Ausgleich werden im Folgenden beschrieben.

Tabelle 54: Maßnahmen Schutzgüter Sach- und Kulturgüter

Maßnahmennummer	Inhalt der Maßnahmen
SK_01	Es sind die erforderlichen Mindestabstände gemäß Vorgaben der Einbautenträger einzuhalten.
SK_02	Im Vorfeld der Erdarbeiten betreffend Wegeausbau und Verkabelung sind die genaue Lage der vorhandenen Einbauten mit den betreffenden Einbautenträgern vor Ort abzustimmen und einzumessen.
SK_03	Die OVE: E 8120 2017-07 ist bei den Verkabelungsarbeiten zu berücksichtigen.
SK_04	Die Verlegung der Verkabelung hat nach den in der ÖNORM: B 2533 2021-04 enthaltenen Vorgaben zu erfolgen.
SK_05	Bei Querungen von Gas- und Ölleitungen der OMV Austria Exploration & Production GmbH sind die Richtlinie „Sicheres Arbeiten“ (OMV AUSTRIA EXPLORATION & PRODUCTION GMBH 2021) und die Vorgaben gemäß VEENKER 2020 anzuwenden. Zudem ist die Richtlinie ÖVGW: G B430 2023-06 anzuwenden. Die Querungen sind vor Baubeginn mit dem betroffenen Einbautenträger abzustimmen.
SK_06	Bei Querungen von Gasleitungen der Netz NÖ GmbH ist die Richtlinie ÖVGW: G B430 2023-06 anzuwenden. Die Querungen sind vor Baubeginn mit dem betroffenen Einbautenträger abzustimmen.
SK_07	Gemäß archäologischer Prospektion (ARDIG 2025, Einlage C0207) muss im Bereich der definierten Verdachtsflächen vor dem eigentlichen Baubeginn ein archäologisch begleiteter Oberbodenabtrag stattfinden. Sollten archäologische Befunde entdeckt werden, die nach Angabe des Bundesdenkmalamtes eine Ausgrabung erforderlich machen, ist dem eine zeit- und fachgerechte archäologische Grabung nach den Richtlinien für archäologische Maßnahmen des Bundesdenkmalamtes anzuschließen.
SK_08	Im Bereich der Windkraftanlage S 03 verläuft eine Wasserleitung der EVN Wasser GmbH im Nahbereich der Baumaßnahmen. Um etwaige Beschädigungen auszuschließen wurde mit der EVN Wasser GmbH vereinbart, die Wasserleitung vor Baubeginn zu verlegen.

6.14.4 Gesamtbeurteilung

6.14.4.1 Schutzgut Sachgüter

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Sachgüter können sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase als vertretbar und somit als nicht erheblich eingestuft werden.

Daher wird das gegenständliche Vorhaben bezüglich des Schutzgutes Sachgüter als umweltverträglich beurteilt.

6.14.4.2 Schutz Kulturgüter

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter können sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase als vertretbar und somit als nicht erheblich eingestuft werden.

Daher wird das gegenständliche Vorhaben bezüglich des Schutzgutes Kulturgüter als umweltverträglich beurteilt.

7 Literatur- und Quellenverzeichnis

Allgemeine Literatur

AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG (2019): NÖ Klima- und Energiefahrplan, 2020 bis 2030 mit einem Ausblick auf 2050. St. Pölten.

AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG (2025A): Cadenza Web - Altstandorte und Altablagerungen. Onlineabfragen von ausgewählten Wasserinformationen, Stand: 27.10.2025.

AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG (2025B): NÖ Atlas, Wasserbuch. Online verfügbar unter: [https://atlas.noel.gv.at/webgisatlas/\(S\(gihnsnirogswd0anlvsfv2bhf\)\)/init.aspx?karte=atlas_wasserrecht&cms=atlas_wasser](https://atlas.noel.gv.at/webgisatlas/(S(gihnsnirogswd0anlvsfv2bhf))/init.aspx?karte=atlas_wasserrecht&cms=atlas_wasser), Stand: 27.10.2025.

AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG (2025C): NÖ Atlas, Wasserbuch. Online verfügbar unter: [https://atlas.noel.gv.at/webgisatlas/\(S\(gihnsnirogswd0anlvsfv2bhf\)\)/init.aspx?karte=atlas_wasserrecht&cms=atlas_wasser](https://atlas.noel.gv.at/webgisatlas/(S(gihnsnirogswd0anlvsfv2bhf))/init.aspx?karte=atlas_wasserrecht&cms=atlas_wasser), Stand: 17.02.2025.

AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG (2026): NÖ Atlas, Wasserbuch. Online verfügbar unter: [https://atlas.noel.gv.at/webgisatlas/\(S\(gihnsnirogswd0anlvsfv2bhf\)\)/init.aspx?karte=atlas_wasserrecht&cms=atlas_wasser](https://atlas.noel.gv.at/webgisatlas/(S(gihnsnirogswd0anlvsfv2bhf))/init.aspx?karte=atlas_wasserrecht&cms=atlas_wasser), Stand: 05.05.2026.

AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG FORSTWIRTSCHAFT - LF4 (2007): Waldentwicklungsplan, Teilplan über den Bereich der politischen Bezirke Gänserndorf - Mistelbach. St. Pölten.

AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ - RU5 (1998): Naturschutzkonzept Niederösterreich. St. Pölten.

AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ - RU5 (2015): Naturschutzkonzept Niederösterreich. St. Pölten.

ARCHÄOLOGISCHER DIENST GESMBH - ARDIG (2025): Archäologie - Archäologische Prospektion, Windpark Sulz: Einreichoperat gem. UVP-G 2000. St. Pölten.

BAUGRUND WIEN ZT-GESELLSCHAFT MBH - BAUGRUND WIEN (2025): Boden - Geotechnischer Bericht, Windpark Sulz: Einreichoperat gem. UVP-G 2000. Wien.

BIOME - TECHNISCHES BÜRO FÜR BIOLOGIE UND ÖKOLOGIE - BIOME (2026A): Fachbeitrag Jagd- und Wildökologie - Revision 1, Windpark Sulz: Einreichoperat gem. UVP-G 2000. Gerasdorf bei Wien.

BIOME - TECHNISCHES BÜRO FÜR BIOLOGIE UND ÖKOLOGIE - BIOME (2026B): Fachbeitrag Tiere, Pflanzen, Lebensräume - Revision 1, Windpark Sulz: Einreichoperat gem. UVP-G 2000. Gerasdorf bei Wien.

BUNDESAMT FÜR EICH- UND VERMESSUNGSWESEN - BEV WIEN (2019-2021): Digitales Landschaftsmodell (Stand 2019-2021). Wien.

BUNDESDENMALAMT - BDA (2006): Verordnungen gemäß § 2a DMSG über Denkmale im öffentlichen Eigentum. Denkmalschutzverzeichnis. Online verfügbar unter: <https://www.bda.gv.at/service/unterschuetzungstellung/denkmalverzeichnis/verordnungen-gemaess--2a-dmsg-ueber-denkmale-im-oeffentlichen-eigentum.html>, Stand: 14.12.2023.

BUNDESDENMALAMT - BDA (2010): DEHIO-Handbuch, Die Kunstdenkmäler Österreichs, Niederösterreich - nördlich der Donau: Topographisches Denkmälerinventar. Horn, Wien.

BUNDESFORSCHUNGS- UND AUSBILDUNGSZENTRUM FÜR WALD, NATURGEFAHREN UND LANDSCHAFT - BFW (2025): Digitale Bodenkarte - eBOD. Online verfügbar unter: <https://bodenkarte.at>.

BUNDESMINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE, MOBILITÄT, INNOVATION UND TECHNOLOGIE - BMK (2021): Innovative Energietechnologien in Österreich Marktentwicklung 2020, Berichte aus Energie- und Umweltforschung 18/2021. Wien.

BUNDESMINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE, MOBILITÄT, INNOVATION UND TECHNOLOGIE - BMK (2023): Die Schutzgüter Fläche und Boden in der Einzelfallprüfung und in der Umweltverträglichkeitsprüfung. Wien.

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, KLIMA- UND UMWELTSCHUTZ, REGIONEN UND WASSERWIRTSCHAFT - BMLUK (2025): HORA - Natural Hazard Overview & Risk Assessment Austria. Online verfügbar unter: <https://hora.gv.at/>, Stand: 27.10.2025.

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, KLIMA- UND UMWELTSCHUTZ, REGIONEN UND WASSERWIRTSCHAFT - BMLUK & UMWELTBUNDESAMT - UBA (2025): Altlasten-GIS. Online verfügbar unter: <https://altlasten.umweltbundesamt.at/altlasten/?servicehandler=publicgis>, Stand: 27.10.2025.

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, REGIONEN UND WASSERWIRTSCHAFT - BML (2021A): Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan Fließgewässer [NGP 2021], Wasserkörpertabelle - Fließgewässer: FG-Zustand: Fließgewässer - Chemischer und ökologischer Zustand bzw. ökologisches Potential der Wasserkörper - inklusive Teilzuständen und Bewertungstyp der Zustandsbewertung.

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, REGIONEN UND WASSERWIRTSCHAFT - BML (2021B): Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan See [NGP 2021], Wasserkörpertabelle - See: SEE-Zustand: See - Chemischer und ökologischer Zustand bzw. ökologisches Potential der Wasserkörper - inklusive Teilzuständen und Bewertungstyp der Zustandsbewertung.

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, REGIONEN UND WASSERWIRTSCHAFT - BML (2022): Grundwasser, Poren-, Karst-, und Kluftgrundwasserleiter. Online verfügbar unter: [https://info.bml.gv.at/themen/wasser/wasser-oesterreich/grundwasser/Grundwasser.html#:~:text=Karstgrundwasser,%2D%20und%20Dolomitgesteinen%20\(Karbonatgesteine\).](https://info.bml.gv.at/themen/wasser/wasser-oesterreich/grundwasser/Grundwasser.html#:~:text=Karstgrundwasser,%2D%20und%20Dolomitgesteinen%20(Karbonatgesteine).), Stand: 11.10.2022.

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT - BMLFUW (2017): Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan 2015 [NGP 2015]. Wien.

BUNDESMINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, REGIONEN UND TOURISMUS - BMLRT (2022): Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan 2021 [NGP 2021]. Wien.

DI MANFRED WURZINGER ZIVILTECHNIKER FÜR KULTURTECHNIK UND WASSERWIRTSCHAFT - WURZINGER (2026): Schall - Schalltechnische Untersuchung - Revision 1, Windpark Sulz: Einreichoperat gem. UVP-G 2000. Ebreichsdorf.

DR.-ING. VEENKER INGENIEURGESELLSCHAFT MBH - VEENKER (2020): Windenergieanlagen in Nähe von Schutzobjekten, Generalgutachten: Bestimmung von Mindestabständen: 77919. Hannover-Leipzig.

ENERGIEWERKSTATT & TECHNISCHES BÜRO FÜR ERNEUERBARE ENERGIE - EW (2025): Eis - Eisfallgutachten, Windpark Sulz: Einreichoperat gem. UVP-G 2000. Friedburg.

ENERGIEWERKSTATT & TECHNISCHES BÜRO FÜR ERNEUERBARE ENERGIE - EW (2026): Standort - Standsicherheitsgutachten - Revision 1, Windpark Sulz: Einreichoperat gem. UVP-G 2000. Friedburg.

ENERGIEWERKSTATT VEREIN & TECHNISCHES BÜRO FÜR ERNEUERBARE ENERGIE - EWV (2019): R.Ice: Risikoanalysen für Folgen der Eisbildung an Windkraftanlagen, Energieforschungsprogramm - Endbericht: 853-629.

GEOSPHERE AUSTRIA – BUNDESANSTALT FÜR GEOLOGIE, GEOPHYSIK, KLIMATOLOGIE UND METEOROLOGIE
- GEOSPHERE AUSTRIA (2024): Messdaten der Klimanormalperiode 1991-2020 in Österreich. Online verfügbar unter: https://klimaportal.geosphere.at/klimamittelwerte_1991_2020.html.

KILIAN, W.; MÜLLER, F. & STARLINGER, F. (1993): Die forstlichen Wuchsgebiete Österreichs, Eine Naturraumgliederung nach walddökologischen Gesichtspunkten: 82/1994. Wien.

KNOLL PLANUNG & BERATUNG DI THOMAS KNOLL - ZIVILTECHNIKER - KNOLL ZT (2015): UVP-Genehmigung von Windparkprojekten in NÖ: Beurteilungsmethodik Landschaftsbild, Ortsbild, Freizeit/Erholung/Fremdenverkehr. Wien.

KNOLLCONSULT UMWELTPLANUNG ZT GMBH - KNOLLCONSULT & REVITAL INTEGRATIVE NATURRAUMPLANUNG GMBH - REVITAL (2022): Beurteilungsmethodik Schutzgut Landschaft in Bewilligungsverfahren, Fachbereiche Landschaftsbild, Erholungswert der Landschaft. Wien.

ÖSTERREICHISCHER WASSER- UND ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND - ÖWAV & WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH - WKO (2008): Umweltmerkleblatt - Wasserwirtschaft und Gewässerschutz auf Baustellen. Wien.

RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH - RURALPLAN (2025A): Bodenschutzkonzept, Windpark Sulz: Einreichoperat gem. UVP-G 2000. Poysdorf.

RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH - RURALPLAN (2025B): Detailpläne - Einfahrtstrompeten, Windpark Sulz: Einreichoperat gem. UVP-G 2000. Poysdorf.

RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH - RURALPLAN (2025C): Detailpläne - Rodungsflächen, Windpark Sulz: Einreichoperat gem. UVP-G 2000. Poysdorf.

RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH - RURALPLAN (2025D): Einbautenverzeichnis, Windpark Sulz: Einreichoperat gem. UVP-G 2000. Poysdorf.

RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH - RURALPLAN (2025E): Fachbeitrag Landschaftsbild, Ortsbild und Erholungswert der Landschaft, Windpark Sulz: Einreichoperat gem. UVP-G 2000. Poysdorf.

RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH - RURALPLAN (2025F): Fachbeitrag Luft und Klima (einschl. Energiekonzept), Windpark Sulz: Einreichoperat gem. UVP-G 2000. Poysdorf.

RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH - RURALPLAN (2025G): Fachbeitrag Mensch, Windpark Sulz: Einreichoperat gem. UVP-G 2000. Poysdorf.

RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH - RURALPLAN (2025H): Fachbeitrag Sach- und Kulturgüter, Windpark Sulz: Einreichoperat gem. UVP-G 2000. Poysdorf.

RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH - RURALPLAN (2025I): Fachbeitrag Waldökologie und Forstwirtschaft, Windpark Sulz: Einreichoperat gem. UVP-G 2000. Poysdorf.

RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH - RURALPLAN (2025J): FB Boden und Fläche, Windpark Sulz: Einreichoperat gem. UVP-G 2000. Poysdorf.

RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH - RURALPLAN (2025K): FB Mensch - Plan Immissionspunkte, Windpark Sulz: Einreichoperat gem. UVP-G 2000. Poysdorf.

RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH - RURALPLAN (2025L): Flächenverzeichnis, Windpark Sulz: Einreichoperat gem. UVP-G 2000. Poysdorf.

RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH - RURALPLAN (2025M): Grundstücksverzeichnis, Windpark Sulz: Einreichoperat gem. UVP-G 2000. Poysdorf.

RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH - RURALPLAN (2025N): Koordinaten und Höhenangaben - BMN M34, Windpark Sulz: Einreichoperat gem. UVP-G 2000. Poysdorf.

RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH - RURALPLAN (2025O): Koordinaten und Höhenangaben - WGS 84, Windpark Sulz: Einreichoperat gem. UVP-G 2000. Poysdorf.

RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH - RURALPLAN (2025P): Lageplan - Netzableitung, Windpark Sulz: Einreichoperat gem. UVP-G 2000. Poysdorf.

RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH - RURALPLAN (2025Q): Querungsverzeichnis - Revision 1, Windpark Sulz: Einreichoperat gem. UVP-G 2000. Poysdorf.

RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH - RURALPLAN (2025R): Rodungen - Eigentümerverzeichnis, Windpark Sulz: Einreichoperat gem. UVP-G 2000. Poysdorf.

RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH - RURALPLAN (2025S): Rodungen - Grundbuchsauszüge, Windpark Sulz: Einreichoperat gem. UVP-G 2000. Poysdorf.

RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH - RURALPLAN (2025T): Rodungen - Grundstücksverzeichnis, Windpark Sulz: Einreichoperat gem. UVP-G 2000. Poysdorf.

RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH - RURALPLAN (2025U): Schatten - Schattenwurfgutachten, Windpark Sulz: Einreichoperat gem. UVP-G 2000. Poysdorf.

RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH - RURALPLAN (2026A): Detailpläne - Anlagenstandorte - Revision 1, Windpark Sulz: Einreichoperat gem. UVP-G 2000. Poysdorf.

RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH - RURALPLAN (2026B): FB Raumordnung - Flächenwidmungsplan der Standortgemeinde - Revision 1, Windpark Sulz: Einreichoperat gem. UVP-G 2000. Poysdorf.

RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH - RURALPLAN (2026C): FB Raumordnung und Standortwahl - Revision 1, Windpark Sulz: Einreichoperat gem. UVP-G 2000. Poysdorf.

RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH - RURALPLAN (2026D): FB Wasser - Revision 1, Windpark Sulz: Einreichoperat gem. UVP-G 2000. Poysdorf.

RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH - RURALPLAN (2026E): Lageplan - Windpark - Revision 1, Windpark Sulz: Einreichoperat gem. UVP-G 2000. Poysdorf.

RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH - RURALPLAN (2026F): Technische Beschreibung des Vorhabens - Revision 1, Windpark Sulz: Einreichoperat gem. UVP-G 2000. Poysdorf.

RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH - RURALPLAN (2026G): Übersichtsplan - Einbauten (Windpark) - Revision 1, Windpark Sulz: Einreichoperat gem. UVP-G 2000. Poysdorf.

RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH - RURALPLAN (2026H): Übersichtsplan - Siedlungsräume - Revision 1, Windpark Sulz: Einreichoperat gem. UVP-G 2000. Poysdorf.

SCHÖNHERR RECHTSANWÄLTE GMBH (2025): Einreichoperat gem. UVP-G 2000 vom 22.12.2025: Genehmigungsantrag gemäß § 5 UVP-G 2000, erstellt von Jirak, C. & Wolf, S.

UMWELTBUNDESAMT GMBH - UBA (2018): Luftschadstoffe. Online verfügbar unter: <http://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/luft/luftschadstoffe/>.

UMWELTBUNDESAMT GMBH - UBA & BUNDESMINISTERIUM LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, KLIMA- UND UMWELTSCHUTZ, REGIONEN UND WASSERWIRTSCHAFT - BMLUK (2024): Grundwasserkörper-Stammdatenblatt, GK100095 Weinviertel [MAR]. Wien.

VESTAS WIND SYSTEMS A/S - VESTAS (2022): Übersichtszeichnung V172 7,2 MW NH 175 m: 0114-1754 V03. Aarhus.

VESTAS WIND SYSTEMS A/S - VESTAS (2023): Umgang mit wassergefährdenden Stoffen: 0120-9360 V04. Aarhus.

VESTAS WIND SYSTEMS A/S - VESTAS (2025A): Angaben wassergefährdende Stoffe: 0120-9359 V07. Aarhus.

VESTAS WIND SYSTEMS A/S - VESTAS (2025B): Angaben zum Abfall: 0120-9342 V05. Aarhus.

Gesetze und Verordnungen

ALTLASTENSANIERUNGSGESETZ 1989 [ALSAG 1989]: StF. BGBl. Nr. 299/1989, i.d.g.F.

DENKMALSCHUTZGESETZ 1923 [DMSG 1923]: StF. BGBl. Nr. 533/1923, i.d.g.F.

EISENBAHNGESETZ 1957 [EisBG 1957]: StF. BGBl. Nr. 60/1957, i.d.g.F.

ELEKTROTECHNIKGESETZ 1992 [ETG 1992]: StF. BGBl. Nr. 106/1993, i.d.g.F.

ERNEUERBAREN-AUSBAU-GESETZ [EAG 2021]: StF. BGBl. I Nr. 150/2021, i.d.g.F.

FORSTGESETZ 1975 [FORSTG 1975]: StF. BGBl. Nr. 440-1975, i.d.g.F.

NÖ BAUORDNUNG 2014 [NÖ BO 2014]: StF. LGBL. Nr. 1/2015, i.d.g.F.

NÖ ELEKTRIZITÄTSWESENGESETZ 2005 [NÖ ELWG 2005]: StF. LGBL. 7800-0, i.d.g.F.

NÖ NATURSCHUTZGESETZ 2000 [NÖ NSCHG 2000]: StF. LGBL. Nr. 5500-0, i.d.g.F.

NÖ RAUMORDNUNGSGESETZ 2014 [NÖ ROG 2014]: StF. LGBL. Nr. 3/2015, i.d.g.F.

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGSGESETZ 2000 [UVP-G 2000]: StF. BGBl. Nr. 697/1993, i.d.g.F.

VERORDNUNG ÜBER EIN SEKTORALES RAUMORDNUNGSPROGRAMM ÜBER DIE WINDKRAFTNUTZUNG IN NIEDERÖSTERREICH [NÖ SEKROP WIND 2024]: StF. LGBL. 8001/1-0, i.d.g.F.

WASSERRAHMENRICHTLINIE (RICHTLINIE 2000/60/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 23.10.2000 ZUR SCHAFFUNG EINES ORDNUNGSRAHMENS FÜR MAßNAHMEN DER GEMEINSCHAFT IM BE- REICH DER WASSERPOLITIK) [WR-RICHTLINIE 2000/60/EG].

WASSERRECHTSGESETZ 1959 [WRG 1959]: StF. BGBl. Nr. 215/1959, i.d.g.F.

Normen und Richtlinien

BUNDEMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT - BMLFUW (2012): Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen. Wien.

ÖNORM B 2533:2021-04 - Koordinierung unterirdischer Einbauten - Planungsrichtlinien.

OMV AUSTRIA EXPLORATION & PRODUCTION GMBH (2021): Auflagen und Hinweise für sicheres Arbeiten in der Nähe von Anlagen und Einbauten der OMV Austria. Gänserndorf.

ÖVGW G B430:2023-06 - Richtlinie - Abstände und Beeinflussungsbereiche zwischen Gasleitungsanlagen und elektrischen Anlagen sowie Stromerzeugungsanlagen.

OVE E 8120:2017-07 - Verlegung von Energie-, Steuer- und Messkabeln.